



SFCR

Bericht über die Solvabilität und
Finanzlage 2018

Debeka

Lebensversicherungsverein a. G.

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2018

Stichtag 31. Dezember 2018

Debeka

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Sitz Koblenz am Rhein

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 18, 56073 Koblenz
Eingetragen beim Amtsgericht Koblenz HRB 141

www.debeka.de
unternehmenskommunikation@debeka.de

Wichtige Kennzahlen

	2018	2018	2018	2017	2017	2017
Anwendung der Übergangsmaßnahme bei vt. Rückstellungen	ja	nein	nein	ja	nein	nein
Anwendung der Volatilitätsanpassung	ja	ja	nein	ja	ja	nein
anrechnungsfähige Eigenmittel zur SCR-Bedeckung in TEUR	8.556.512	3.731.997	3.316.204	8.797.036	3.625.300	3.522.965
Solvabilitätskapitalanforderung in TEUR	1.570.891	2.280.279	3.022.640	3.366.231	4.476.794	4.563.564
SCR-Bedeckungsquote in %	544,7	163,7	109,7	261,3	81,0	77,2
anrechnungsfähige Eigenmittel zur MCR-Bedeckung in TEUR	8.225.149	3.464.478	3.115.499	8.551.436	3.388.737	3.245.107
Mindestkapitalanforderung in TEUR	706.901	1.026.126	1.360.188	1.108.210	1.258.623	1.279.198
MCR-Bedeckungsquote in %	1.163,6	337,6	229,0	771,6	269,2	253,7

Vorbehalt bei Zukunftsaussagen

Der vorliegende Bericht kann zukunftsgerichtete Aussagen wie Erwartungen und Prognosen enthalten. Diese basieren auf den Informationen, die uns zum Redaktionsschluss vorlagen, und sind mit bekannten und unbekanntem Risiken sowie Ungewissheiten verbunden. Das kann dazu führen, dass die tatsächlichen zukünftigen Ergebnisse und Entwicklungen von den hier getroffenen Aussagen abweichen.

Vorgehen beim Runden von Werten

Die Darstellung monetärer Werte erfolgt in Tausend Euro. Hierfür wurden die einzelnen Werte kaufmännisch gerundet. Dadurch können sich insbesondere bei der Darstellung von Summen rundungsbedingte Abweichungen ergeben, da die Summen mit genauen Werten berechnet und erst anschließend gerundet werden. Bei Prozentwerten wird analog verfahren.

Allgemeine Hinweise

Soweit im Bericht für natürliche Personen oder Personengruppen nur die männliche Form verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit. Die Angaben beziehen sich selbstverständlich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

Der Bericht wurde zum 23. April 2019 durch den Vorstand genehmigt.

Zusammenfassung	5
A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	9
A.1 Geschäftstätigkeit	10
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	13
A.3 Anlageergebnis	16
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	17
A.5 Sonstige Angaben	18
B Governance-System	19
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	20
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	26
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	28
B.4 Internes Kontrollsystem	33
B.5 Funktion der internen Revision	34
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	36
B.7 Outsourcing	37
B.8 Sonstige Angaben	37
C Risikoprofil	39
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	42
C.2 Marktrisiko	45
C.3 Kreditrisiko	53
C.4 Liquiditätsrisiko	53
C.5 Operationelles Risiko	54
C.6 Andere wesentliche Risiken	56
C.7 Sonstige Angaben	57
D Bewertung für Solvabilitätszwecke	58
D.1 Vermögenswerte	59
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	63
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	70
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	73
D.5 Sonstige Angaben	73
E Kapitalmanagement	74
E.1 Eigenmittel	75
E.2 Solvabilitätskapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	76
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung	78
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	78
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung	79
E.6 Sonstige Angaben	79
Abkürzungsverzeichnis	84
Glossar	86
Quantitative Reporting Templates	90

The background features a complex, abstract geometric pattern in shades of light blue. The pattern consists of concentric, overlapping circular and rectangular shapes, creating a sense of depth and movement. Interspersed within this pattern are several instances of the word "Debeba" written in a stylized, cursive script. The overall aesthetic is clean, modern, and technical.

Zusammenfassung

Zusammenfassung

Der vorliegende SFCR dient der Offenlegung von qualitativen und quantitativen Informationen unter Beachtung nationaler und europäischer Vorgaben. Sein Aufbau ist konform mit dem in der DVO vorgegebenen Gliederungsschema und deckt die aufsichtsrechtlich geforderten Inhalte von Solvency II ab.

Der Debeka Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit verfolgt mit seinem Produktangebot an Privat- und Firmenkunden das primäre Ziel, Partner in allen Fragen rund um Einzel- und Kollektivversicherungen, sonstige Lebensversicherungen und Zusatzversicherungen zu sein. Hierbei werden die wesentlichen Arten der Lebensversicherung im Privatkundengeschäft einschließlich der Rentenversicherung sowie der Unfalltod- und der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung angeboten. Ebenfalls gehören selbstständige Berufsunfähigkeits-Versicherungen zum Produktprogramm.

Einzelheiten zur Geschäftstätigkeit im Geschäftsjahr 2018 werden in Kapitel A dargestellt. Hierbei handelt es sich neben allgemeinen Informationen und Kennzahlen zur Geschäftstätigkeit um Informationen zum Anlageergebnis und zum versicherungstechnischen Ergebnis auf Basis des handelsrechtlichen Jahresabschlusses. Des Weiteren erfolgen Angaben zur Stellung der Debeka Lebensversicherung innerhalb des Gleichordnungskonzerns einschließlich einer Darstellung der wesentlichen Geschäftsbereiche. Das Geschäftsjahr 2018 der Debeka Lebensversicherung verlief erfreulich. Die verdienten Beiträge konnten um 3,7 % auf 3.606.064 (Vorjahr: 3.476.864) Tausend Euro gesteigert werden. Maßgeblichen Anteil an dieser positiven Entwicklung hatten die chancenorientierten Rentenversicherungstarife mit Fondskomponenten, die seit Juli 2017 auch gegen Einmalbeitrag abgeschlossen werden können.

Insgesamt betreut die Debeka Lebensversicherung ca. 3.334 Tausend Verträge, welche sich im Wesentlichen aus Kapital- und Rentenversicherungen zusammensetzen. Mit einem versicherungstechnischen Ergebnis i. H. v. 39.210 (Vorjahr: 27.575) Tausend Euro konnte ein Ergebnis erwirtschaftet werden, das über dem Niveau des Vorjahres liegt. Dennoch wurde es durch den weiteren Aufbau der Zinszusatzreserve stark beeinflusst, auch wenn deren Zuführung aufgrund der neu gefassten DeckRV unter dem Niveau des Vorjahrs liegt. Das Kapitalanlageergebnis verringerte sich auf 1.558.972 (Vorjahr: 1.951.807) Tausend Euro. Hieraus resultierte eine Nettoverzinsung von 3,2 % (Vorjahr: 4,2 %). Die laufende Durchschnittsverzinsung betrug 3,1 % (Vorjahr: 3,3 %). Auf die bewusste Auflösung von Bewertungsreserven zur Finanzierung der Zinszusatzreserve wurde in diesem Geschäftsjahr verzichtet.

Kapitel B befasst sich mit der Ausgestaltung der Geschäftsorganisation bzw. dem Governance-System der Debeka Lebensversicherung, das dem einheitlichen Governance-System der Debeka-Versicherungsunternehmen folgt. Die Debeka Lebensversicherung verfügt über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation. Dies wird nicht nur durch die zentral in den Debeka-Versicherungsunternehmen vorgegebenen Anforderungen an die Strukturen und Prozesse, inklusive Kontrollen, sichergestellt. Die in der Geschäftsorganisation implementierten aufsichtsrechtlich geforderten Schlüsselfunktionen führen darüber hinaus unabhängige Prüfungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation durch, um hierüber – neben der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben – eine stetige Weiterentwicklung der Geschäftsorganisation bzw. des Governance-Systems der Debeka Lebensversicherung zu erreichen. Hinsichtlich der Struktur der Geschäftsorganisation erfolgte im Berichtszeitraum eine Umstrukturierung der Dezernate, die mit der Ernennung von Ralf Degenhart und Dr. Normann Pankratz zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern (zum 1. Januar 2018) sowie mit der Bestellung von Thomas Brahm zum Vorstandsvorsitzenden mit Wirkung zum 1. Juli 2018 vollzogen wurde. Den am 30. Juni 2018 in den Ruhestand eingetretenen Vorstandsvorsitzenden Uwe Laue wählten die Mitgliedervertretungen der Debeka Krankenversicherung und der Debeka Lebensversicherung sowie die Hauptversammlung der Debeka Allgemeinen Versicherung mit Wirkung zum 1. Juli 2018 zum Aufsichtsratsvorsitzenden der Debeka-Versicherungsunternehmen.

Detaillierte Ausführungen zur Risikoexposition der Debeka Lebensversicherung sind in Kapitel C enthalten. Das Risikoprofil wird, wie bereits im vergangenen Berichtszeitraum, deutlich durch das Marktrisiko geprägt. Dieses wird vom Zinsänderungs- und vom Spreadrisiko dominiert. Auch die versicherungstechnischen Risiken beeinflussen aufgrund des hohen Anteils an Rentenversicherungen, Berufsunfähigkeits-Versicherungen sowie Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen am Neugeschäft in den letzten Jahren das Risikoprofil der Debeka Lebensversicherung. Dabei zählen innerhalb des lebensversicherungstechnischen Risikos das Langlebigkeits- sowie das Storno- und Kostenrisiko zu den wesentlichen Risiken. Die wesentlichen Risiken innerhalb des krankensicherungstechnischen Risikos sind das Invaliditäts- und das Stornorisiko. Eine für die Debeka Lebensversicherung wesentliche Veränderung der Risikoexposition konnte bei keiner Risikokategorie festgestellt werden.

Gegenstand des Kapitels D ist die Darstellung der Bewertungsgrundsätze von Vermögenswerten, der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der sonstigen Verbindlichkeiten als Bestandteil der Solvabilitätsübersicht und der Bewertungsunterschiede zur handelsrechtlichen Bewertung nach HGB. Die Solvabilitätsübersicht wird in Übereinstimmung mit den regulatorischen Vorgaben zum 31. Dezember 2018 aufgestellt. Bei der Debeka Lebensversicherung kommt den direkt gehaltenen Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung i. H. v. 50.235.503 (Vorjahr: 52.103.458) Tausend Euro eine herausragende Bedeutung innerhalb der Vermögenswerte der Solvabilitätsübersicht zu. Ihr Rückgang ist im Wesentlichen auf leichte Verschiebungen in den Anlageformen zurückzuführen. Der Anteil am Gesamtbestand der Kapitalanlagen beläuft sich auf 90,3 %. Zum 31. Dezember 2018 beträgt die Summe sämtlicher Vermögenswerte 55.840.938 (Vorjahr: 55.653.836) Tausend Euro, wohingegen eine Bilanzsumme von 50.547.984 (Vorjahr: 48.893.130) Tausend Euro nach nationaler Rechnungslegung zu verzeichnen ist. Der Bewertungsunterschied ist fast ausschließlich auf die Aufdeckung der Bewertungsreserven bei den direkt gehaltenen Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung zurückzuführen.

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II (ohne Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen, mit Anwendung der Volatilitätsanpassung), bestehend aus dem besten Schätzwert und der Risikomarge, um 0,2 % auf 51.859.533 (Vorjahr: 51.777.669) Tausend Euro. Aufgrund der Genehmigung der BaFin wendet die Debeka Lebensversicherung die Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG sowie die Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG an. Diese sind vom europäischen Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen und ein integraler Bestandteil des Regelwerks von Solvency II. Unter Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme sowie der Volatilitätsanpassung beträgt der aufsichtsrechtlich relevante Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II 44.890.712 (Vorjahr: 44.311.075) Tausend Euro. Die HGB-Rückstellung, welche u. a. in diesem und dem vorangegangenen Geschäftsjahr durch den Anstieg der Zinszusatzreserve bzw. der Zinsverstärkung im Altbestand stark angestiegen ist, beläuft sich auf 46.954.231 (Vorjahr: 45.245.908) Tausend Euro. Sonstige Verbindlichkeiten betragen für die Debeka Lebensversicherung 2.866.458 (Vorjahr: 3.012.967) Tausend Euro und setzen sich hauptsächlich aus nachrangigen Verbindlichkeiten (472.743 Tausend Euro) und latenten Steuerverbindlichkeiten (2.183.864 Tausend Euro) zusammen.

Zum Abschluss des vorliegenden SFCR erfolgen in Kapitel E die Darstellung und Analyse der Eigenmittel sowie der Solvabilitätskapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung im Berichtsjahr, die nach der Solvency-II-Standardformel berechnet werden. Unter Anwendung der Volatilitätsanpassung und der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich zum 31. Dezember 2018 eine Solvabilitätskapitalanforderung i. H. v. 1.570.891 (Vorjahr: 3.366.231) Tausend Euro. Unter Berücksichtigung der anrechnungsfähigen Eigenmittel i. H. v. 8.556.512 (Vorjahr: 8.797.036) Tausend Euro resultiert hieraus eine Bedeckungsquote von 544,7 % (Vorjahr: 261,3 %). Die entsprechende Bedeckungsquote der Mindestkapitalanforderung beläuft sich auf 1.163,6 % (Vorjahr: 771,6 %). Ohne die Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen sowie mit Anwendung der Volatilitätsanpassung beläuft sich die Solvabilitätskapitalanforderung zum 31. Dezember 2018 auf 2.280.279 Tausend Euro. Die entsprechenden anrechnungsfähigen Eigenmittel, bestehend aus Qualitätsklasse 1

und 2, betragen 3.731.997 Tausend Euro. Hieraus resultiert eine Bedeckungsquote von 163,7 % (Vorjahr: 81,0 %). Die Bedeckungsquote der Mindestkapitalanforderung ohne Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen sowie mit Anwendung der Volatilitätsanpassung beläuft sich auf 337,6 % (Vorjahr: 269,2 %). Ohne die Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen sowie ohne Anwendung der Volatilitätsanpassung beläuft sich die Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung zum 31. Dezember 2018 auf 109,7 % (Vorjahr: 77,2 %).

Der deutliche Rückgang der Solvabilitätskapitalanforderungen und die daraus resultierenden deutlichen Anstiege der Bedeckungsquoten in den oben dargestellten verschiedenen Konstellationen sind dabei durch den starken Anstieg der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen begründet. Dieser Effekt resultiert insbesondere aus der Änderung der DeckRV und des § 21 KStG. Aufgrund dieser Änderungen wird die Debeka Lebensversicherung in die Lage versetzt, einen noch größeren Anteil zukünftiger Rohüberschüsse der RfB zuzuführen. Die stark risikomindernde Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus dieser hohen Beteiligung der Versicherungsnehmer an den zukünftigen Überschüssen, die in adversen Situationen entsprechend zurückgehen kann.



A | Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

A.1.1 Allgemeine Informationen zur Geschäftstätigkeit

Der Debeka Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Sitz Koblenz am Rhein, der 1947 gegründet wurde, richtet sich mit seinem Produktangebot sowohl an Privat- als auch an Firmenkunden. Hierbei ist es das primäre Ziel, Partner in allen Fragen rund um Einzel- und Kollektivversicherungen, sonstige Lebensversicherungen und Zusatzversicherungen zu sein. Die Debeka Lebensversicherung bietet die wesentlichen Arten der Lebensversicherung im Privatkundengeschäft einschließlich der Rentenversicherung sowie der Unfalltod- und der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung an. Auch selbstständige Berufsunfähigkeits-Versicherungen gehören zum Produktprogramm. Schwerpunkt in der Geschäftsausrichtung der Debeka Lebensversicherung stellt die Altersvorsorge über die neuen chancenorientierten Rentenversicherungsprodukte dar.

Die Debeka Lebensversicherung unterliegt der Aufsicht der BaFin. Diese ist sowohl für die Einzel- und Gruppenaufsicht gemäß VAG als auch für die Aufsicht nach dem Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz zuständig. Abschlussprüfer ist die Mazars GmbH & Co. KG.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Postfach 1253
53002 Bonn
Telefon (02 28) 41 08 – 0
Fax (02 28) 41 08 – 15 50

poststelle@bafin.de
poststelle@bafin.de-mail.de

Externe Prüfungsgesellschaft

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15
20095 Hamburg
Telefon (0 40) 2 88 01 – 0
Fax (0 40) 2 88 01 – 34 90

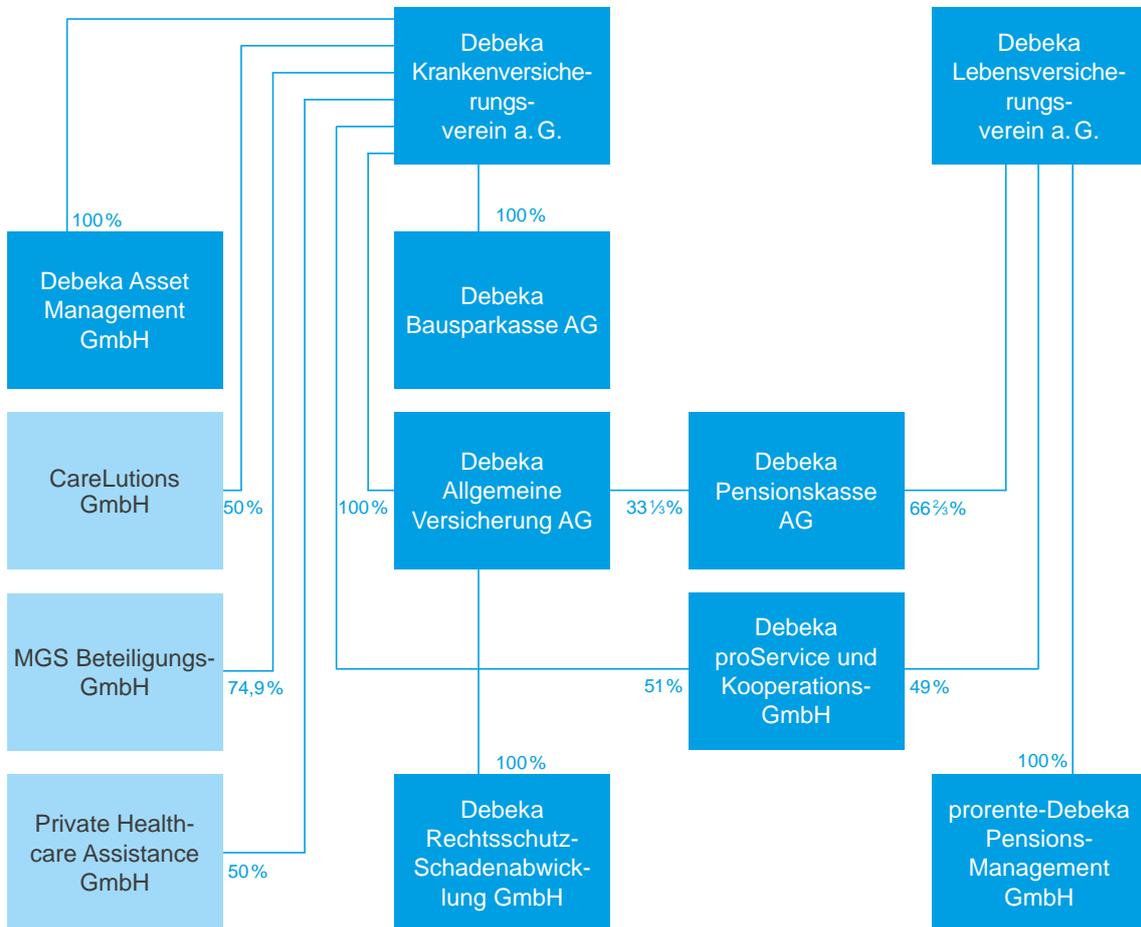
hamburg@mazars.de

A.1.2 Halter qualifizierter Beteiligungen und Stellung des Unternehmens innerhalb des Gleichordnungskonzerns

Die Debeka Lebensversicherung hält eine Mehrheitsbeteiligung an der Debeka Pensionskasse AG. Folglich besteht mit der Debeka Lebensversicherung als herrschendem Unternehmen gemäß § 17 AktG ein Konzernverhältnis gemäß § 18 Abs. 1 AktG. An der Debeka proService und Kooperations-GmbH hält die Debeka Lebensversicherung einen Anteil von 49 %. Bei der prorente-Debeka Pensions-Management GmbH ist sie Alleingesellschafterin.

Die mit dem Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Sitz Koblenz am Rhein, mit der Debeka Allgemeinen Versicherung Aktiengesellschaft Sitz Koblenz am Rhein und mit der Debeka Pensionskasse bestehende Verwaltungs- und Organisationsgemeinschaft wurde im Berichtsjahr fortgesetzt.

Da die Debeka Lebensversicherung in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit geführt wird, ist sie ausschließlich den Kunden verpflichtet, die mit Vertragsunterzeichnung Mitglied des Vereins werden. Aufgrund dessen liegen keine Halter qualifizierter Beteiligungen vor.



Die Stimmrechtsquoten folgen den dargestellten Kapitalanteilsquoten.

A.1.3 Wesentliche Geschäftsbereiche und Versicherungsarten

Zum 31. Dezember 2018 hat die Debeka Lebensversicherung Lebensversicherungsverpflichtungen gemäß Anhang I der DVO im Bestand. Die Lebensversicherungsverpflichtungen sind den Geschäftsbereichen 29 (Krankenversicherung), 30 (Versicherung mit Überschussbeteiligung) sowie 31 (indexgebundene und fondsgebundene Versicherung) zuzuordnen. Daneben bestehen seit diesem Geschäftsjahr Lebensrückversicherungsverpflichtungen, welche dem Geschäftsbereich 36 (Lebensrückversicherung) zugeordnet werden. Geschäftsgebiet der Debeka Lebensversicherung ist ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland.

Die Zuordnung der Versicherungsarten zu den Geschäftsbereichen ist aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich.

A.1.3.1 Geschäftsbereich Krankenversicherung (Geschäftsbereich 29)

Hauptversicherungen

Berufsunfähigkeits-Versicherungen

Zusatzversicherungen

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

A.1.3.2 Geschäftsbereich Versicherung mit Überschussbeteiligung (Geschäftsbereich 30)

Hauptversicherungen

Einzelversicherungen

Kapitalbildende Lebensversicherungen, einschließlich Vermögensbildungsversicherungen

Aufgeschobene und sofort beginnende Rentenversicherungen

Aufgeschobene und sofort beginnende Basisrentenversicherungen

Aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherungen (klassische Komponente der CAI-Tarife)

Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz (Riester-Renten)

Risikoversicherungen

Kollektivversicherungen

Kapitalbildende Lebensversicherungen, einschließlich Firmengruppenversicherungen

Aufgeschobene und sofort beginnende Rentenversicherungen

Aufgeschobene und sofort beginnende Basisrentenversicherungen

Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz (Riester-Renten)

Bauspar-Risikoversicherungen

Sonstige Lebensversicherungen

Kapitalisierungsprodukte

Zusatzversicherungen

Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen

Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

Todesfall-Zusatzversicherungen

Unfall-Zusatzversicherungen

Waisenrenten-Zusatzversicherungen

A.1.3.3 Geschäftsbereich indexgebundene und fondsgebundene Versicherung (Geschäftsbereich 31)

Hauptversicherungen

Aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherungen (fondsgebundene Komponente der CAI-Tarife)

A.1.3.4 Geschäftsbereich Lebensrückversicherung (Geschäftsbereich 36)

Rückversicherungsverpflichtungen aufgrund der begrenzten Rückdeckung von Langlebighkeitsrisiken aus dem Bestand der Debeka Pensionskasse

Nähere Informationen zu den Versicherungsarten finden Sie unter www.debeka.de.

A.1.4 Wesentliche Geschäftsvorfälle oder sonstige Ereignisse im Berichtszeitraum

Auch in diesem Jahr wurde der Rohüberschuss durch den weiteren Aufbau der Zinszusatzreserve (aufgrund § 341f Abs. 2 HGB, des genehmigten Geschäftsplans im Altbestand sowie § 5 Abs. 4 DeckRV im Neubestand) zur langfristigen Absicherung der eingegangenen Zinssatzverpflichtungen stark belastet. Die Zuführung zur Zinszusatzreserve betrug 510,1 (Vorjahr: 1.131,7) Millionen Euro und fiel aufgrund der durch die sogenannte Korridormethode geänderten DeckRV geringer aus als im Vorjahr. Insgesamt vermindert die neu gefasste DeckRV die Zuführung zur Zinszusatzreserve um etwa 1.135 Millionen Euro.

Im Jahr 2018 wurde ein Retrozessionsvertrag auf Risikobasis zur begrenzten Rückdeckung von Langlebkeitsrisiken aus dem Bestand der Debeka Pensionskasse abgeschlossen.

Daneben sind keine wesentlichen Geschäftsvorfälle oder sonstige Ereignisse im Berichtszeitraum eingetreten.

A.2. Versicherungstechnisches Ergebnis

A.2.1 Versicherungstechnisches Ergebnis gemäß HGB-Abschluss zum 31. Dezember 2018

In der folgenden Tabelle wird das versicherungstechnische Ergebnis gemäß HGB-Abschluss zum 31. Dezember 2018 für die Debeka Lebensversicherung dargestellt. In der Tabelle ist ebenfalls eine Gegenüberstellung mit den Werten aus dem vorangegangenen HGB-Abschluss enthalten.

Aufteilung des versicherungstechnischen Ergebnisses ¹⁾ f. e. R.	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR
verdiente Beiträge f. e. R.	3.606.064	3.476.864	129.200
Beiträge aus der Bruttorekstellung für Beitragsrückerstattung	27.841	30.430	-2.590
Erträge aus Kapitalanlagen	1.581.839	1.993.067	-411.227
nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen	26.374	8.413	17.961
sonstige versicherungstechnische Erträge f. e. R.	17.801	91	17.709
Aufwendungen für Versicherungsfälle ²⁾ f. e. R.	2.959.274	2.959.773	-499
Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen	-1.780.222	-2.252.465	472.243
Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen f. e. R.	177.824	869	176.955
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	226.007	220.038	5.969
Aufwendungen für Kapitalanlagen	22.868	41.260	-18.392
nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen	48.344	1.001	47.344
sonstige versicherungstechnische Aufwendungen f. e. R.	6.170	5.885	285
versicherungstechnisches Ergebnis ¹⁾ f. e. R.	39.210	27.575	11.635

¹⁾ Das versicherungstechnische Ergebnis nach HGB enthält auch die Erträge aus Kapitalanlagen und Aufwendungen für Kapitalanlagen, sodass diese Erträge und Aufwendungen im hier ausgewiesenen versicherungstechnischen Ergebnis enthalten sind. Die Erträge aus Kapitalanlagen und Aufwendungen für Kapitalanlagen werden im Kapitel A.3 gesondert ausgewiesen und kommentiert.

²⁾ Unterschiede zum QRT S.05.01 resultieren aus den vorgegebenen Felddefinitionen bzw. Zuordnungen des QRT S.05.01. Während in den hier dargestellten Werten der Gewinn- und Verlustrechnung die Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen enthalten sind, werden diese Werte im QRT S.05.01 mit weiteren Aufwendungen in der Zeile R1900 ausgewiesen.

Das gesamte Versicherungsgeschäft der Debeka Lebensversicherung wird ausschließlich in Deutschland gezeichnet, sodass eine Unterteilung nach geografischen Gebieten nicht erforderlich ist.

Das versicherungstechnische Ergebnis f. e. R. des Jahres 2018 war, wie im Vorjahr, positiv, wurde aber auch im Jahr 2018 durch den weiteren Aufbau der Zinszusatzreserve für den Neubestand bzw. für den Altbestand (aufgrund § 341f Abs. 2 HGB, des genehmigten Geschäftsplans im Altbestand sowie § 5 Abs. 4 DeckRV im Neubestand) deutlich belastet. Die Zinszusatzreserve dient der langfristigen Absicherung

der eingegangenen Zinssatzverpflichtungen. Die Zuführung zur Zinszusatzreserve betrug im Jahr 2018 ca. 510.137 (Vorjahr: 1.131.705) Tausend Euro und fiel aufgrund der durch die sogenannte Korridormethode geänderten DeckRV geringer aus als im Vorjahr. Die Zuführung zur Zinszusatzreserve ist in der Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen enthalten. Da das eingelöste Neugeschäft die Abgänge überwiegt, konnten die verdienten Beiträge gegenüber dem Vorjahr weiter gesteigert werden. Außerdem konnten die Aufwendungen für Kapitalanlagen durch niedrigere Abschreibungen als im Vorjahr reduziert werden. Auf die bewusste Auflösung von Bewertungsreserven zur Finanzierung der Zinszusatzreserve wurde in diesem Geschäftsjahr verzichtet, sodass die Nettoverzinsung deutlich stärker gesunken ist als die laufende Durchschnittsverzinsung. Trotz einer auch nach Änderung der DeckRV noch hohen Zuführung zur Zinszusatzreserve ergaben sich ein gegenüber dem Vorjahr deutlich gesteigener Rohüberschuss sowie eine deutlich höhere Zuführung zur RfB.

Das Versicherungsgeschäft der Debeka Lebensversicherung wird vom Geschäftsbereich 30 (Versicherung mit Überschussbeteiligung) dominiert. Diese Dominanz zeigt sich auch in der innerhalb der folgenden Tabellen dargestellten Zusammensetzung einzelner Größen des versicherungstechnischen Ergebnisses. Der Anteil des Geschäftsbereichs 31 (index- und fondsgebundene Versicherung) am Versicherungsgeschäft der Debeka Lebensversicherung wird zukünftig zunehmen, weil diese Produkte einen wesentlichen Anteil am Neugeschäft haben.

Im Jahr 2018 wurde ein Retrozessionsvertrag zur Rückdeckung von Langlebighkeitsrisiken aus dem Bestand der Debeka Pensionskasse abgeschlossen, welcher jedoch für das versicherungstechnische Ergebnis der Debeka Lebensversicherung im Jahr 2018 von keiner großen Bedeutung war. Dieses Rückversicherungsgeschäft wird im Geschäftsbereich 36 ausgewiesen.

A.2.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

In den nachfolgenden Tabellen sowie den dazugehörigen Erläuterungen werden einzelne wesentliche Positionen des HGB-Jahresabschlusses auf die einzelnen Geschäftsbereiche aufgeteilt und mit den Werten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum verglichen. Alle Positionen sind dabei gemäß HGB-Wertansatz bewertet. Die Abgrenzung der einzelnen Positionen (Aufteilung auf die Geschäftsbereiche sowie Definition der einzelnen Positionen selbst) erfolgt dabei gemäß QRT S.05.01.02, welches im Anhang aufgeführt ist.

A.2.2.1 Verdiente Beiträge

verdiente Beiträge f. e. R.	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR
Krankenversicherung (Geschäftsbereich 29)	302.758	291.888	10.870
Versicherung mit Überschussbeteiligung (Geschäftsbereich 30)	3.091.937	3.089.155	2.781
index- und fondsgebundene Versicherung (Geschäftsbereich 31)	211.297	95.821	115.477
Lebensrückversicherung (Geschäftsbereich 36)	72	—	72
insgesamt	3.606.064	3.476.864	129.200

Insgesamt lässt sich, wie bereits oben beschrieben, feststellen, dass die verdienten Beiträge gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum gesteigert werden konnten. Diese Entwicklung resultiert u. a. aus einem Wachstum bei den Einmalbeiträgen. Der Anstieg der verdienten Beiträge lässt sich auf Anstiege der Prämieinnahmen bei den zum Geschäftsbereich 29 zugeordneten Berufsunfähigkeitsversicherungen bzw. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sowie insbesondere bei den fondsgebundenen Komponenten der CAI-Tarife durch das im Berichtszeitraum zugegangene Neugeschäft zurückführen.

A.2.2.2. Aufwendungen für Versicherungsfälle

Aufwendungen für Versicherungsfälle	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR
Krankenversicherung (Geschäftsbereich 29)	76.240	58.696	17.544
Versicherung mit Überschussbeteiligung (Geschäftsbereich 30)	2.871.742	2.891.151	-19.409
index- und fondsgebundene Versicherung (Geschäftsbereich 31)	1	3	-2
Lebensrückversicherung (Geschäftsbereich 36)	—	—	—
insgesamt	2.947.983	2.949.850	-1.867

Vergleicht man die Aufwendungen für Versicherungsfälle zwischen den beiden Berichtszeiträumen, ist zu erkennen, dass sich die gesamten Aufwendungen für Versicherungsfälle im aktuellen Berichtszeitraum geringfügig verringert haben. Während für den Geschäftsbereich 29 ein leichter Anstieg zu erkennen ist, haben sich die Aufwendungen für Versicherungsfälle für den Geschäftsbereich 30 leicht reduziert, was u. a. auf etwas niedrigere Leistungen für Abläufe bei Versicherungen mit Überschussbeteiligung zurückzuführen ist.

A.2.2.3 Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen

Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR
Krankenversicherung (Geschäftsbereich 29)	118.225	125.103	-6.878
Versicherung mit Überschussbeteiligung (Geschäftsbereich 30)	1.489.159	2.038.375	-549.216
index- und fondsgebundene Versicherung (Geschäftsbereich 31)	172.837	88.987	83.851
Lebensrückversicherung (Geschäftsbereich 36)	—	—	—
insgesamt	1.780.222	2.252.465	-472.243

Bei Betrachtung der Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen ist ersichtlich, dass der Rückgang im Berichtszeitraum insbesondere im Rückgang der Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen des Geschäftsbereichs 30 begründet ist. Dies ist u. a. auf den geringeren Anstieg der Zinszusatzreserve im Neubestand bzw. der Zinsverstärkung im Altbestand im Jahr 2018 infolge der im Jahr 2018 geänderten DeckRV zurückzuführen. Darüber hinaus ist ein deutlicher Anstieg im Geschäftsbereich 31 zu erkennen, was u. a. durch das Neugeschäft in den CAI-Tarifen begründet ist.

A.2.2.4 Angefallene Aufwendungen

angefallene Aufwendungen	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR
Krankenversicherung (Geschäftsbereich 29)	21.232	20.831	401
Versicherung mit Überschussbeteiligung (Geschäftsbereich 30)	216.347	219.946	-3.598
index- und fondsgebundene Versicherung (Geschäftsbereich 31)	14.776	6.818	7.958
Lebensrückversicherung (Geschäftsbereich 36)	5	—	5
insgesamt	252.360	247.594	4.766

Der Vergleich der angefallenen Aufwendungen zwischen den beiden Berichtszeiträumen zeigt das stabile sowie niedrige Kostenniveau der Debeka Lebensversicherung. In der Aufteilung der angefallenen Aufwendungen auf die einzelnen Geschäftsbereiche spiegelt sich die Verteilung des Versicherungsbestands auf die Geschäftsbereiche wider.

A.3 Anlageergebnis

Die Kapitalanlagen erbrachten im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Ertrag von 1.581.839 (Vorjahr: 1.993.067) Tausend Euro. Abzüglich der Aufwendungen von 22.868 (Vorjahr: 41.260) Tausend Euro ergab sich nach HGB ein Kapitalanlageergebnis i. H. v. 1.558.972 (Vorjahr: 1.951.807) Tausend Euro.

Aufgeteilt nach Vermögenswertklassen gliedern sich Erträge und Aufwendungen wie folgt:

Erträge aus Kapitalanlagen	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR
Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)	5.664	4.194	1.471
wesentliche Beteiligungen	—	—	—
sonstige Beteiligungen	—	—	—
börsennotierte Aktien	802	10.688	-9.886
Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung	1.504.707	1.954.140	-449.433
Investmentvermögen	67.272	24.045	43.227
sonstige Kapitalanlagen	3.395	—	3.395
insgesamt	1.581.839	1.993.067	-411.227

Aufwendungen für Kapitalanlagen	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR
Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)	2.557	2.542	15
wesentliche Beteiligungen	0	0	0
sonstige Beteiligungen	—	—	—
börsennotierte Aktien	505	1.011	-506
Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung	19.051	34.024	-14.973
Investmentvermögen	744	3.683	-2.939
sonstige Kapitalanlagen	10	—	10
insgesamt	22.868	41.260	-18.392

Kapitalanlageergebnis	1.558.972	1.951.807	-392.835
-----------------------	-----------	-----------	----------

Die laufenden Erträge aus Kapitalanlagen beliefen sich auf 1.498.375 (Vorjahr: 1.577.201) Tausend Euro. Aus Zuschreibungen und dem Abgang von Kapitalanlagen resultierten außerordentliche Erträge i. H. v. 83.464 (Vorjahr: 415.866) Tausend Euro. Außerordentliche Aufwendungen für Kapitalanlagen betragen 12.670 (Vorjahr: 28.291) Tausend Euro, welche sich aus Abgangsverlusten i. H. v. 2.104 (Vorjahr: 6.724) Tausend Euro und vorgenommenen Abschreibungen i. H. v. 10.567 (Vorjahr: 21.567) Tausend Euro zusammensetzen. Die gesamten Aufwendungen für Kapitalanlagen betragen 22.868 (Vorjahr: 41.260) Tausend Euro. Insgesamt ergab sich eine Nettoverzinsung von 3,2 % (Vorjahr: 4,2 %). Im Mittel der letzten drei Jahre betrug sie 3,8 %. Die laufende Durchschnittsverzinsung betrug 3,1 % (Vorjahr: 3,3 %). Infolge eines im Vorjahresvergleich geringeren außerordentlichen Ergebnisses aus Kapitalanlagen ist die Nettoverzinsung deutlich stärker gesunken als die laufende Durchschnittsverzinsung. Auf die bewusste Auflösung von Bewertungsreserven zur Finanzierung der Zinszusatzreserve wurde in diesem Geschäftsjahr verzichtet.

Der Erwerb derivativer Finanzinstrumente zu Spekulationszwecken wird nicht verfolgt. Anlagen in Verbriefungen befanden sich ebenfalls nicht im Direktbestand. Zu Zwecken des Ausgleichs unterjähriger Liquiditätsschwankungen, der Verstetigung der Kapitalanlage und der Vermeidung von Marktstörungen wurden derivative Finanzinstrumente in Form von Vorkäufen (Forwards) eingesetzt. Direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste lagen aufgrund der HGB-Bilanzierungsvorschriften nicht vor.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

In der folgenden Tabelle wird das sonstige Ergebnis nach HGB des Berichtsjahres dargestellt:

sonstiges Ergebnis	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR
sonstige Erträge	11.371	38.363	-26.992
sonstige Aufwendungen	33.632	62.762	-29.129
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-4.220	3.005	-7.224
sonstige Steuern	169	172	-3
insgesamt	-18.210	-27.576	9.365

Das sonstige Ergebnis ist im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr um 9.365 Tausend Euro gestiegen. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass der Rückgang der sonstigen Aufwendungen den Rückgang der sonstigen Erträge übersteigt sowie die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag gesunken sind. Im Geschäftsjahr ist das Dienstleistungsgeschäft mit der Debeka Bausparkasse vollständig auf die Debeka Krankenversicherung übergegangen. Daher sind sowohl die sonstigen Erträge als auch die sonstigen Aufwendungen im letzten Jahr rückläufig.

Im Berichtszeitraum lagen keine Leasingvereinbarungen vor.

A.5 Sonstige Angaben

Die Debeka Lebensversicherung ist gemäß §§ 221 ff. VAG Mitglied des Sicherungsfonds für Lebensversicherer. Der Sicherungsfonds hat auf Grundlage der Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben) ein Sicherungsvermögen von 1 ‰ der Summe der versicherungstechnischen HGB-Nettorückstellungen seiner Mitglieder aufgebaut. Die zukünftigen Verpflichtungen hieraus resultieren im Wesentlichen aus der Veränderung der versicherungstechnischen HGB-Nettorückstellungen. Für das Folgejahr ergibt sich eine Einzahlungsverpflichtung i. H. v. 2.341 Tausend Euro.

Darüber hinaus kann der Sicherungsfonds jährlich Sonderbeiträge i. H. v. weiteren 1 ‰ der Summe der versicherungstechnischen HGB-Nettorückstellungen seiner Mitglieder erheben. Dies entspricht einer Verpflichtung von 66.683 Tausend Euro. Zusätzlich hat sich die Debeka Lebensversicherung verpflichtet, dem Sicherungsfonds oder alternativ der Protektor Lebensversicherungs-AG finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, sofern die Mittel des Sicherungsfonds bei einem Sanierungsfall nicht ausreichen. Die Verpflichtung beträgt 1 ‰ der Summe der versicherungstechnischen HGB-Nettorückstellungen unter Anrechnung der zu diesem Zeitpunkt bereits an den Sicherungsfonds geleisteten Beträge. Unter Einschluss der oben genannten Einzahlungsverpflichtungen aus den Beitragszahlungen an den Sicherungsfonds beträgt die Gesamtverpflichtung zum Bilanzstichtag 600.146 Tausend Euro.

Die Debeka Lebensversicherung kann aus dieser Gesamtverpflichtung in Anspruch genommen werden, falls eine drohende Insolvenz eines oder mehrerer Lebensversicherungsunternehmen bzw. Pensionskassen durch den Sicherungsfonds aufzufangen wäre. Dabei hängt die Höhe der jeweiligen Inanspruchnahme von dem Volumen des zu übertragenden Bestands ab. Derzeit ist kein durch den Sicherungsfonds aufzufangender, drohender Insolvenzfall bekannt. Aus offiziellen Aussagen der BaFin bzw. ihrer Repräsentanten geht hervor, dass die deutschen Lebensversicherer mindestens kurz- bis mittelfristig ihre Versprechen erfüllen können. Folglich wird das Risiko, aus der genannten Gesamtverpflichtung in Anspruch genommen zu werden, aktuell als gering angesehen.

Andere wesentliche Informationen über Geschäftstätigkeit und -ergebnis liegen gegenwärtig nicht vor.



B | Governance-System

B Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Die Geschäftsorganisation (Governance-System) der Debeka-Versicherungsunternehmen basiert auf den Regelungen des § 23 VAG und berücksichtigt die dort formulierten Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation, die Art und Weise der Unternehmensführung sowie die interne Überprüfung der Geschäftsorganisation. Ziel ist es, dass die Debeka-Versicherungsunternehmen über eine Geschäftsorganisation verfügen, die wirksam und ordnungsgemäß sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit ihrer Geschäftstätigkeit einhergehenden Risiken angemessen ist.

B.1.1 Struktur des Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgans

B.1.1.1 Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung. Sie sind zur kollegialen Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung verpflichtet. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie der Geschäftsordnung des Vorstands in den jeweils gültigen Fassungen. Über die Gesamtverantwortung des Vorstands hinaus ist jedem Vorstandsmitglied ein eigener Arbeitsbereich (Dezernat) zugeordnet. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Dezernats zugleich ein oder mehrere andere Dezernate betreffen, ist eine Abstimmung mit dem oder den anderen Dezernenten herbeizuführen.

Zwischen den Vorständen der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Allgemeinen Versicherung sowie der Debeka Pensionskasse besteht Personalunion bzw. hinsichtlich der Debeka Zusatzversorgungskasse teilweise Personalunion. Zwischen den genannten Unternehmen existieren Organisationsgemeinschafts-, Ausgliederungs- und Dienstleistungsverträge.

Uwe Laue

- Vorsitzender des Vorstands (bis 30. Juni 2018)
- Dezernatsverantwortung (bis 30. Juni 2018):
Compliance, Konzerndatenschutz, Konzernrevision, Koordination der Konzernleitung, Unternehmenskommunikation, Berechtigungen, Fraud, Ideenmanagement
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G. (bis 30. Juni 2018)
Debeka Lebensversicherungsverein a. G. (bis 30. Juni 2018)
Debeka Allgemeine Versicherung AG (bis 30. Juni 2018)
Debeka Pensionskasse AG (bis 30. Juni 2018)
Debeka Zusatzversorgungskasse VaG (bis 2. Juni 2018)
- Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G. (seit 1. Juli 2018)
Debeka Lebensversicherungsverein a. G. (seit 1. Juli 2018)
Debeka Allgemeine Versicherung AG (seit 1. Juli 2018)
Debeka Pensionskasse AG (seit 1. Juli 2018)
Debeka Zusatzversorgungskasse VaG (seit 1. Juli 2018)
Debeka Bausparkasse AG

Thomas Brahm

- Vorsitzender des Vorstands (seit 1. Juli 2018)
- Dezernatsverantwortung:
Personal, Personalentwicklung Akademie (bis 30. Juni 2018), Zentrale Dienste (bis 30. Juni 2018), Risikomanagement (für die Bereiche Allgemeine Versicherung und Recht und Steuern), Leistungszentrum Krankenversicherung (bis 30. Juni 2018), Leistung Spezialthemen (vom 1. April 2018 bis 30. Juni 2018), Service-Center (bis 30. Juni 2018), Koordination der Konzernleitung (seit 1. Juli 2018), Ideenmanagement (seit 1. Juli 2018), Konzernrevision (seit 1. Juli 2018), Fraud (seit 1. Juli 2018), Unternehmenskommunikation (seit 1. Juli 2018), Compliance (seit 1. Juli 2018), Konzerndatenschutz (seit 1. Juli 2018)
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG
Debeka Zusatzversorgungskasse VaG (seit 3. Juni 2018)

Roland Weber
Diplom-Mathematiker

- Dezernatsverantwortung:
Betriebsorganisation, Krankenversicherung/Vertrag, Lebensversicherung und Pensionskasse/Vertrag, Informationstechnologie Systeme, Geldwäscheprävention, Berechtigungen (seit 1. Juli 2018), Leistungszentrum Krankenversicherung (seit 1. Juli 2018), Leistung Spezialthemen (seit 1. Juli 2018), Multiprojektmanagement (seit 1. Juli 2018), Debeka Innovation Center (seit 1. Juni 2018)
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG
Debeka Zusatzversorgungskasse VaG

Dr. jur. Peter Görg

- Dezernatsverantwortung:
Allgemeine Versicherung, Recht und Steuern, Risikomanagement (mit Ausnahme der Bereiche Allgemeine Versicherung und Recht und Steuern)
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG

Paul Stein

- Dezernatsverantwortung:
Vertrieb, Personalentwicklung Akademie (seit 1. Juli 2018), Service-Center (seit 1. Juli 2018)
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG
- Mitglied der Geschäftsführung:
Debeka proService und Kooperations-GmbH

Ralf Degenhart
Diplom-Betriebswirt (FH)

- Dezernatsverantwortung:
Anlagemanagement, Finanzen, Arbeitssicherheit, IT-Sicherheit,
Zentrale Dienste (seit 1. Juli 2018)
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG
Debeka Zusatzversorgungskasse VaG
- Mitglied des Aufsichtsrats:
Debeka Bausparkasse AG

Dr. rer. nat. Normann Pankratz
Diplom-Mathematiker

- Dezernatsverantwortung:
Aktuarielle Funktion, Krankenversicherung/Technik, Lebensver-
sicherung und Pensionskasse/Technik
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG

Ausschüsse innerhalb des Vorstands bestehen nicht.

B.1.1.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand. Er ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung sind, unmittelbar eingebunden. Regelmäßig wird er vom Vorstand über die Geschäftsstrategie sowie grundsätzliche Fragen zur Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage, zum Risikomanagement und zum Risikocontrolling unterrichtet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Peter Greisler (bis 30. Juni 2018) bzw. Uwe Laue (seit 1. Juli 2018), koordiniert die sich aus der Geschäftsordnung ergebende Arbeit.

Der Aufsichtsrat der Debeka Lebensversicherung hat einen Revisionsausschuss eingerichtet.

B.1.2 Schlüsselfunktionen

Bei der Wahrung seiner Aufgaben wird der Vorstand von den vier unabhängigen Schlüsselfunktionen unterstützt. Dabei handelt es sich um die Schlüsselfunktion Revision, die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion und die versicherungsmathematische Funktion. Diese Funktionen werden als Überwachungs- bzw. Prüfungsfunktionen unterhalb der Geschäftsleitung tätig und stehen gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander.

B.1.2.1 Schlüsselfunktion Revision

Die Schlüsselfunktion Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen hinsichtlich der Geschäftsorganisation sowie aller Betriebs- und Geschäftsabläufe. Ihre Dienstleistungen sind darauf ausgerichtet, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Die Schlüsselfunktion Revision unterstützt die Debeka-Versicherungsunternehmen dabei, ihre Ziele zu erreichen, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz das Risikomanagement, das interne Kontrollsystem und die Führungs- und Überwachungsprozesse der Debeka-Versicherungsunternehmen beurteilt und hilft, diese zu verbessern.

B.1.2.2 Risikomanagementfunktion

Die Risikomanagementfunktion ist für die effektive Umsetzung des Risikomanagementsystems sowie die Einhaltung der damit verbundenen internen und externen Anforderungen verantwortlich und sorgt für eine angemessene Risikokultur. Hierzu definiert sie zentrale Regelungen der Risikoidentifikation, Risikosteuerung und Risikoüberwachung und unterstützt durch Information, Schulung und Beratung deren dezentrale Umsetzung in den Organisationseinheiten der Debeka-Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus überwacht sie das Gesamtrisikoprofil der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie etwaige sich abzeichnende Risiken u. a. über das Limitsystem und den Risikokommunikationsprozess. Zudem obliegt ihr die Überwachung des Risikomanagementsystems. Ferner berät die Risikomanagementfunktion den Vorstand bei strategischen Entscheidungen hinsichtlich Fragestellungen, die das Risikomanagement betreffen.

B.1.2.3 Compliance-Funktion

Ziel von Compliance und damit der Compliance-Funktion ist es, die Einhaltung der externen Anforderungen und der hieraus abgeleiteten eigenen internen Vorgaben durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Zu den Aufgaben der Compliance-Funktion gehören die systematische Beobachtung der Veränderungen des Rechtsumfelds und die Bewertung ihrer möglichen Auswirkungen und Risiken sowie die Koordination und Überwachung bestehender Verfahren zur Umsetzung etwaig erforderlicher Änderungen. Zudem ist sie zuständig für die Beratung des Vorstands und der Fachbereiche hinsichtlich Compliance-relevanter Themen, die Identifizierung und Kontrolle der Compliance-Risiken, die Ableitung von Maßnahmen zur Risikoreduzierung sowie die Überwachung der internen Verfahren zur Einhaltung der externen und eigenen internen Vorgaben. Hinzu kommen die Vorgabe und Pflege einheitlicher Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter, die Entgegennahme von Hinweisen zu Verstößen gegen Gesetze oder Verhaltensrichtlinien und die Einleitung von Reaktionsmaßnahmen. Darüber hinaus umfasst die Tätigkeit der Compliance-Funktion die Weiterentwicklung und Dokumentation des Compliance-Management-Systems sowie die Erstellung des Compliance-Berichts.

B.1.2.4 Versicherungsmathematische Funktion

Die versicherungsmathematische Funktion koordiniert die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II. Sie gewährleistet hierbei insbesondere die Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle sowie die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Annahmen durch eine unabhängige Validierung. Dabei bewertet sie u. a. auch die Hinlänglichkeit und Qualität der Daten. Ferner gibt die versicherungsmathematische Funktion Stellungnahmen zur Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie zur Rückversicherungspolitik ab. Außerdem unterstützt sie die Risikomanagementfunktion bei der wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems aller Debeka-Versicherungsunternehmen. Dies geschieht insbesondere durch die Implementierung mathematischer Modelle, die Mitwirkung im ORSA, die Leitung des ALM-Komitees sowie die Beratung des Vorstands.

B.1.2.5 Befugnisse und operationale Unabhängigkeit

Das Konzept der drei Verteidigungslinien definiert die Befugnisse sowie die operationale Unabhängigkeit der einzelnen Schlüsselfunktionen und ist in Kapitel B.3.1 weiter erläutert.

B.1.3 Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum

B.1.3.1 Veränderungen im Vorstand

Das ehemals für die Dezernate Compliance, Konzerndatenschutz, Konzernrevision, Koordination der Konzernleitung, Unternehmenskommunikation, Berechtigungen, Fraud und Ideenmanagement zuständige Vorstandsmitglied sowie der Vorstandsvorsitzende Uwe Laue trat zum 30. Juni 2018 in den Ruhestand ein. Mit Wirkung zum 1. Juli 2018 wurde Thomas Brahm von den Aufsichtsräten zum Vorstandsvorsitzenden bestellt. Darüber hinaus wurden, wie in Abschnitt B.1.1.1 ersichtlich, Ralf Degenhart und Dr. Normann Pankratz bereits mit Wirkung zum 1. Januar 2018 von den Aufsichtsräten zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern der Debeka-Versicherungsunternehmen bestellt. Damit einher ging eine Neustrukturierung der Dezernate.

B.1.3.2 Veränderungen im Aufsichtsrat

Die Mitgliederververtretungen der Debeka Krankenversicherung und der Debeka Lebensversicherung sowie die Hauptversammlung der Debeka Allgemeinen Versicherung wählten mit Wirkung zum 1. Juli 2018 Uwe Laue in die Aufsichtsräte der Debeka-Versicherungsunternehmen. Er trat damit die Nachfolge von Peter Greisler als Aufsichtsratsvorsitzender an.

B.1.4 Struktur der Vergütungssysteme

Die Vergütungsgrundsätze der Debeka-Versicherungsunternehmen sind schriftlich fixiert. Sie dienen der Sicherstellung der Angemessenheit, Transparenz und Nachhaltigkeit der Vergütungssysteme. Die Vergütungssysteme stehen im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie, den Risikomanagementpraktiken sowie den langfristigen Interessen und Leistungszielen der Debeka-Gruppe. Die Vergütungssysteme sind darauf ausgerichtet, negative Anreize, insbesondere Interessenskonflikte und das Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken, zu vermeiden. Insbesondere soll vermieden werden, dass im Zusammenhang mit variablen Vergütungsbestandteilen Fehlanreize geschaffen werden, die einer auch langfristig positiven Entwicklung der Debeka-Gruppe entgegenstehen könnten. Die Vergütungssysteme werden regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

B.1.4.1 Vorstand

Für das Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder ist der jeweilige Aufsichtsrat verantwortlich. Als Schwerpunktversicherer des öffentlichen Dienstes sind die Vergütungsregelungen der Vorstandsmitglieder in der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Allgemeinen Versicherung und der Debeka Pensionskasse in Anlehnung an das Beamtenrecht ausgestaltet. So erhalten die Vorstandsmitglieder feste Bezüge, die sich nach einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes richten. Darüber hinaus haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf ein Ruhegehalt.

Bereits bestehende Versorgungs- bzw. Rentenansprüche aus vorherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen werden grundsätzlich – soweit diese auf Leistungen der Debeka-Versicherungsunternehmen beruhen – auf die Versorgungsverpflichtung angerechnet. Vorruhestandsregelungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Über spezielle, auf den Einzelfall bezogene Regelungen entscheidet der Aufsichtsrat. Diese Regelungen müssen sich jedoch im Rahmen der bis dahin erworbenen Versorgungsanswartschaften bewegen.

Neben diesen fixen Bezügen erhalten die Vorstandsmitglieder keine monetären oder monetär bewertbaren Nebenleistungen, die eine Anreizwirkung entfalten könnten, Risikopositionen einzugehen.

B.1.4.2 Mitarbeiter

Der Vorstand ist für die angemessene Ausgestaltung des Vergütungssystems der Mitarbeiter verantwortlich. Die Grundsätze zur Vergütung der Mitarbeiter basieren auf Art. 258 Abs. 1 sowie Art. 275 DVO. Diese Vergütungsgrundsätze richten sich nach dem Unternehmensleitbild und leiten sich aus den darin verankerten Zielen „Bestmögliche Leistungen für unsere Mitglieder und Kunden“ sowie „Sichere Arbeitsplätze, leistungsgerechte Entlohnung und überdurchschnittliche Sozialleistungen für die Mitarbeiter“ ab.

Vergütung im Innendienst

Nicht leitende Mitarbeiter: Grundlage für die Festsetzung der Vergütung der nicht leitenden Mitarbeiter sowie der Ausbildungsvergütung im Innendienst sind der Gehaltstarifvertrag und der Manteltarifvertrag der privaten Versicherungswirtschaft sowie die zwischen Vorstand und (Gesamt-)Betriebsrat abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen „Besoldungsrichtlinien“.

Leitende Angestellte: Die Vergütung der leitenden Angestellten im Innendienst besteht aus einem vom Vorstand definierten Grundgehalt, Sonderzahlungen sowie variablen Gehaltsbestandteilen (eine leistungsbezogene Jahresprämie sowie zusätzlich für den Personenkreis der Abteilungsdirektoren sowie Hauptabteilungsleiter bzw. Leiter der Hauptabteilung eine vom Unternehmenserfolg abhängige und sich an den Prämien der Landesgeschäftsstellenleiter orientierende Vertriebsprämie). Die Leistungsprämie beruht auf den persönlichen Leistungen der Führungskraft, die Grundlage ihrer Arbeit und damit auch ihres Erfolgs bei der Unterstützung der ihr unterstellten Mitarbeiter bei der Zielerreichung sind. Die Leistungsbewertung wird jährlich durch die Vorstandsmitglieder erstellt und berücksichtigt vier Kompetenzfelder: persönliche und soziale Kompetenz, methodische Kompetenz, unternehmerische Kompetenz und die Zuverlässigkeit entsprechend § 24 Abs. 1 VAG. Die Jahresprämie ist an eine positive Leistungseinschätzung gekoppelt. Über die Vertriebsprämie wird die Unterstützung der Arbeit der Landesgeschäftsstellenleiter und Landesdirektoren durch die leitenden Angestellten im Innendienst honoriert.

Für eine Schlüsselfunktion intern verantwortliche Personen: Auch die Vergütung der für eine Schlüsselfunktion intern verantwortlichen Personen besteht aus einem vom Vorstand definierten Grundgehalt, Sonderzahlungen sowie variablen Gehaltsbestandteilen (eine sich an den Prämien der Landesgeschäftsstellenleiter orientierende Vertriebsprämie sowie eine jährliche Sondervergütung). Die Auszahlung einer Vertriebsprämie an für eine Schlüsselfunktion intern verantwortliche Personen wird aufgrund ihrer Leistungsunabhängigkeit als unproblematisch hinsichtlich der Vorgaben der DVO angesehen. Die Sondervergütung bemisst sich an der jeweils höchsten – der in dem jeweiligen Jahr gezahlten – Leistungsprämie für Hauptabteilungsleiter. Durch diese Regelung ist die jährliche Sondervergütung von der persönlichen Leistung der Schlüsselfunktionsinhaber entkoppelt. Hierdurch sollen Fehlanreize vermieden werden. Die für eine Schlüsselfunktion intern verantwortlichen Personen erhalten keinerlei variable Vergütungen. Darüber hinaus wird Schlüsselfunktionsinhabern im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder eine gesonderte Zusatzrente gewährt noch eine Vorruhestandsregelung eingeräumt.

Vergütung im Außendienst

Nicht leitende Mitarbeiter: Die Vergütung der Mitarbeiter im Außendienst gliedert sich in ein Festgehalt, Organisations- und Erfolgsbezüge. Grundlagen für die Festsetzung der Vergütung sind der Gehaltstarifvertrag und der Manteltarifvertrag der privaten Versicherungswirtschaft sowie die jeweils zwischen Vorstand und Gesamtbetriebsrat abgeschlossene „Vereinbarung über die Besoldungsrichtlinien für den hauptberuflichen Außendienst“, die „Vereinbarung über ein Bezahlssystem für neu eingestellte Bezirksbeauftragte, ehemalige Lehrlinge und Trainees“ und die Provisionsbetriebsvereinbarung.

Leitende Angestellte: Die Vergütung der leitenden Angestellten im Außendienst, die sich ebenfalls in ein Festgehalt, Organisations- und Erfolgsbezüge gliedert, wird vom Vorstand festgesetzt.

Erfolgsbezüge: Alle Mitarbeiter im Außendienst sowie die leitenden Angestellten im Außendienst erhalten neben Abschlussprovisionen auch Prämien in Form erfolgsabhängiger Sonderzahlungen für die Erreichung jährlich neu festgelegter Unternehmenszielvorgaben. Unter Berücksichtigung der Personalplanung im Außendienst, der politischen Rahmenbedingungen und Experteneinschätzungen hinsichtlich der Entwicklung der Zielmärkte etc. werden jährlich Vertriebsziele für das kommende Geschäftsjahr bestimmt. Diesen liegen jeweils die Ziel- und Produktionsentwicklungen vergangener Jahre zugrunde. Unter Beachtung des strategischen Geschäftsziels, kontinuierlich in allen Sparten zu wachsen, werden daher in der Regel jährlich angemessene prozentuale Zielsteigerungen vorgenommen. Zur Zielerreichung werden jährlich Wettbewerbe für alle Ebenen des Außendienstes als Instrument der Steuerung ausgeschrieben, deren Gewinner durch die Zahlung von Prämien honoriert werden. Unternehmensziel ist es außerdem, alle Mitglieder rundum zu versichern und dabei die vorgegebenen Qualitätsziele zu beachten. Als finanzieller Anreiz ist für die Außendienstmitarbeiter daher zusätzlich eine Sonderausschüttung in der Allgemeinen Versicherung ausgelobt, die als Anreiz dazu dienen soll, einen kontinuierlichen Ausbau aller angebotenen Sparten und damit verbunden ein stärkeres Cross-Selling zu erreichen.

Organisationsbezüge: Mitarbeitern mit Personalverantwortung im Außendienst werden sogenannte Organisationsbezüge gezahlt. Diese werden nach der Provisionsbetriebsvereinbarung gezahlt bzw. für die Führungskräfte durch den Vorstand festgesetzt. Die Organisationsbezüge dienen dazu, eine qualifizierte Einarbeitung und Betreuung der Außendienstmitarbeiter durch die Führungskräfte zu honorieren. Außerdem wird hiermit das Ziel verfolgt, eine kontinuierliche und qualifizierte Betreuung der Mitglieder zu gewährleisten. Zudem erhalten (Landes-)Geschäftsstellenleiter eine monatliche Bestandsbetreuungszulage, deren Höhe aus der Spartenbelegung der zugewiesenen Bestände resultiert. Dadurch partizipieren die nicht mehr unmittelbar in die Werbeaktivität eingebundenen Führungskräfte an den Werbeerfolgen ihrer Mitarbeiter. Auch diese Zulagen verfolgen das Geschäftsziel eines stetigen Ausbaus der Versicherungsbestände und der Marktstellung bei bestmöglichen wirtschaftlichen Kennzahlen.

Sonstige Regelungen

Allen Mitarbeitern des Innen- und Außendienstes werden außerdem auf Basis betrieblicher Regelungen eine Mitarbeiter-Erfolgsprämie, die Möglichkeit der betrieblichen Altersversorgung, Sonderzahlungen (z. B. Urlaubszuwendung) und weitere Zusatz- bzw. Sozialleistungen gewährt.

B.1.4.3 Aufsichtsrat

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird entsprechend den Satzungen sowie durch Beschlüsse der Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung festgelegt. Die monatliche Aufsichtsratsvergütung orientiert sich, wie bei den Vorstandsmitgliedern, an der Besoldung für Bundesbeamte. Für die Tätigkeit in Ausschüssen des Aufsichtsrats werden keine gesonderten Vergütungen, jedoch eine zusätzliche Spesenpauschale gewährt. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keinerlei variable Vergütungen.

B.1.5 Transaktionen

Im Berichtszeitraum haben keine wesentlichen Transaktionen mit Anteilseignern stattgefunden.

Darüber hinaus sind keine wesentlichen Transaktionen mit Personen, die maßgeblichen Einfluss auf die Debeka Lebensversicherung ausüben, sowie mit Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats erfolgt.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, müssen fachlich geeignet und zuverlässig sein. Die einzuhaltenden Vorgaben bezüglich der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit dieser Personen basieren auf den aufsichtsrechtlichen Anforderungen und sind in einer verbindlichen innerbetrieblichen Leitlinie beschrieben. Die Leitlinie legt dabei die Verantwortlichkeiten und Anzeigepflichten sowie die Verfahren zum Nachweis und zur Überprüfung der Anforderungen fest.

B.2.1 Anforderungen an Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben

B.2.1.1 Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten

Personen, die die Debeka-Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten, sind die jeweiligen Mitglieder des Vorstands.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen eine Einzelverantwortung für ihr Dezernat sowie eine Gesamtverantwortung für alle Bereiche des Unternehmens wahr. Die Aufgaben und die entsprechenden fachlichen Eignungserfordernisse jedes einzelnen Vorstandsmitglieds ergeben sich aus den jeweiligen Dezernatzuständigkeiten. Darüber hinaus müssen die Mitglieder des Vorstands in ihrer Gesamtheit über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse in zumindest folgenden Bereichen verfügen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell
- Governance-System
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse
- regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen

Jedes einzelne Mitglied des Vorstands muss dabei über ausreichende bzw. grundlegende Kenntnisse aller genannten Bereiche verfügen, um eine gegenseitige Kontrolle zu gewährleisten. Auch von einer dezernatsbezogenen Spezialisierung bleibt die Gesamtverantwortung des Vorstands unberührt. Eine Aufgaben-delegation innerhalb des Vorstands oder auf nachgeordnete Mitarbeiter lässt seine Gesamt- bzw. Letztverantwortung nicht entfallen. Bei personellen Änderungen im Vorstand wird das kollektive Wissen des Vorstands stets in einem angemessenen Maß berücksichtigt.

Bei der Beurteilung der fachlichen Qualifikation von Mitgliedern des Vorstands wird die jeweilige Dezernatzuständigkeit betrachtet sowie insgesamt auf eine angemessene Vielfalt der Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägigen Erfahrung geachtet, um eine professionelle Führung sicherzustellen.

Die fachliche Eignung liegt im Ergebnis vor, wenn die beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen eine solide und umsichtige Unternehmensleitung gewährleisten. Die fachliche Eignung schließt stetige Weiterbildung mit ein.

B.2.1.2 Personen, die andere Schlüsselfunktionen innehaben

Personen, die bei den Debeka-Versicherungsunternehmen andere Schlüsselfunktionen innehaben, sind die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die intern verantwortlichen Personen für eine Schlüsselfunktion (Schlüsselfunktion Revision, Risikomanagementfunktion, Compliance-Funktion und versicherungsmathematische Funktion) und deren Stellvertreter. Darüber hinaus wurden keine weiteren Schlüsselaufgaben identifiziert.

Aufsichtsratsmitglieder

Ein Mitglied des Aufsichtsrats muss jederzeit fachlich in der Lage sein, den Vorstand angemessen zu kontrollieren, zu überwachen und die Entwicklung des Unternehmens aktiv zu begleiten. Dazu muss das Mitglied des Aufsichtsrats die vom Unternehmen getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken für das Unternehmen beurteilen können. Ein Mitglied des Aufsichtsrats muss grundsätzlich nicht über vertiefte Spezialkenntnisse verfügen, jedoch muss es in der Lage sein, ggf. seinen Beratungsbedarf zu erkennen. Das Mitglied des Aufsichtsrats muss mit den für das Unternehmen wesentlichen gesetzlichen Regelungen vertraut sein. Der Aufsichtsrat als Gesamtorgan muss mindestens über Kenntnisse in den Themenfeldern Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung verfügen.

Bei jeder Neubestellung eines Mitglieds des Aufsichtsrats ist der BaFin darzulegen, wie die Themenfelder Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung im Gremium abgedeckt sind. Die fachliche Eignung schließt stetige Weiterbildung ein, sodass die Mitglieder des Aufsichtsrats imstande sind, sich wandelnde oder steigende Anforderungen in Bezug auf ihre Aufgaben im Unternehmen zu erfüllen.

Die zur Ausübung der Aufsichtsfunktion erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und die erforderliche Fachkunde können auch durch (Vor-)Tätigkeiten in anderen Branchen, in der öffentlichen Verwaltung oder aufgrund von politischen Mandaten erworben werden. Voraussetzung ist, dass diese über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und im Rahmen der Ausübung der (Vor-)Tätigkeiten nicht völlig nachgeordneter Natur waren oder sind.

Für eine Schlüsselfunktion intern verantwortliche Personen

Die für eine Schlüsselfunktion intern verantwortlichen Personen sowie deren Stellvertreter müssen aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen jederzeit in der Lage sein, ihre Position in der Schlüsselfunktion auszuüben. Für jede einzelne Schlüsselfunktion ergeben sich die übertragenen Aufgaben aus den aktuellen bzw. zukünftigen Zuständigkeiten.

B.2.2 Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit

Eine Beurteilung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt für den genannten Personenkreis bei Neubesetzung sowie turnusgemäß oder anlassbezogen. Bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats oder des Vorstands erfolgt eine erneute Beurteilung, wenn eine Verlängerung ihrer Bestellung bzw. eine Wiederwahl ansteht. Bei den für eine Schlüsselfunktion intern verantwortlichen Personen erfolgt eine fortlaufende Einschätzung im Rahmen der Jahresbeurteilung. Eine anlassbezogene Beurteilung erfolgt insbesondere dann, wenn Tatsachen und Umstände Grund zu der Annahme geben, dass im konkreten Fall die Anforderungen an die fachliche Eignung oder Zuverlässigkeit möglicherweise nicht mehr erfüllt werden.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

B.3.1 Aufbau und Ablauf des Risikomanagements der Debeka-Versicherungsunternehmen

Das Risikomanagement ist ein integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung. Die Umsetzung eines wirksamen und angemessenen Risikomanagements erfolgt über das Risikomanagementsystem. Dieses bildet den strategischen Rahmen für alle Aspekte und Aufgaben eines ganzheitlichen Risikomanagements. Ausgangspunkt für das Risikomanagement sind die Geschäfts- und die Risikostrategie.

B.3.1.1 Geschäfts- und Risikostrategie

Geschäftsstrategie

Die Geschäftsstrategie legt den Rahmen für die Ausrichtung des Geschäfts der Debeka Lebensversicherung sowie die konkreten Zielsetzungen und Planungen über einen Zeithorizont von fünf Jahren fest. Insbesondere beschreibt sie, in welchen Geschäftsfeldern die Debeka Lebensversicherung in welchem Ausmaß aktiv sein möchte und welche Aspekte dem Unternehmen im Geschäftsplanungszeitraum besonders wichtig sind.

Risikostrategie

Die Risikostrategie beschreibt die Auswirkungen der Geschäftsstrategie auf die Risikosituation des Unternehmens und legt den Rahmen für das Risikomanagement, nebst Risikohandhabung und Risikosteuerung, der Debeka Lebensversicherung fest. Sie regelt dabei insbesondere auch den Umgang mit vorhandenen und ggf. neu hinzukommenden Risiken und bestimmt, in welchem Ausmaß das Unternehmen Risiken eingehen darf bzw. möchte.

Regelmäßige Überprüfung der Geschäfts- und Risikostrategie

Die kontinuierliche Weiterentwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens wird in regelmäßigen Strategieworkshops erarbeitet. Die Ergebnisse fließen in die mindestens einmal jährlich durchgeführte Überprüfung der Geschäfts- und Risikostrategie ein. Beide Strategien werden dem Aufsichtsrat vorgelegt und mit diesem erörtert.

B.3.1.2 Elemente des Risikomanagementsystems

Das Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen besteht aus einem internen Steuerungs- und Kontrollsystem der Risiken und ist – vor allem über das Konzept der drei Verteidigungslinien – eng mit dem internen Kontrollsystem sowie den Schlüsselfunktionen verbunden.

- Das interne Steuerungs- und Kontrollsystem der Risiken gewährleistet eine systematische und einheitliche Steuerung, Überwachung und Kommunikation der über die Risikoidentifikation erfassten Risiken. Es umfasst insbesondere den Risikomanagementprozess (inkl. Limitsystem, Berichts- und Meldewesen, siehe hierzu auch Kapitel B.3.1.3) sowie den ORSA der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka-Gruppe (siehe hierzu auch Kapitel B.3.3).
- Das interne Kontrollsystem beinhaltet die verbindlichen Vorgaben an die Aufbau- und Ablauforganisation zur Etablierung eines adäquaten Kontrollumfelds innerhalb der Geschäftsorganisation sowie zur operativen Umsetzung des Risikomanagements (siehe auch Kapitel B.4).
- Die Aufgaben, Rollen und das Zusammenwirken der Schlüsselfunktionen lassen sich am Konzept der drei Verteidigungslinien verdeutlichen. Hierüber sollen etwaige Risiken, Gefahren und Mängel frühzeitig erkannt und dem Vorstand berichtet werden:
 - Die Verantwortung für die Identifikation, die Bewertung und den kontrollierten Umgang mit Risiken tragen in erster Linie die operativen Geschäftsbereiche. Sie bilden die erste Verteidigungslinie. Verantwortet werden sie von den Risikoeignern des jeweiligen Bereichs, die regelmäßig Kontroll- und Überwachungsaufgaben zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Risikomanagements wahrnehmen.
 - Auf der zweiten Verteidigungslinie sind die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion und die versicherungsmathematische Funktion angesiedelt, welche die Analyse und übergreifende Steuerung sowie die Berichterstattung über die Risiken verantworten. Die Funktionen dieser Ebene tragen die Verantwortung für einen unternehmensweit wirksamen Kontrollprozess und wirken so auf eine gute Integration des Risikomanagements in die Organisationsstrukturen der Debeka-Versicherungsunternehmen hin.
 - Auf der dritten Verteidigungslinie prüft die Schlüsselfunktion Revision unabhängig sowohl die Funktionen der zweiten Verteidigungslinie als auch Prozesse und Kontrollen der ersten Verteidigungslinie, inkl. der Einhaltung und Wirksamkeit der durch die zweite Verteidigungslinie erstellten Vorgaben.

B.3.1.3 Risikomanagementprozess

Das Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen umfasst einen auf der Geschäfts- und Risikostrategie basierenden Risikomanagementprozess, der darauf abzielt,

- die Risiken und Chancen der Unternehmen frühzeitig, proaktiv und systematisch zu identifizieren, zu erfassen, zu analysieren und zu beurteilen,
- die identifizierten Risiken und die mit Risiken behafteten Prozesse zu überwachen und zielorientiert zu steuern und
- die Vorstände regelmäßig sowie ggf. ad hoc über die Risikosituation der Debeka-Versicherungsunternehmen zu informieren.

Um diese Ziele dauerhaft zu erreichen, leben die Debeka-Versicherungsunternehmen den Risikomanagementprozess als dauerhaften Prozess (Regelkreis).

Risikoidentifikation

Die Risiken der Debeka-Versicherungsunternehmen werden im Rahmen der Risikoidentifikation einmal jährlich systematisch durch die Risikoeigner erhoben. Auch darüber hinaus ist es Aufgabe der Risikoeigner, die für ihre Bereiche identifizierten Risiken laufend zu beobachten sowie geänderte Risikoexpositionen, eingetretene Schäden oder neue Risiken zu erkennen und unverzüglich an die Risikomanagementfunktion zu melden.

Risikoanalyse und Risikobewertung

Die Risikoeigner analysieren und bewerten die erhobenen Einzelrisiken qualitativ und, falls möglich, auch quantitativ. Im Rahmen der Analyse werden

- die Risiken definierten Risikokategorien zugeordnet,
- wesentliche Risikotreiber (interne oder externe Faktoren, die das Risiko beeinflussen können), Risikoursachen (unmittelbare Auslöser für den Eintritt bzw. die Entstehung des Risikos), Wirkungen des Risikos und Maßnahmen zur Risikohandhabung erfasst,
- Auswirkungen jedes Risikos auf andere Unternehmens- oder Risikobereiche betrachtet sowie
- nachgelagert mögliche Zusammenhänge zwischen den identifizierten Risiken untersucht.

Diese von den Risikoeignern vollzogene Risikobewertung überführt die Risikomanagementfunktion in das (aggregierte) Gesamtrisikoprofil der Debeka-Versicherungsunternehmen. Auf diese Weise erlangen die Unternehmen einen Gesamtüberblick über alle Risiken, die ihre Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Solvabilitätslage beeinträchtigen bzw. das Erreichen ihrer Geschäftsziele gefährden könnten.

Risikosteuerung

Die Risikosteuerung beinhaltet alle Mechanismen und Maßnahmen zur Beeinflussung der Risikosituation. Gemäß den in der Risikostrategie verankerten Festlegungen zur Risikoakzeptanz, Risikoverringerung oder Risikovermeidung werden angemessene Maßnahmen festgelegt, die eine zielgerichtete Steuerung des jeweiligen Risikos ermöglichen. Dabei achten die Debeka-Versicherungsunternehmen darauf, dass alle Risikosteuerungsmaßnahmen miteinander verzahnt sind und im Einklang mit den Unternehmenszielen sowie den Zielen des Risikomanagements stehen.

In diesem Zusammenhang sind in den Prozessen der Debeka-Versicherungsunternehmen interne Kontrollen eingerichtet, zu denen u. a. eine Prüfung und Stellungnahme der Risikomanagementfunktion aus risikostrategischer Sicht gehören. Dies betrifft insbesondere solche strategischen Entscheidungen, die einen Vorstandsbeschluss erfordern.

Risikoüberwachung

Die Überwachung der identifizierten, analysierten und bewerteten Risiken erfolgt regelmäßig, d. h. jährlich über die Risikoidentifikation und vierteljährlich über die Limitüberwachung, sowie anlassbezogen bei wesentlicher Änderung der Risikolage unter Einbindung des Vorstands. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Risikoeigner, wie bereits zum Thema Risikoidentifikation beschrieben, die für ihre Bereiche identifizierten Risiken auch laufend zu beobachten sowie geänderte Risikoexpositionen, eingetretene Schäden oder neue Risiken zu erkennen und unverzüglich an die Risikomanagementfunktion zu melden. Die Risikoeigner überwachen zudem die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zur Risikosteuerung sowie deren Wirksamkeit.

Risikoberichterstattung

Die (interne) Risikoberichterstattung informiert den jeweiligen Vorstand fortlaufend sowie anlassbezogen über die Risikosituation seines Unternehmens. Zu diesem Zweck werden u. a. ein Bericht des Risikomanagementbeauftragten, ein ORSA-Bericht, ein Limitbericht, ein interner Bericht über das Risikomanagement der Kapitalanlagen sowie anlassbezogene Meldungen erstellt. Aufgrund dieser Berichte bzw. Meldungen können die Vorstände der Debeka-Versicherungsunternehmen die Zielerreichung der Risikostrategie, die Limitauslastung der identifizierten Risiken und die Wirksamkeit bereits getroffener Maßnahmen beurteilen und ggf. erforderliche weitere Maßnahmen veranlassen. Die Vorstände informieren den jeweiligen Aufsichtsrat regelmäßig über die Risikosituation.

B.3.2 Umsetzung des Risikomanagementsystems in den Debeka-Versicherungsunternehmen

Die über das Risikomanagementsystem festgelegten Aufbau- und Ablaufstrukturen zielen darauf ab, eine an den Strategien orientierte, risikobewusste Führung der Debeka-Versicherungsunternehmen sicherzustellen. Diese beruht auf dem Anspruch, dass alle Risiken möglichst frühzeitig erkannt, realistisch bewertet und durch die Implementierung entsprechender Maßnahmen beherrscht werden. Das Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen besteht organisatorisch aus dem zentralen und dem dezentralen Risikomanagement.

B.3.2.1 Zentrales Risikomanagement

Die Risikomanagementfunktion ist in der Hauptabteilung Risikomanagement zentral organisiert. Ihr obliegt das Risikocontrolling mit zentralen Kontroll- und Überwachungsaufgaben. Die Hauptabteilung Risikomanagement ist in die Bereiche zentrales Risikomanagement und Risikomanagement der Kapitalanlage unterteilt. Das zentrale Risikomanagement ist allgemeine Grundsatz- und Koordinationsstelle für die konzeptionelle Entwicklung und Pflege des Risikomanagementsystems der Debeka-Versicherungsunternehmen. Das Risikomanagement der Kapitalanlage verantwortet die Überwachung und Bewertung der Kapitalanlagen der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie ihrer Risiken. Zu seinem Tätigkeitsbereich zählen u. a. interne Kreditrisikoanalysen, Marktgerechtigkeitsprüfungen sowie Adressrisikoüberwachungen.

Die Risikomanagementfunktion ist den Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen unmittelbar unterstellt und ihnen gegenüber berichtspflichtig. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Risikomanagementfunktion obliegt dem Vorstand des jeweiligen Versicherungsunternehmens.

Der Risikomanagementfunktion steht der Risikomanagementbeauftragte vor, der zudem Leiter der Hauptabteilung Risikomanagement ist. Er ist für die ordnungsgemäße Umsetzung der von der Risikomanagementfunktion zu erfüllenden Aufgaben zuständig.

Die Risikomanagementfunktion hat vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für die Wahrnehmung ihrer bereits in Abschnitt B.1.2.2 skizzierten und in der Leitlinie Risikomanagementfunktion konkretisierten Aufgaben. Die Risikomanagementfunktion ist in diesem Zusammenhang dazu verpflichtet, alle ihr zufließenden Informationen ausschließlich für die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben zu verwenden.

B.3.2.2 Dezentrales Risikomanagement

Das dezentrale Risikomanagement obliegt den Risikoeignern, die ihre Tätigkeiten im Rahmen des Risikomanagementprozesses durchführen. Die Risikoeigner tragen die Verantwortung für die in ihren Risikobereich fallenden Risiken. In Abhängigkeit davon, aus welchem Risikobereich ein Risiko erwächst, ist jedem identifizierten bzw. möglichen Risiko ein Risikoeigner zugeordnet. Dieser entspricht dem Leiter des jeweils relevanten Risikobereichs. Die Risikoeigner übernehmen die Erfassung, Meldung, Bewertung und Steuerung der Risiken sowie deren weitere Überwachung (u. a. über die Festlegung geeigneter Kennzahlen und Limite). Hierbei stellen sie sicher, dass Risiken und ggf. entstandene Schäden auch bei den Mitarbeitern regelmäßig erfragt bzw. von diesen gemeldet werden. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wird jeder Risikoeigner von mindestens einem Risikobeauftragten unterstützt.

B.3.3 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Der ORSA stellt in der Debeka-Gruppe ein zentrales Instrument dar, welches das Risikomanagementsystem und die Unternehmenssteuerung verbindet. So unterstützt der ORSA das Risikomanagement bei der Erkennung, Beurteilung, Überwachung und Steuerung der unternehmensindividuellen Risiken. Er ermöglicht außerdem eine aktive strategische Auseinandersetzung mit den aktuellen und potenziellen zukünftigen Risiken des jeweiligen Versicherungsunternehmens und der Debeka-Gruppe im Geschäftsplanungszeitraum. Die Ergebnisse des ORSA sowie die daraus resultierenden Maßnahmen fließen in die Unternehmensplanung und -steuerung ein und werden insbesondere bei der Geschäftsplanung, dem Kapitalmanagement, der Kapitalanlagestrategie sowie bei der Produktentwicklung und -gestaltung berücksichtigt.

Aus diesem Grund trägt der Vorstand die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausgestaltung und Durchführung des ORSA. Er hinterfragt die Annahmen, die Ergebnisse und die daraus resultierenden Maßnahmen des ORSA, nimmt diese ab und berücksichtigt sie in den Geschäfts- und Risikostrategien (u. a. mit Blick auf den Umgang mit den im ORSA festgestellten wesentlichen Risiken) bzw. bei etwaigen strategischen Entscheidungen. Der Risikomanagementfunktion obliegen die Koordination, Überwachung und Steuerung des ORSA.

In Bezug auf Zeitpunkt und Frequenz wird in der Debeka-Gruppe zwischen dem regelmäßigen ORSA und dem Ad-hoc-ORSA unterschieden. Der regelmäßige ORSA wird auf einer stichtagsbezogenen Datenbasis im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres durchgeführt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die aktuelle Geschäfts- und Risikostrategie im ORSA berücksichtigt wird. Umgekehrt können die Ergebnisse des ORSA und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zeitnah Berücksichtigung in der ggf. anzupassenden Geschäfts- und Risikostrategie finden, deren Überprüfung im zweiten Halbjahr eines Geschäftsjahres durchgeführt wird.

Wesentliche Änderungen des Risikoprofils einzelner Versicherungsunternehmen oder der Debeka-Gruppe führen zur zusätzlichen Durchführung eines Ad-hoc-ORSA für das entsprechende Versicherungsunternehmen oder die Debeka-Gruppe. Ablauf und Anforderungen stimmen dabei grundsätzlich mit denen des regelmäßigen ORSA überein. Ausgelöst werden kann ein Ad-hoc-ORSA typischerweise sowohl durch unternehmerische Entscheidungen als auch durch externe Faktoren, die möglicherweise Einfluss auf Umfang oder Bewertung der Risiken haben.

Der ORSA-Prozess der Debeka-Gruppe orientiert sich an den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Durchführung des ORSA. Ausgehend von einer grundlegenden Analyse der Risiken des jeweiligen Versicherungsunternehmens wird auf Basis der Geschäfts- und Risikostrategie bestimmt, welche Risiken aus Sicht des Unternehmens mit Eigenmitteln zu hinterlegen sind und welche Risiken durch geeignete Maßnahmen oder Kontrollen gesteuert werden sollen. Unter Berücksichtigung der ggf. von der Bewertung nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben abweichenden tatsächlichen Risikosituation ergibt sich der GSB, d. h. derjenige Betrag an Eigenmitteln, der aus Sicht des Unternehmens zur adäquaten Absicherung seiner Risiken mindestens vorgehalten werden sollte. Der GSB und seine Bedeckung durch entsprechende anrechnungsfähige Eigenmittel werden nicht nur stichtagsbezogen ermittelt, sondern für verschiedene Szenarien auch über den Geschäftsplanungszeitraum in die Zukunft projiziert. Gleiches gilt für die – im Vergleich zum GSB tendenziell nach engeren Vorgaben zu ermittelnden – aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen, um sicherzustellen, dass deren Einhaltung jederzeit gewährleistet ist.

Auch wenn lediglich Unterdeckungen der Solvabilitätskapitalanforderung oder der Mindestkapitalanforderung unmittelbare aufsichtsrechtliche Konsequenzen haben, analysieren die Debeka-Versicherungsunternehmen und die Debeka-Gruppe die Ergebnisse eines jeden ORSA genau. Sie leiten daraus, sofern es sinnvoll bzw. erforderlich erscheint, ein vom Vorstand zu verabschiedendes Gesamtmaßnahmenpaket ab. Die Ziele eines solchen Maßnahmenpakets, das auch mögliche adverse zukünftige Entwicklungen berücksichtigt, liegen typischerweise in der Reduzierung von Risiken, der Verbesserung der Eigenmittelausstattung sowie der Optimierung von Geschäftsprozessen. Für die Prüfung und Umsetzung derartiger Maßnahmen sind die jeweils zuständigen Fachbereiche in Abstimmung mit der Risikomanagementfunktion außerhalb des ORSA verantwortlich. Mit besonderem Blick auf die Kapitalanlagestrategie erfolgt die Interaktion zwischen Anlagemanagementaktivitäten und Risikomanagementsystem in diesem Zusammenhang über das ALM-Komitee.

Darüber hinaus fließen die Ergebnisse der SCR- bzw. GSB-Bedeckung in die Geschäfts- und Risikostrategie ein, da auf ihrer Grundlage die Risikotoleranz festgelegt wird. Dabei handelt es sich um denjenigen Betrag an Eigenmitteln, der zusätzlich zu den mindestens vorzuhaltenden Eigenmitteln als Puffer verwendet werden soll, um die jederzeitige Bedeckung von SCR bzw. GSB sicherzustellen.

B.4 Internes Kontrollsystem

B.4.1 Beschreibung des internen Kontrollsystems

Das interne Kontrollsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen beinhaltet die verbindlichen Vorgaben für die Aufbau- und Ablauforganisation zur Etablierung eines adäquaten Kontrollumfelds innerhalb der Geschäftsorganisation sowie zur operativen Umsetzung des Risikomanagements. Grundlage für ein funktionierendes internes Kontrollsystem sind Regelungen der betrieblichen Abläufe (Prozesse) sowie eine Aufbauorganisation, durch die Zuständigkeiten eindeutig zugewiesen und beschrieben werden.

Das interne Kontrollsystem schafft somit die Voraussetzung dafür, die Risiken des betrieblichen Handelns auf ein vom Unternehmen tolerierbares Niveau begrenzen zu können. Es dient vor allem dazu, die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit der Geschäftstätigkeit zu unterstützen und sicherzustellen, dass alle relevanten Gesetze, aufsichtsrechtlichen Anforderungen und internen Vorgaben auch tatsächlich eingehalten werden.

Die für das interne Kontrollsystem relevanten Vorgaben werden in der Leitlinie Internes Kontrollsystem geregelt. Diese beinhaltet im Einzelnen die folgenden Themen:

- Regelungen für die Festlegung der Aufbau- und Ablauforganisation (Verantwortlichkeiten, Information und Kommunikation, Überwachung und Prüfung, Steuerung, Melderegungen)
- Regelungen für die zugehörigen Kontrollen (internes Kontrollumfeld, Anforderungen, Kontrollarten)
- Anforderungen an die zugehörige Dokumentation (allgemeine Vorgaben, Prozessdokumentation)

B.4.2 Beschreibung der Compliance-Funktion

Ziel von Compliance und damit der Compliance-Funktion der Debeka-Versicherungsunternehmen ist es, die Einhaltung der externen Anforderungen und der hieraus abgeleiteten eigenen internen Vorgaben durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

Die Compliance-Funktion ist für alle Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe zuständig. Sie ist seit dem 1. Juli 2018 Thomas Brahm unmittelbar zugeordnet und gegenüber dem Vorstand des jeweiligen Versicherungsunternehmens berichtspflichtig. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Compliance-Funktion obliegt dem Vorstand des jeweiligen Versicherungsunternehmens.

Die Compliance-Funktion besteht organisatorisch aus der Hauptabteilung Compliance sowie den in den Unternehmen verankerten Compliance-Teilfunktionen und Ansprechpartnern. Der Compliance-Funktion steht die Compliance-Beauftragte vor, die zudem Leiterin der Hauptabteilung Compliance ist.

Die Hauptabteilung Compliance ist mit den Referaten Grundsatz und Operatives Koordinationsinstanz für die Entwicklung und Umsetzung des Compliance-Management-Systems der Debeka-Versicherungsunternehmen verantwortlich. Sie nimmt darüber hinaus Compliance-Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit anderer Compliance-Teilfunktionen bzw. weiterer Organisationseinheiten fallen. Der Hauptabteilung Compliance ist ferner die Organisationseinheit Konzerndatenschutz zugeordnet. Der Konzerndatenschutzbeauftragte ist fachlich unabhängig und berichtet unmittelbar dem Vorstand.

Zu den Compliance-Teilfunktionen gehören die Verantwortlichen für den Datenschutz, die Geldwäschebekämpfung, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, Finanzsanktionen/Embargo und die IT-Compliance sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Diese Teilfunktionen nehmen ihre Aufgaben auch als gesetzlich geforderte Beauftragte (z. B. für Geldwäsche) in den Debeka-Versicherungsunternehmen wahr. Sie sind untereinander gleichgestellt und in ihrem speziellen Themenbereich eigenständig und unabhängig für die Erfüllung der ihnen zugeordneten Aufgaben der Compliance-Funktion zuständig. Vervollständigt wird die Compliance-Funktion durch die Ansprechpartner in den Grundsatzabteilungen der Hauptverwaltung und die Verwaltungsleiter in den Landesgeschäftsstellen.

Die Compliance-Beauftragte steht organisatorisch der Compliance-Funktion vor und verantwortet die übergreifenden Compliance-Fragestellungen sowie die Ausgestaltung des Compliance-Management-Systems. Sie ist dem Vorstand unmittelbar unterstellt. Die Compliance-Beauftragte und die Teilfunktionsträger sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfüllung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben.

Die Compliance-Funktion hat vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für Themen, die im Zusammenhang mit den in Abschnitt B.1.2.3 skizzierten Aufgaben stehen.

Der jeweils zuständige Vorstand stellt sicher, dass die Ressourcen der Compliance-Funktion sowohl angemessen und ausreichend sind als auch wirksam eingesetzt werden, um die Funktionsfähigkeit der Compliance-Funktion zu gewährleisten. Die Personal- und Sachausstattung der Compliance-Funktion orientiert sich qualitativ wie quantitativ an den Erfordernissen der zu erledigenden Aufgaben sowie der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens. Ressourcenbeschränkungen sowie deren mögliche Auswirkungen werden dem für die Compliance-Funktion zuständigen Vorstandsmitglied Thomas Brahm gemeldet.

B.5 Funktion der internen Revision

B.5.1 Die Schlüsselfunktionen Revision innerhalb der Debeka-Gruppe

Die Hauptabteilung Konzernrevision übernimmt die Aufgaben der internen Revision (Revisionsfunktion) für alle Debeka-Versicherungsunternehmen sowie die Debeka-Gruppe. Alle Revisionen der Debeka-Gruppe werden zusammenfassend als „Schlüsselfunktionen Revision“ bezeichnet.

Die Hauptabteilung Konzernrevision wird zu gleichen Teilen durch die Debeka Krankenversicherung und die Debeka Lebensversicherung betrieben. Die Debeka Allgemeine Versicherung, die Debeka Zusatzversorgungskasse sowie die Debeka Pensionskasse haben die Revisionsfunktion im Rahmen von Ausgliederungsverträgen auf die Hauptabteilung Konzernrevision übertragen. Zwischen den betroffenen Unternehmen wurden dazu entsprechende vertragliche Regelungen getroffen. Thomas Brahm ist für alle genannten Versicherungsunternehmen als Revisions- bzw. Ausgliederungsbeauftragter bestellt.

Die Hauptabteilung Konzernrevision ist ihm als Vorsitzendem der Vorstände der Debeka-Versicherungsunternehmen unmittelbar unterstellt und gegenüber dem Vorstand des jeweiligen Versicherungsunternehmens berichtspflichtig. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Schlüsselfunktionen Revision obliegt sämtlichen Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen.

Die Schlüsselfunktionen Revision der Debeka-Versicherungsunternehmen sind in der Hauptabteilung Konzernrevision mit den Abteilungen Grundsatz, Spezialthemen, Versicherungsunternehmen und Querschnitt zentral organisiert. Ihnen ist zudem die Abteilung Fraud zugeordnet, die im Rahmen von Sonderprüfungen für die Aufklärung von Verdachtsfällen auf Fraud von Mitarbeitern der Debeka-Gruppe zuständig ist.

Den Schlüsselfunktionen Revision steht der Leiter der Hauptabteilung Konzernrevision als für die Schlüsselfunktionen intern verantwortliche Person vor. Er ist für die ordnungsgemäße Umsetzung der in Kapitel B.1.2.1 beschriebenen und von den Schlüsselfunktionen Revision zu erfüllenden Aufgaben verantwortlich.

Als Schlüsselfunktionen der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka-Gruppe erbringen die Schlüsselfunktionen Revision unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, die darauf ausgerichtet sind, die Unternehmen bei der Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen und ihre Geschäftsprozesse zu verbessern.

Die Prüfungstätigkeiten zielen dabei insgesamt auf die Beurteilung der Wirksamkeit und der Angemessenheit der Geschäftsorganisation ab und orientieren sich an Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens sowie des jeweiligen Prüfungsgegenstands. Die

Einhaltung der Prüfungsaufgaben (gemäß Prüfungsplan) hat Vorrang vor den Beratungstätigkeiten. Die Beratungstätigkeiten von Vorstand und Fachbereichen können nur dann durchgeführt werden, wenn gewährleistet ist, dass dabei die Unabhängigkeit und Objektivität der Schlüsselfunktionen Revision gewahrt bleiben.

Die Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen Revision nehmen nur Aufgaben wahr, die im Einklang mit ihrer Prüf- und Beratungstätigkeit stehen. Sie werden nicht mit Aufgaben betraut, die außerhalb ihrer Revisions-tätigkeit liegen (Funktionstrennung).

Die Schlüsselfunktionen Revision haben vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für die Wahrnehmung ihrer bereits in Abschnitt B.1.2.1 skizzierten und in der Leitlinie der Schlüsselfunktionen Revision konkretisierten Aufgaben. Die Schlüsselfunktionen Revision sind verpflichtet, alle ihnen zufließenden Informationen ausschließlich für Revisionszwecke bzw. für ihre Berichtspflichten gegenüber den Vorstandsmitgliedern zu verwenden. Insoweit müssen die Schlüsselfunktionen Revision die Vertraulichkeit im Umgang mit Informationen in besonderer Weise gewährleisten. Auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten wird geachtet.

Die für die Schlüsselfunktionen Revision intern verantwortliche Person stellt sicher, dass die Ressourcen der Schlüsselfunktionen Revision sowohl angemessen und ausreichend sind als auch wirksam eingesetzt werden, um die Prüfungsplanung erfüllen zu können. Die Personal- und Sachausstattung der Schlüsselfunktionen Revision orientiert sich qualitativ wie quantitativ an den Erfordernissen der zu erledigenden Aufgaben sowie den Geschäftstätigkeiten der einzelnen Debeka-Versicherungsunternehmen. Ressourcenbeschränkungen sowie deren mögliche Auswirkungen werden dem für die Schlüsselfunktionen Revision zuständigen Vorstandsmitglied sowie dem jeweiligen Aufsichtsrat gemeldet.

Regelungen zur Erbringung der unabhängigen und objektiven Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen sind in der Leitlinie der Schlüsselfunktionen Revision festgelegt. Die Leitlinie gilt gleichermaßen für alle Schlüsselfunktionen Revision und internen Revisionen der Unternehmen der Debeka-Gruppe und ist auf Grundlage der geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen (u. a. §§ 30 und 275 VAG) aufgestellt.

Die für die Schlüsselfunktionen Revision intern verantwortliche Person ist Mitglied der Kommission Interne Revision des GDV. Darüber hinaus nehmen diese Person und andere Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen Revision regelmäßig an verschiedenen Arbeitskreisen (z. B. des Deutschen Instituts der Internen Revision) sowie internen und externen Weiterbildungsmaßnahmen teil.

B.5.2 Sicherstellung der Objektivität und Unabhängigkeit der Schlüsselfunktionen Revision

In der Leitlinie der Schlüsselfunktionen Revision ist verankert, dass die Schlüsselfunktionen Revision bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und objektiv vorgehen müssen. Unabhängigkeit bedeutet, dass keine Umstände vorliegen dürfen, welche die Fähigkeit der Prüfer beeinträchtigen, ihre Aufgaben für die Schlüsselfunktionen Revision unbeeinflusst wahrzunehmen. Die organisatorische Unabhängigkeit wird gewährleistet, indem die Schlüsselfunktionen Revision dem Vorsitzenden der Vorstände der Debeka-Versicherungsunternehmen unterstellt sind. Die für die Schlüsselfunktionen Revision intern verantwortliche Person ist für die persönliche Objektivität der Prüfer verantwortlich. Die Aufgabenzuteilung wird ebenfalls von ihr in der Art und Weise vorgenommen, dass mögliche und tatsächliche Interessenkonflikte und Voreingenommenheiten vermieden werden.

Bei der Prüfungsplanung und -durchführung, der Berichterstattung und der Wertung der Prüfungsergebnisse sind die Schlüsselfunktionen Revision keinen Weisungen unterworfen. Über das Prinzip der Funktionstrennung wird die Objektivität der Mitarbeiter sichergestellt. Sollte die für die Schlüsselfunktionen Revision intern verantwortliche Person eine Beeinträchtigung der Objektivität feststellen, würden den betroffenen Personen andere Aufgaben zugeteilt.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Debeka Krankenversicherung, die Debeka Lebensversicherung, die Debeka Allgemeine Versicherung sowie die Debeka-Gruppe verfügen jeweils über eine eigene versicherungsmathematische Funktion.

Die versicherungsmathematischen Funktionen sind den Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen unmittelbar unterstellt und ihnen gegenüber berichtspflichtig. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der versicherungsmathematischen Funktion obliegt dem gesamten Vorstand des jeweiligen Versicherungsunternehmens.

Die versicherungsmathematischen Funktionen sind in der Hauptabteilung Aktuarielle Funktion mit den Abteilungen Kranken, Leben, Allgemeine und Finanzmathematik zentral organisiert. Von hier aus erfolgen die Koordination und überwiegend auch die Durchführung der von der versicherungsmathematischen Funktion zu erfüllenden Aufgaben.

Den versicherungsmathematischen Funktionen steht der Leiter der Hauptabteilung Aktuarielle Funktion als für diese Schlüsselfunktion intern verantwortliche Person vor. Er ist für die ordnungsgemäße Umsetzung der in Kapitel B.1.2.4 beschriebenen und von den versicherungsmathematischen Funktionen zu erfüllenden Aufgaben verantwortlich.

Durch die zentralisierte Organisation in der Hauptabteilung Aktuarielle Funktion werden die Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktion zur Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte von den operativen Aufgaben der Aktuarate bzw. der ersten Verteidigungslinie getrennt. Zusätzlich ist die personelle Trennung der für die versicherungsmathematischen Funktionen tätigen Mitarbeiter und der jeweiligen verantwortlichen Aktuare sichergestellt.

Die versicherungsmathematischen Funktionen haben vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für Themen, die in Zusammenhang mit den bereits in Abschnitt B.1.2.4 skizzierten und in der Leitlinie der Schlüsselfunktionen versicherungsmathematische Funktion konkretisierten Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktionen stehen.

Die für die versicherungsmathematischen Funktionen intern verantwortliche Person stellt sicher, dass die Ressourcen der versicherungsmathematischen Funktionen sowohl angemessen und ausreichend sind als auch wirksam eingesetzt werden, um die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen zu können. Die Personal- und Sachausstattung der versicherungsmathematischen Funktionen orientiert sich qualitativ wie quantitativ an den Erfordernissen der zu erledigenden Aufgaben sowie der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens. Ressourcenbeschränkungen sowie deren mögliche Auswirkungen werden dem für die versicherungsmathematischen Funktionen zuständigen Vorstandsmitglied Dr. Normann Pankratz gemeldet.

Die für die versicherungsmathematischen Funktionen intern verantwortliche Person sowie weitere Mitarbeiter der versicherungsmathematischen Funktionen sind Mitglieder der DAV und dort sowie beim GDV in verschiedenen Ausschüssen bzw. Arbeitsgruppen tätig. Darüber hinaus nehmen Mitarbeiter der versicherungsmathematischen Funktionen regelmäßig an internen sowie externen Weiterbildungsmaßnahmen teil.

B.7 Outsourcing

Unter Ausgliederung (bzw. Outsourcing) versteht man eine Vereinbarung jeglicher Form zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Dienstleister, aufgrund derer der Dienstleister direkt oder durch weitere Ausgliederung (sogenannte Subdelegation) eine Funktion oder Versicherungstätigkeit erbringt, die ansonsten von dem Versicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde.

Die Ausgliederungspolitik der Debeka-Versicherungsunternehmen basiert auf dem Unternehmensziel „Bestmögliche Leistungen für unsere Mitglieder und Kunden“. Hierbei wird nicht nur sichergestellt, dass die zu berücksichtigenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen eingehalten werden, sondern auch, dass die Interessen der Versicherungsnehmer gewahrt bleiben.

Die Ausgliederungspolitik der Debeka-Versicherungsunternehmen (nebst Ausgliederungsprozess) wird durch eine Ausgliederungsleitlinie definiert und beschrieben.

Liegt eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne vor, nehmen die Debeka-Versicherungsunternehmen eine Klassifizierung des Ausgliederungsvorhabens zur Beurteilung seiner Wichtigkeit vor. Daran angelehnt gestaltet sich der Ausgliederungsprozess, der insgesamt aus vier Phasen besteht:

- Prüfungs- und Auswahlphase
- Verhandlung, Vertragsgestaltung und Vertragsabschluss
- laufender Vertrag
- Beendigung und Abwicklung der Ausgliederung

Die Debeka Lebensversicherung hat keine wichtigen Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgegliedert.

B.8 Sonstige Angaben

B.8.1 Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems

Die Geschäftsorganisation der Debeka-Versicherungsunternehmen unterliegt zahlreichen regelmäßigen Überprüfungen, die sich sowohl auf der ersten Verteidigungslinie (u. a. im Rahmen der Qualitätssicherung) als auch auf der zweiten und dritten Verteidigungslinie (im Rahmen der Überwachungs- und Überprüfungsaufgaben der Schlüsselfunktionen) vollziehen. Die Ergebnisse werden den Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen berichtet. Die Vorstände erhalten auf diese Weise kontinuierliche Informationen über die Geschäftsorganisation sowie deren Funktionsfähigkeit und Angemessenheit.

Über diesen fortlaufenden Überprüfungs- und Berichtsfluss hinaus erfolgt über den Arbeitskreis Geschäftsorganisation jährlich bzw. bei Bedarf auch ad hoc eine tiefgehende Prüfung einzelner Prüfungsfelder. Die Vorstände legen die Prüfungsfelder auf Basis einer Mehrjahresplanung fest. Die Ergebnisse der Prüfung, nebst Empfehlungen zur Verbesserung der Geschäftsorganisation, werden den Vorständen durch den Arbeitskreis Geschäftsorganisation berichtet. Die Vorstände beurteilen sodann – auf Grundlage aller ihnen dargelegten Informationen und Empfehlungen – die Angemessenheit der Geschäftsorganisation und beschließen ggf. Maßnahmen. Die Umsetzung der Maßnahmen wird im Rahmen des Vorstandssitzungsmanagements nachverfolgt. Der Arbeitskreis Geschäftsorganisation wird darüber informiert und berichtet über die Ergebnisse der Maßnahmenumsetzung im nächstjährigen Prüfbericht.

Prüfungsschwerpunkte der Debeka-Versicherungsunternehmen im Jahr 2018 waren die Vergütungssysteme, die Compliance-Funktion, die Risikomanagementfunktion sowie die Risikokultur. Auf Basis der in dem Prüfbericht des Arbeitskreises Geschäftsorganisation dokumentierten Ergebnisse haben die Vorstände die Ordnungsmäßigkeit der genannten Prüfungsschwerpunkte hinsichtlich der Vorgaben des VAG festgestellt. Hinsichtlich der Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit (z. B. hinsichtlich der Struktur) wurde geringer Nachbesserungsbedarf gesehen. Die Vorstände haben entsprechende Maßnahmen beschlossen und deren zeitnahe Umsetzung eingeleitet. Die Beförderung der Risikokultur im Unternehmen ist eine fortlaufende Aufgabe. Maßnahmen zur Stärkung der Risikokultur werden weiterhin positiv begleitet.

B.8.2 Beschwerdemanagementfunktion

Neben den Schlüsselfunktionen der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka-Gruppe ist durch die Beschwerdemanagementfunktion innerhalb der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung ein adäquates Beschwerdemanagement implementiert. Ziel dieser Funktion ist es, aufbauend auf der Beschwerdeanalyse die Qualität der Produkte und des Service ständig weiterzuentwickeln, um dadurch sowohl die Betreuung der Mitglieder als auch interne Arbeitsabläufe zu optimieren. Hauptverantwortlich für die Umsetzung des Beschwerdemanagements ist der Beschwerdemanagementbeauftragte.

Der Beschwerdemanagementbeauftragte bildet gemeinsam mit den „Verantwortlichen für die Beschwerdebearbeitung“ die Beschwerdemanagementfunktion. Die „Verantwortlichen für die Beschwerdebearbeitung“ achten darauf, dass die Regelungen zur Beschwerdebearbeitung, die im „Fachbuch Beschwerdebearbeitung und Beschwerdemanagement“ beschrieben sind, in ihren Zuständigkeitsbereichen eingehalten werden. Die Mitglieder der Beschwerdemanagementfunktion tauschen sich in regelmäßigen Abständen – bei Bedarf auch ad hoc – über die Beschwerdebearbeitung, Beschwerdeanalyse und eventuell ergriffene Maßnahmen aus. Darüber hinaus müssen Beschwerden mit umfangreichen Auswirkungen zeitnah, vollständig und ordnungsgemäß an den Beschwerdemanagementbeauftragten gemeldet werden. Sofern erforderlich, informiert dieser in solchen Fällen die Schlüsselfunktionen und berichtet dem Vorstand. Zuständig für die Beschwerdemanagementfunktion ist Thomas Brahm. Er ist jedoch nicht Teil der Funktion.



C | Risikoprofil

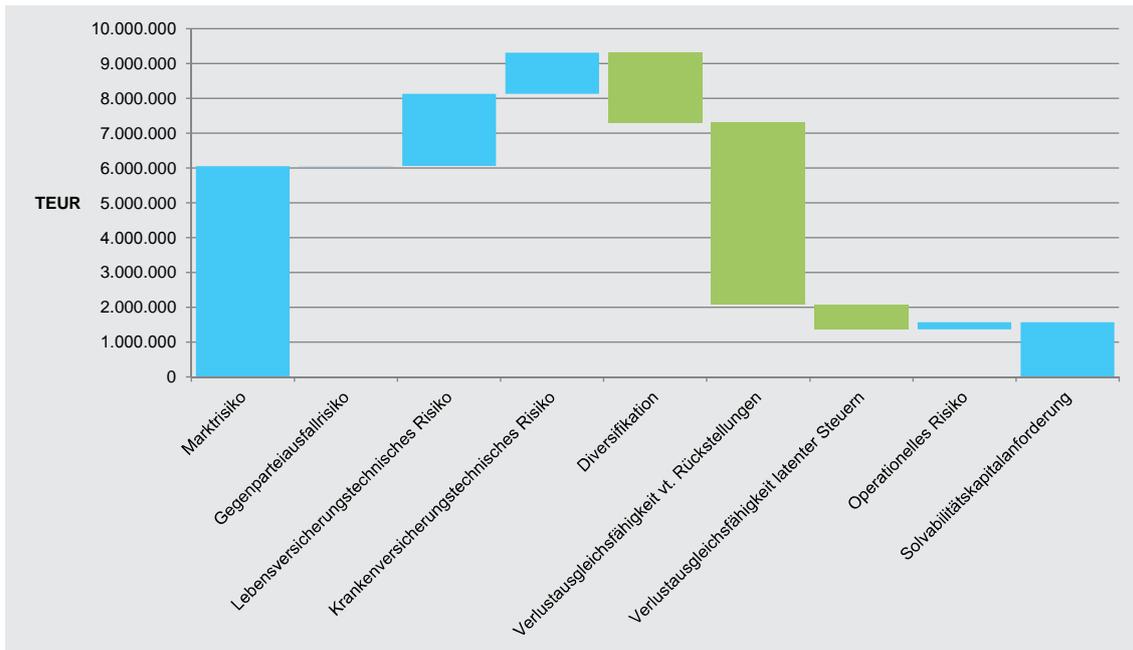
C Risikoprofil

Das Risikoprofil gibt einen Überblick über die Risikoexposition der Debeka Lebensversicherung. Die Debeka Lebensversicherung verwendet die Solvency-II-Standardformel (im Folgenden vereinfacht mit Standardformel bezeichnet) zur Bewertung der quantifizierbaren Risiken, die in den folgenden Abschnitten dargestellt werden. Die Solvabilitätskapitalanforderung gemäß Standardformel folgt einem modularen Aufbau. Ähnlich geartete Risiken sind dabei zu sogenannten Risikomodulen zusammengefasst.

Im Rahmen des ORSA wird regelmäßig die Abweichung des Risikoprofils der Debeka Lebensversicherung von den Annahmen, die der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung mit der Standardformel zugrunde liegen, untersucht. Dabei wurde die Verwendung der Standardformel zur Bewertung der quantifizierbaren Risiken der Debeka Lebensversicherung als angemessen beurteilt. Insbesondere wurden auch keine wesentlichen quantifizierbaren Risiken für die Debeka Lebensversicherung identifiziert, die in der Standardformel nicht (explizit) erfasst sind. Mit dem strategischen Risiko sowie dem Reputationsrisiko wurden hingegen zwei weitere Risiken identifiziert, die als wesentlich eingestuft werden. Diese beiden Risiken sind nicht zuverlässig quantifizierbar und werden bei der Debeka Lebensversicherung über geeignete Maßnahmen überwacht und gesteuert. Aus diesen Gründen liegen der vorliegenden Darstellung des Risikoprofils der Debeka Lebensversicherung die aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderungen gemäß Standardformel zugrunde. Zusätzlich werden regelmäßig verschiedene Sensitivitäts- und Szenarioanalysen durchgeführt, um die Risikoexposition der Debeka Lebensversicherung weiter zu analysieren und eine zusätzliche Transparenz über die Risiken zu schaffen. In den folgenden Ausführungen zu den einzelnen Risiken werden die wesentlichen Erkenntnisse aus den Sensitivitätsanalysen dargestellt.

Der Versicherungsbestand der Debeka Lebensversicherung setzt sich fast ausschließlich aus Versicherungsprodukten mit lang laufenden Garantieverprechen sowie einem hohen Anteil an Versicherungsnehmeroptionen zusammen, die mit am Markt verfügbaren Kapitalanlagen hinsichtlich ihrer Duration nicht repliziert werden können. Der Kapitalanlagebestand der Debeka Lebensversicherung ist geprägt durch festverzinsliche, auf Euro lautende Staats- und Unternehmensanleihen von Schuldern mit guter bis sehr guter Bonität. Es ergibt sich für die Debeka Lebensversicherung keine Risikoexposition aufgrund außerbilanzieller Positionen oder der Risikoübertragung auf Zweckgesellschaften. Ebenfalls besteht kein Risiko bzgl. immaterieller Vermögenswerte, da die Debeka Lebensversicherung am Stichtag einen Wert von null für immaterielle Vermögenswerte in der Solvabilitätsübersicht ansetzt.

Die folgende Abbildung veranschaulicht das Risikoprofil der Debeka Lebensversicherung zum 31. Dezember 2018, indem es jedem Risikomodul der Standardformel die sich aus ihm ergebende aufsichtsrechtliche Solvabilitätskapitalanforderung zuweist. Die nicht mit Eigenmitteln zu hinterlegenden, nicht zuverlässig quantifizierbaren Risiken sind von dieser Darstellung ausgenommen. Die Abbildung zeigt deutlich die Risikoexposition gegenüber dem Marktrisiko. Dabei wird das Marktrisiko durch das Zinsänderungsrisiko sowie das Spreadrisiko dominiert. In den folgenden Abschnitten werden weitere Angaben zu den einzelnen Risikomodulen sowie deren Zusammensetzung angeführt.



In der Abbildung sind die Diversifikationseffekte innerhalb der einzelnen Risikomodule bereits berücksichtigt. Die Diversifikation zwischen den einzelnen Risikomodulen ist hingegen gesondert ausgewiesen. Dabei sind die Solvabilitätskapitalanforderungen der einzelnen Risikomodule in der Abbildung vor Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen dargestellt. Zum 31. Dezember 2018 beläuft sich die Solvabilitätskapitalanforderung nach Diversifikation und nach Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern auf einen Betrag von 1.570.891 Tausend Euro und hat sich damit im Berichtszeitraum deutlich reduziert. Der Rückgang ist dabei durch den starken Anstieg der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen begründet. Dieser Effekt resultiert insbesondere aus der Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung und des § 21 KStG. Aufgrund dieser Änderungen wird die Debeka Lebensversicherung in die Lage versetzt, einen noch größeren Anteil zukünftiger Rohüberschüsse der RfB zuzuführen. Die stark risikomindernde Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus dieser hohen Beteiligung der Versicherungsnehmer an den zukünftigen Überschüssen, die in adversen Situationen entsprechend zurückgehen kann.

Im Folgenden werden detailliertere Ausführungen zur Exposition der Debeka Lebensversicherung gegenüber den einzelnen Risiken angeführt. In diesen Ausführungen wird ebenfalls auf etwaige wesentliche Änderungen der Risikoexposition während des Berichtszeitraums eingegangen. Darüber hinaus wird für einen quantitativen Vergleich der Solvabilitätskapitalanforderungen mit den Werten zum 31. Dezember 2017 – aufgeschlüsselt nach den einzelnen Risikomodulen – auf die Ausführungen in Kapitel E.2.1 verwiesen.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Die Übernahme von versicherungstechnischen Risiken ist Kerngeschäft der Debeka Lebensversicherung. Die Risiken werden gegen Zahlung einer entsprechenden Prämie übernommen, die mit vorsichtig gewählten Rechnungsgrundlagen für Kosten, Sterblichkeit und Invalidität kalkuliert wird. Dabei entsteht das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten.

Der Versicherungsbestand der Debeka Lebensversicherung zum 31. Dezember 2018 setzt sich überwiegend aus Kapital- und Rentenversicherungen zusammen. Neben diesen Versicherungsarten besteht der Versichertenbestand insbesondere aus Berufsunfähigkeits-Versicherungen, Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sowie Unfall-Zusatzversicherungen. Vervollständigt wird der Versichertenbestand durch Kollektivversicherungen, Risikoversicherungen, fondsgebundene Rentenversicherungen, sonstige Lebensversicherungen bzw. Zusatzversicherungen sowie einen Rückversicherungsvertrag zur begrenzten Rückdeckung von Langleblichkeitsrisiken aus dem Bestand der Debeka Pensionskasse. Diese machen jedoch zum 31. Dezember 2018 einen eher geringen Anteil am Versichertenbestand der Debeka Lebensversicherung aus.

Hinsichtlich der versicherungstechnischen Risiken ist positiv festzuhalten, dass der Versichertenbestand der Debeka Lebensversicherung in allen Versicherungsarten eine hohe Diversifizierung hinsichtlich Alter, Geschlecht und Höhe der versicherten Leistung aufweist und dass ein sehr großes Versichertenkollektiv vorliegt.

Den versicherungstechnischen Risiken wird durch die vorsichtige Produktkalkulation mit Berücksichtigung von ausreichenden Sicherheiten, die Bildung von ausreichenden Rückstellungen sowie die regelmäßige Kontrolle des Risikoverlaufs und der Rechnungsgrundlagen, die ggf. an aktuelle Erkenntnisse angepasst werden, begegnet. Mithilfe von Zeichnungsrichtlinien und Gesundheitsprüfungen wird die Übernahme von Risiken gesteuert und eine Antiselektion vermieden. Bei Einzelversicherungen mit hohen Versicherungssummen wird zusätzlich eine individuelle Risikoprüfung durchgeführt.

Die Debeka Lebensversicherung ist zudem durch Summenexzedenten-Rückversicherungsverträge mit mehreren Rückversicherungsgesellschaften rückversichert. Der Rückversicherungsanteil an den gebuchten Bruttobeiträgen liegt etwa bei 0,1 %, woran die geringe Bedeutung der Rückversicherung für die Debeka Lebensversicherung erkennbar ist. Aufgrund des großen Kollektivs der Debeka Lebensversicherung sowie der Charakteristika der Produkte wird dies als angemessen erachtet. Dennoch wird mithilfe der Rückversicherungsverträge ein Teil des biometrischen Risikos (u. a. das Sterblichkeits- und Invaliditätsrisiko) auf Rückversicherungsunternehmen übertragen. Wesentliches Ziel dieser passiven Rückversicherung ist es, große Einzelrisiken zu vermeiden, die sich nennenswert auf das versicherungstechnische Ergebnis und damit auch auf das Gesamtgeschäftsergebnis der Debeka Lebensversicherung auswirken. Die Rückversicherungspolitik der Debeka Lebensversicherung ist über eine Rückversicherungsleitlinie geregelt, die regelmäßig auf Angemessenheit überprüft und ggf. aktualisiert wird. Weitere Übertragungen von versicherungstechnischen Risiken unter Nutzung von Finanzrückversicherungsverträgen oder Zweckgesellschaften erfolgen nicht.

Die versicherungstechnischen Verpflichtungen aus selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen sowie Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen weisen durch ihre Zuordnung zum Geschäftsbereich 29 bzgl. der versicherungstechnischen Risiken ausschließlich krankensicherungstechnische Risiken auf. Alle weiteren versicherungstechnischen Verpflichtungen sind hinsichtlich der versicherungstechnischen Risiken ausschließlich gegenüber lebensversicherungstechnischen Risiken exponiert. Für detaillierte Angaben zu den Geschäftsbereichen wird auf den Abschnitt D.2.1 verwiesen.

Risiken im nichtlebensversicherungstechnischen Risikomodul sowie Revisionsrisiken bestehen für die Debeka Lebensversicherung nicht.

C.1.1 Lebensversicherungstechnisches Risiko

Wie bereits dargestellt, setzt sich der Versichertenbestand der Debeka Lebensversicherung insbesondere aus Kapital- und Rentenversicherungen zusammen. Die Kapital- und Risikoversicherungen mit Todesfallcharakter sind durch das Sterblichkeits- und Katastrophenrisiko geprägt. Die Rentenversicherungen sind hingegen durch das Langlebighkeitsrisiko geprägt. Alle Versicherungsprodukte unterliegen dem Storno- sowie dem Kostenrisiko.

Im Modul der lebensversicherungstechnischen Risiken haben wie im vorangegangenen Berichtszeitraum das Langlebighkeitsrisiko, das Storno- sowie das Kostenrisiko wesentliche Bedeutung. Die weiteren Risiken des lebensversicherungstechnischen Risikos (Sterblichkeits- sowie Katastrophenrisiko) sind aufgrund der Bestandszusammensetzung weiterhin von untergeordneter Bedeutung für die Debeka Lebensversicherung. Im Berichtszeitraum wurden bzgl. der lebensversicherungstechnischen Risiken keine Sensitivitäten identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung im Sinne von Art. 279 DVO führen.

C.1.1.1 Sterblichkeitsrisiko

Das Sterblichkeitsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Verbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Anstieg der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Wertes der Verbindlichkeiten führt. Das Sterblichkeitsrisiko betrifft damit Versicherungen mit Todesfallcharakter.

Der Versichertenbestand der Debeka Lebensversicherung besteht derzeit nur zu einem geringen Teil aus reinen Risikoversicherungen. Darüber hinaus unterliegen Kapitalversicherungen dem Sterblichkeitsrisiko. Der überwiegende Teil der Kapitalversicherungen der Debeka Lebensversicherung ist jedoch schon seit einiger Zeit im Versichertenbestand, sodass bereits ein gewisses Deckungskapital aufgebaut ist bzw. eine geringe Restlaufzeit verbleibt, wodurch das riskierte Kapital bzw. das Sterblichkeitsrisiko bei diesen Versicherungsverträgen eher gering ist.

Insgesamt wird die Risikoexposition der Debeka Lebensversicherung gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko aufgrund der Erläuterungen zu den Bestandscharakteristika, der Bewertung der Solvabilitätskapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko sowie weiterer Analysen derzeit als eher gering eingeschätzt und es ergibt sich keine für die Debeka Lebensversicherung wesentliche Veränderung der Risikoexposition gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum.

C.1.1.2 Langlebighkeitsrisiko

Das Langlebighkeitsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Verbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Wertes der Verbindlichkeiten führt. Das Langlebighkeitsrisiko betrifft damit Versicherungen mit Erlebensfallcharakter.

Aufgrund des hohen Anteils von langfristigen Rentenversicherungsverträgen im Bestand ist die Debeka Lebensversicherung gegenüber dem Langlebighkeitsrisiko deutlich exponiert. Dies ist auch an der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Langlebighkeitsrisiko zu erkennen. Insgesamt wird das Langlebighkeitsrisiko aufgrund des Geschäftsmodells der Debeka Lebensversicherung wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als ein wesentliches Risiko eingeschätzt. Eine für die Debeka Lebensversicherung wesentliche Veränderung der Risikoexposition im Berichtszeitraum wurde nicht festgestellt.

C.1.1.3 Stornorisiko

Das Stornorisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Verbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, Verlängerungs- und Rückkaufsraten von Versicherungspolice ergibt.

Die Produkte der Debeka Lebensversicherung enthalten umfangreiche Versicherungsnehmeroptionen, aus denen ein potenzielles Stornorisiko für die Debeka Lebensversicherung resultiert. Im Vergleich zur Branche weist die Debeka Lebensversicherung wie auch in den letzten Jahren eine äußerst niedrige Stornoquote auf. Das ist auf die weit überdurchschnittlichen Leistungen für ihre Mitglieder sowie auf die qualifizierte und bedarfsgerechte Beratung durch die Mitarbeiter zurückzuführen.

Trotz des in der Realität sehr niedrigen Stornos wird das Stornorisiko für die Debeka Lebensversicherung u. a. aufgrund der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Stornorisiko wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum als wesentlich eingeschätzt. Eine für die Debeka Lebensversicherung wesentliche Veränderung der Risikoexposition im Berichtszeitraum wurde nicht identifiziert.

C.1.1.4 Kostenrisiko

Das Kostenrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der bei der Verwaltung von Versicherungsverträgen anfallenden Kosten ergibt.

Die Debeka Lebensversicherung zeichnet sich durch eine im Vergleich zum Marktdurchschnitt niedrige Kostenquote aus. Zur Unternehmensphilosophie gehört eine auf allen Ebenen nachhaltig kostenbewusste Verwaltung. Trotz des sehr niedrigen Kostenniveaus der Debeka Lebensversicherung würde sich ein dauerhafter Anstieg der Kosten bzw. ein deutlicher Anstieg der Inflation negativ auf die Solvabilität bzw. Finanzkraft der Debeka Lebensversicherung auswirken. Dieser Effekt wird durch die sehr lang laufenden Rentenversicherungsverträge im Bestand der Debeka Lebensversicherung begünstigt, da sich der Anstieg der Kosten auf einen sehr langen Zeitraum auswirken würde. Die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Kostenrisiko bestätigt diese Einschätzung der Risikoexposition gegenüber dem Kostenrisiko. Insgesamt wird das Kostenrisiko daher wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als ein wesentliches Risiko der Debeka Lebensversicherung eingeschätzt. Eine für die Debeka Lebensversicherung wesentliche Veränderung der Risikoexposition im Berichtszeitraum wurde nicht festgestellt.

C.1.1.5 Katastrophenrisiko

Das Lebensversicherungskatastrophenrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer wesentlichen Ungewissheit in Bezug auf die Annahmen über extreme oder außergewöhnliche Ereignisse (z. B. Massenunfälle, Pandemien oder Naturkatastrophen) bei der Preisfestlegung und bei der Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen ergibt.

Wie bereits oben dargestellt, wird die Risikoexposition der Debeka Lebensversicherung gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko (im Sinne einer dauerhaften Erhöhung der Sterblichkeit) als eher gering eingeschätzt.

Die Gründe dafür (u. a. geringer Teil aus reinen Risikoversicherungen, tendenziell niedriges riskiertes Kapital bei den Kapitalversicherungen im Bestand, hohe Diversifizierung hinsichtlich Alter, Geschlecht und Höhe der versicherten Leistung) lassen sich auf das Katastrophenrisiko übertragen. Aus diesem Grund wird die Risikoexposition der Debeka Lebensversicherung gegenüber einer kurzfristigen extremen Erhöhung der Sterblichkeit und damit gegenüber dem Katastrophenrisiko wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum als eher niedrig eingeschätzt. Die geringe Höhe der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Katastrophenrisiko bestätigt diese Einschätzung des Katastrophenrisikos. Eine für die Debeka Lebensversicherung wesentliche Veränderung der Risikoexposition im Berichtszeitraum wurde nicht festgestellt.

C.1.2 Krankenversicherungstechnisches Risiko

Krankenversicherungstechnische Risiken resultieren bei der Debeka Lebensversicherung ausschließlich aus den selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen sowie Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen. Dabei dominieren, wie im vorangegangenen Berichtszeitraum, das Invaliditäts- sowie das Stornorisiko. Im Berichtszeitraum wurden bzgl. der krankenversicherungstechnischen Risiken keine Sensitivitäten identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung im Sinne von Art. 279 DVO führen.

C.1.2.1 Invaliditätsrisiko

Das Invaliditätsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Invalidisierungswahrscheinlichkeit ergibt.

Aufgrund des relativ hohen Anteils von selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen sowie Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen am Versichertenbestand der Debeka Lebensversicherung, der Höhe der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Invaliditätsrisiko sowie weiterer Analysen wird das Invaliditätsrisiko wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als ein wesentliches Risiko der Debeka Lebensversicherung eingeschätzt. Eine für die Debeka Lebensversicherung wesentliche Veränderung der Risikoexposition im Berichtszeitraum wurde nicht identifiziert.

C.1.2.2 Stornorisiko

Neben dem Invaliditätsrisiko besteht bei den selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen sowie Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen insbesondere noch das Stornorisiko, welches analog zum Stornorisiko des lebensversicherungstechnischen Risikos definiert ist.

Das Stornorisiko für die selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen sowie Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen wird für die Debeka Lebensversicherung wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum ebenfalls als ein wesentliches Risiko eingeschätzt, für welches keine für die Debeka Lebensversicherung wesentliche Änderung der Risikoexposition im Berichtszeitraum festgestellt wurde.

C.1.2.3 Weitere krankensicherungstechnische Risiken

Aufgrund der Produktspezifika der selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen sowie Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sind weitere krankensicherungstechnische Risiken (Krankensicherungskatastrophenrisiko, Sterblichkeitsrisiko, Kostenrisiko sowie Langlebigkeitsrisiko) wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum von untergeordneter Bedeutung. Das spiegelt sich auch in der Höhe der entsprechenden aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderungen für diese Risiken wider.

C.2 Marktrisiko

In der einführenden Abbildung des Kapitels C wurde bereits dargestellt, dass das Risikoprofil der Debeka Lebensversicherung maßgeblich durch die Marktrisiken geprägt wird. Dabei dominieren wiederum das Zinsänderungsrisiko sowie das Spreadrisiko. Aufgrund der Kapitalanlagepolitik der Debeka Lebensversicherung spielen andere Marktrisiken nur eine untergeordnete Rolle.

Die durch die Geldpolitik der EZB beeinflusste Niedrigzinsphase stellt insbesondere mit den gestiegenen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung unter dem Aufsichtsregime von Solvency II eine große Herausforderung für die deutschen Lebensversicherer dar. Die Debeka Lebensversicherung wird aus diesem Grund die politischen und finanziellen Entwicklungen in der Eurozone weiter genau beobachten, um das Risikoprofil der Debeka Lebensversicherung zu managen und ein auf das Risikoprofil abgestimmtes Kapitalanlagemanagement zu betreiben sowie das Geschäftsmodell, sofern erforderlich, auf die Kapitalmarktentwicklungen abzustimmen. In diesem Zusammenhang wurden in den letzten Jahren bereits verschiedene Maßnahmen von der Debeka Lebensversicherung umgesetzt bzw. in die Wege geleitet. Dabei wird die Risikoexposition gegenüber den Marktrisiken unter Solvency II stetig reduziert, indem u. a. der Kapitalanlagebestand an die Anforderungen unter Solvency II angepasst wird. Darüber hinaus wurde u. a. das Produktportfolio der Debeka Lebensversicherung an die Kapitalmarktentwicklungen bzw. die Anforderungen von Solvency II angepasst. Bereits im Jahr 2015 wurden chancenorientierte Rentenversicherungen eingeführt. Seit dem 1. Juli 2016 bietet die Debeka Lebensversicherung zudem eine chancenorientierte Rentenversicherung mit Fondskomponenten an. Diese neuen Tarife sind eine Weiterentwicklung der zuvor angebotenen chancenorientierten Rentenversicherungen, bei denen nicht nur Überschussanteile, sondern auch Beitragsanteile in Fonds investiert werden können. Dazu wurde ein Debeka-interner Fonds aufgelegt. Die chancenorientierte Rentenversicherung mit Fondskomponenten wurde im Markt sehr gut angenommen.

Die Altersvorsorge über die neuen chancenorientierten Rentenversicherungsprodukte stellt den Schwerpunkt in der Geschäftsausrichtung der Debeka Lebensversicherung dar. Diese Produkte haben den Vorteil, dass sie bei sehr guten Renditeerwartungen für den Versicherungsnehmer gleichzeitig wegen ihrer geringeren Abhängigkeit vom Zinsniveau einen positiven Einfluss auf die zukünftige Kapitalausstattung der Debeka Lebensversicherung nach Solvency II haben.

Der Kapitalanlagebestand der Debeka Lebensversicherung ist wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum geprägt durch festverzinsliche, auf Euro lautende Anlagen von Schuldern mit guter bis sehr guter Bonität. Der Bestand zum 31. Dezember 2018 gliedert sich wie folgt, wobei die Werte zum 31. Dezember 2017 zur Vergleichbarkeit ebenfalls aufgeführt sind:

Anlageform	Solvabilitäts- übersichtswert 2018		Solvabilitäts- übersichtswert 2017		Veränderung	
	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	52.682	0,1	53.306	0,1	-624	-0,0
Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen	214	0,0	214	0,0	0	-0,0
Aktien – notiert	17.976	0,0	31.377	0,1	-13.400	-0,0
Aktien – nicht notiert	68.460	0,1	65.013	0,1	3.447	0,0
Staatsanleihen	11.860.843	21,3	11.866.919	21,4	-6.076	-0,1
Unternehmensanleihen	36.166.607	65,0	38.130.302	68,7	-1.963.695	-3,7
Organismen für gemeinsame Anlagen	4.911.613	8,8	3.060.483	5,5	1.851.130	3,3
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	324.096	0,6	156.415	0,3	167.681	0,3
Darlehen und Hypotheken	2.208.053	4,0	2.106.236	3,8	101.816	0,2
insgesamt	55.610.545	100,0	55.470.266	100,0	140.278	—

Es ist zu erkennen, dass Staats- und Unternehmensanleihen die wesentlichen Anlagearten der Debeka Lebensversicherung sind. Dabei stellen Namensschuldverschreibungen die betragsmäßig größte Anlageform der Debeka Lebensversicherung dar. Darüber hinaus sind Inhaberschuldverschreibungen sowie Schuldscheinforderungen und Darlehen die wesentlichen Anlageformen der Debeka Lebensversicherung. Die leichte Verschiebung des Anteils von Unternehmensanleihen am gesamten Kapitalanlagebestand zu Organismen für gemeinsame Anlagen ist insbesondere auf die Investition in Spezialfonds zurückzuführen.

Vervollständigt werden die gesamten Vermögenswerte, wie auch der im Anhang dargestellten Solvabilitätsübersicht (QRT S.02.01.02) zu entnehmen ist, durch latente Steueransprüche, Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen, Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf, einforderbare Beiträge aus Rückversicherungsverträgen, Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Forderungen (Handel, nicht Versicherung), Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte. Die Vermögenswerte zum 31. Dezember 2018 betragen in Summe 55.840.938 Tausend Euro. Der Anteil an nachrangigen Schuldverschreibungen bzw. Hybridanleihen am Zeitwert der Kapitalanlagen der Debeka Lebensversicherung beträgt 0,5 %. Der Anteil an nachrangigen Schuldverschreibungen bzw. Hybridanleihen mit Schuldner, die unter Solvency II fallen, beläuft sich auf unter 0,01 %.

Die Debeka Lebensversicherung legt die Vermögenswerte nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht im Sinne von § 124 VAG an. Das bedeutet insbesondere, dass Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios als Ganzes sichergestellt werden und die Belegenheit der Vermögenswerte ihre Verfügbarkeit gewährleistet. Die Vermögenswerte werden vorrangig im Interesse der Versicherungsnehmer angelegt. Oberste Priorität hat die Sicherheit der Kapitalanlage und damit die Erhaltung des investierten Kapitals. Unter Renditegesichtspunkten wird mehr Wert auf kontinuierlich anfallende laufende Erträge als auf spekulative, unregelmäßig anfallende Ertragsspitzen gelegt. Um den Versicherten hohe Leistungen erbringen zu können, werden Investitionen zudem nur in solche Vermögenswerte und Instrumente getätigt, bei denen aufgrund der zum Erwerbszeitpunkt vorliegenden Informationen eine marktgerechte und für Zwecke der Debeka Lebensversicherung angemessene Rendite unter Berücksichtigung der Risiken sowie der aufsichtsrechtlichen Erfordernisse erwartet werden kann. Die Debeka Lebensversicherung investiert darüber hinaus lediglich in Vermögenswerte, deren Risiken sie hinreichend identifizieren, messen, überwachen, managen, steuern und berichten sowie bei der Beurteilung ihrer Auswirkungen auf die Solvabilität angemessen berücksichtigen kann.

Sowohl zur Umsetzung und Konkretisierung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht als auch zur Sicherstellung eines angemessenen Bilanzstrukturmanagements (Asset-Liability-Management, „ALM“) hat sich die Debeka Lebensversicherung einen eigenen dokumentierten Regelungsrahmen gesetzt. Anhand von intern festgelegten qualitativen und quantitativen Anlagegrenzen gewährleistet dieser interne Regelungsrahmen u. a. die Einhaltung der aufsichtsrechtlich relevanten Anlagegrundsätze der Sicherheit, Liquidität, Verfügbarkeit, Rentabilität, Mischung, Streuung und Qualität der Kapitalanlage. Der angestrebte Grad an Sicherheit und Qualität, Liquidität und Verfügbarkeit sowie die Rentabilität sind naturgemäß teils konkurrierende Ziele. Insbesondere im aktuellen Niedrigzinsumfeld muss eine passende Mischung unter Berücksichtigung der Sicherheit und Qualität sowie der Rentabilität gefunden werden. Um eine laufende Überwachung und angemessene Steuerung des Portfolios gemäß dem internen Regelungsrahmen zu ermöglichen, ist ein konsistentes System von Limiten zur Begrenzung der mit der Kapitalanlage verbundenen Risiken etabliert und im zentralen Limitsystem der Debeka Lebensversicherung integriert. Außerdem wird jede neuartige oder nicht alltägliche Kapitalanlage vor dem Erwerb unter Risikogesichtspunkten im dafür implementierten Neue-Produkte-Prozess begutachtet und u. a. auf die Erfüllung der Anforderungen der unternehmerischen Vorsicht hin geprüft.

Der Schwerpunkt des gesamten Vermögensportfolios der Debeka Lebensversicherung liegt, wie in der vorherigen Tabelle zu erkennen ist, auf Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung mit guter Bonität. Insbesondere bei Unternehmensanleihen liegt zum Investitionszeitpunkt mindestens ein aktuelles Rating einer anerkannten Ratingagentur mit Qualität „Investment Grade“ vor. Je schlechter die Bonität der jeweiligen Gegenparteien (Emittenten, Aussteller von Kapitalanlagen) ist, desto eher kommt es zu Wertverlusten aus Bonitätsverschlechterungen, eventuellen Zahlungsausfällen und weiteren Risikokonstellationen. Daher werden bei der quantitativen Limitierung Bonitäts- und Restlaufzeitkategorien gebildet und nach dem Risikoprofil gesteuert und limitiert.

Durch das ALM werden außerdem die Anforderungen und Endlaufzeiten der versicherungsvertraglichen Verpflichtungen den Vermögenswerten angemessen gegenübergestellt. So wird sichergestellt, dass die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen dienenden Vermögenswerte in einer der Art und Laufzeit der versicherungstechnischen Verpflichtungen der Debeka Lebensversicherung angemessenen Weise angelegt werden und alle Zahlungen fristgerecht geleistet werden können.

Eine übergeordnete Rolle für ein optimales Vermögensportfolio nimmt außerdem die Mischung und Streuung der Kapitalanlagen ein. Die Debeka Lebensversicherung hat für ihre aktuelle und künftige Vermögensstruktur einen internen Anlagekatalog definiert sowie eine strategische Verteilung der Vermögenswerte festgelegt. Dieser Katalog stellt eine Positivliste von Vermögenswerten dar, in welche Investitionen zulässig sind. Die Mischung limitiert die einzelnen Anlageklassen innerhalb dieses Anlagekatalogs. Die Streuung legt für die jeweiligen Anlageklassen die Verteilung auf Schuldner bzw. Aussteller, Staaten, Branchen und Regionen fest. Dadurch wird vermieden, dass eine übermäßige Abhängigkeit innerhalb der Kapitalanlagen gegenüber diesen wesentlichen Konzentrationsarten besteht.

Das Gesamtportfolio der Debeka Lebensversicherung wird um Anteile an Spezialsondervermögen mit dem Investitionsschwerpunkt festverzinsliche Wertpapiere und Immobilien, Alternative Investments, Aktien und Immobilien sowie um unternehmerische Beteiligungen ergänzt. Diese erfolgen aus Risikogesichtspunkten ausschließlich über diversifizierte Fondskonstruktionen, die zuvor eingehend überprüft wurden.

Die Kapitalanlage der Debeka Lebensversicherung erfolgt fast ausschließlich in der Währung Euro und damit währungskongruent bzgl. der Verpflichtungen, sodass Wechselkursrisiken weitestgehend vermieden werden.

Derivative Finanzinstrumente werden durch die Debeka Lebensversicherung nicht zu Spekulationszwecken bzw. für Arbitragegeschäfte oder Leerverkäufe eingesetzt. Zur Verstetigung der Kapitalanlage, zur Vermeidung von Marktstörungen, zum Ausgleich unterjähriger Liquiditätsschwankungen sowie zur Risikoabsicherung setzt die Debeka Lebensversicherung Vorkäufe und Derivate zur Absicherung der Risiken aus einem Zinsrückgangsszenario ein. Je nach Ausgestaltung der Basisinstrumente werden Vorkäufe den derivativen Finanzinstrumenten zugeordnet. Ein Einsatz weiterer derivativer Finanzinstrumente findet nicht statt.

Eine weitere quantitative Limitierung bezieht sich auf die Liquidität und Verfügbarkeit der Vermögenswerte. Jeder Vermögenswert besitzt ein Liquiditätskennzeichen, welches seine Liquidierbarkeit beschreibt. So ist beispielsweise die Marktgängigkeit von Immobilien niedriger als die von börsennotierten Wertpapieren. Um jederzeit über einen notwendigen Mindestbestand von liquiden Vermögenswerten zu verfügen, werden diese Kategorien laufend überwacht. Ein kurz- und ein längerfristiges Liquiditäts(risiko)management – letzteres im Rahmen des ALM – stellt die jederzeitige Zahlungsfähigkeit sicher. Um eine möglichst große Fungibilität und damit Liquidität sicherzustellen, werden zudem nur solche Kapitalanlagen erworben, bei denen eine hinreichende Übertragbarkeit gewährleistet ist.

Versicherungstechnische Verpflichtungen, die direkt an den Wert eines Investmentvermögens oder eines internen Fonds der Debeka Lebensversicherung gebunden sind, werden durch die betreffenden Vermögenswerte bzw. Anteile abgebildet.

C.2.1 Zinsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Zinskurve oder der Volatilität der Zinssätze ergibt.

Ein Großteil des Versicherungsbestands der Debeka Lebensversicherung besteht aus langlaufenden klassischen Kapital- und Rentenversicherungen, die zusätzlich durch geringe Stornoquoten geprägt sind. Die Duration auf der Passivseite ist deutlich höher als die Duration auf der Aktivseite, womit, wie bei klassisch geprägten Lebensversicherern üblich, eine Durationslücke vorliegt, welche zu einer Sensitivität der Basisemittenten der Debeka Lebensversicherung gegenüber Zinsänderungen und damit einer wesentlichen Exposition gegenüber dem Zinsrisiko führt.

Zur weiteren Analyse des Zinsrisikos wurde u. a. eine Sensitivitätsanalyse unter Zugrundelegung der risikofreien Zinsen vom 31. März 2016 für die Solvabilitätsberechnungen zum 31. Dezember 2018 durchgeführt. Diese Analyse stellt eine Sensitivität für ein sehr niedriges Zinsniveau am Kapitalmarkt dar. Die Sensitivität zeigt eine Erhöhung der Solvabilitätskapitalanforderung um 21 %. Insgesamt ergibt sich in Verbindung mit den sich durch den anderen Marktzustand ergebenden Effekten eine Verminderung der Solvabilitätsquote um 111 Prozentpunkte auf 434 %.

Das Zinsrisiko wird basierend auf den obigen Ausführungen wie im vergangenen Berichtszeitraum als ein wesentliches Risiko der Debeka Lebensversicherung eingeschätzt. Die Überwachung und Steuerung des Zinsrisikos ist wesentlicher Bestandteil des ALM. Innerhalb des jährlichen ORSA wird im Rahmen umfang-

reicher Szenarioanalysen die zukünftige Finanz- sowie Solvabilitätssituation der Debeka Lebensversicherung in Abhängigkeit verschiedener Kapitalmarktentwicklungen untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen fließen in die strategischen Entscheidungen der Debeka Lebensversicherung ein, wie u. a. in der Neuausrichtung des Produktportfolios und Reduktion der Risikoexpositionen der Kapitalanlagen gemäß den Solvency-II-Anforderungen zu erkennen ist (vgl. diesbezüglich u. a. Kapitel E.6.1).

C.2.2 Aktienrisiko

Das Aktienrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Aktien ergibt.

Der Anteil der Aktien im Kapitalanlagebestand der Debeka Lebensversicherung ist, wie in der einführenden Tabelle des Kapitels C.2 zu erkennen, sehr gering. Dies führt weiterhin zu einer geringen Exposition der Debeka Lebensversicherung gegenüber dem Aktienrisiko. In der niedrigen aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Aktienrisiko ist dies ebenfalls ersichtlich. Eine für die Debeka Lebensversicherung wesentliche Veränderung der Risikoexposition im Berichtszeitraum wurde nicht identifiziert. Ebenso wurden im Berichtszeitraum keine Sensitivitäten bzgl. des Aktienrisikos identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderungen im Sinne von Art. 279 DVO führen.

C.2.3 Immobilienrisiko

Das Immobilienrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Immobilien ergibt. Immobilienpreise sind im Allgemeinen weniger volatil als direkt am Kapitalmarkt gehandelte Kapitalanlagen. Jedoch kann es auch bei Immobilien zu Wertverlusten kommen – z. B. durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilie, wie z. B. Leerstand, veränderte Nutzungsmöglichkeiten, Bauschäden usw.

Die Debeka Lebensversicherung besitzt einen geringen Bestand an direkten oder in Fonds gehaltenen Immobilien, wie in der einführenden Tabelle des Kapitels C.2 zu erkennen ist. Dies führt weiterhin zu einer geringen Ausprägung des Immobilienrisikos für die Debeka Lebensversicherung. Die niedrige Exposition gegenüber dem Immobilienrisiko zeigt sich ebenfalls in der niedrigen aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Immobilienrisiko. Eine für die Debeka Lebensversicherung wesentliche Veränderung der Risikoexposition im Berichtszeitraum wurde nicht identifiziert. Ebenso wurden im Berichtszeitraum keine Sensitivitäten bzgl. des Immobilienrisikos identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderungen im Sinne von Art. 279 DVO führen.

C.2.4 Spreadrisiko

Das Spreadrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Kreditspreads über der risikofreien Zinskurve ergibt.

Spreadrisiken bestehen für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, deren Marktwerte auf eine Änderung von Spreads gegenüber der risikofreien Zinskurve reagieren. Zusätzlich zum Zinsänderungsrisiko existiert bei Investitionen in Anleihen das Risiko, dass die Kapitalanlagen Wertverluste durch eine Ausweitung der Spreads oder durch Reduktion der Bonität der Schuldner erleiden. Auch bei einem konstant bleibenden Rating der Schuldner kann der Spread im Zeitablauf durch allgemeine Marktentwicklungen oder sinkende Liquidität steigen. Dies betrifft hauptsächlich klassische Unternehmensanleihen, aber auch Pfandbriefe, Staatsanleihen und andere Anleihen öffentlicher Schuldner können von Bonitätsverschlechterungen oder Spreadausweitungen betroffen sein.

Der Bestand ist geprägt durch Kapitalanlagen mit fester Verzinsung. Betrachtet man die Staats- und Unternehmensanleihen sowie die Darlehen und Hypotheken hinsichtlich ihres Ratings, zeigt sich zum 31. Dezember 2018 im Hinblick auf das Spreadrisiko folgendes Bild, wobei die Werte zum 31. Dezember 2017 zur Vergleichbarkeit ebenfalls aufgeführt sind:

Staatsanleihen und Unternehmensanleihen sowie Darlehen und Hypotheken unterteilt nach Rating ¹⁾	Solvabilitäts-übersichtswert 2018		Solvabilitäts-übersichtswert 2017		Veränderung	
	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %
AAA-AA	31.346.303	62,4	31.380.220	60,2	-33.917	2,2
A-BBB	15.162.014	30,2	17.024.001	32,7	-1.861.986	-2,5
BB oder schlechter	294.877	0,6	442.475	0,8	-147.598	-0,3
ohne offizielles Rating	3.432.309	6,8	3.256.762	6,3	175.547	0,6
davon: Darlehen und Hypotheken	2.208.053	4,4	2.106.236	4,0	101.816	0,4
insgesamt	50.235.503	100,0	52.103.458	100,0	-1.867.955	—

¹⁾ Die Bonitätseinschätzung basiert auf Ratings ausgewählter und anerkannter Ratingagenturen.

Wie man in der obigen Tabelle erkennen kann, hat die Sicherheit als Qualitätsmerkmal der Vermögensanlage oberste Priorität und nimmt insbesondere gegenüber Rentabilitätszielen eine vorrangige Stellung ein. Die gut diversifizierte Bestandsstruktur und die strengen Anforderungen an die Sicherheit festverzinslicher Kapitalanlagen, ausgedrückt in der Bonität der Schuldner und zusätzlichen Besicherungsmechanismen, sind ausschlaggebend für ein geringes Ausfallrisiko.

Das Vermögensportfolio der Debeka Lebensversicherung besteht zu einem großen Teil aus Expositionen gegenüber Staaten bzw. staatsnahen Emittenten, Gebietskörperschaften und Instituten, für die Staaten und Länder die volle Gewährleistung übernehmen. Darüber hinaus enthält das Vermögensportfolio einen großen Anteil an Kapitalanlagen mit gesetzlicher Deckungsmasse (deutsche bzw. europäische Pfandbriefe) oder mit dinglicher Sicherung (Hypothekendarlehen). Alle anderen Kapitalanlagen verteilen sich auf Kreditinstitute und sonstige Unternehmen, jeweils mit insgesamt hoher Bonität. Dabei verfügen die Anlagen bei Kreditinstituten zu großen Teilen über zusätzliche Sicherungsmechanismen.

Betrachtet man in der obigen Tabelle die Aufteilung der Anleihen auf die einzelnen Ratings, ist ersichtlich, dass sich der Anteil der AAA-Anleihen sowie AA-Anleihen weiter erhöht hat. Insgesamt ist deutlich das gute Rating der Staats- und Unternehmensanleihen zu erkennen. Es fällt in der obigen Aufstellung auch auf, dass sich die Gesamtsumme der in dieser Tabelle aufgeführten Kapitalanlagen leicht reduziert hat, was u. a. durch die Erhöhung des Anteils der Anlageform Organismen für gemeinsame Anlagen begründet ist.

Die Kapitalanlagen der Debeka Lebensversicherung sind trotz ihres guten Ratings zu einem gewissen Teil mit einem Spreadrisiko behaftet. Dabei handelt es sich ausschließlich um das Spreadrisiko von Anleihen und Krediten. Spreadrisiken von Verbriefungspositionen sowie Kreditderivaten bestehen nicht.

Zur weiteren Analyse des Spreadrisikos wurde u. a. eine Sensitivitätsanalyse unter Zugrundelegung der Ausweitung der Spreads von unbesicherten Unternehmensanleihen vom 31. Dezember 2007 auf den 31. Dezember 2008 für die Solvabilitätsberechnungen zum 31. Dezember 2018 durchgeführt. Diese Analyse stellt eine Sensitivität für eine starke Spreadausweitung am Kapitalmarkt dar. Anders als im Subrisikomodul für das Spreadrisiko in der Standardformel erfolgt bei einer tatsächlichen Spreadausweitung eine Neubestimmung der Volatilitätsanpassung, welche die Wirkung des Anstiegs der Risikoprämien für Kreditrisiken für langfristige Investoren mindestens zum Teil kompensieren soll. Unter Berücksichtigung der Ausweitung der Volatilitätsanpassung kommt es in dieser Sensitivitätsberechnung zwar zu einem leichten Rückgang der anrechnungsfähigen Eigenmittel, gleichzeitig reduziert sich jedoch die Solvabilitätskapitalanforderung. Die Solvabilitätskapitalanforderung vermindert sich um 4 %, sodass in Verbindung mit den

sich durch den anderen Marktzustand ergebenden Effekten, insbesondere die Erhöhung der Volatilitätsanpassung, die Solvabilitätsquote um 18 Prozentpunkte auf 563 % steigen würde. Dieses Ergebnis zeigt, dass die Debeka Lebensversicherung nicht primär von Schwankungen der Risikoprämien für Kreditrisiken, sondern eher von vermehrter Ratingmigration oder Ausfällen betroffen wäre.

Aufgrund des Kapitalanlagebestands der Debeka Lebensversicherung bzw. der Höhe der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Spreadrisiko sowie weiterer Analysen wird das Spreadrisiko wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als ein wesentliches Risiko der Debeka Lebensversicherung eingeschätzt. Im Rahmen des jährlichen ORSA wird im Rahmen umfangreicher Szenarioanalysen die zukünftige Finanz- sowie Solvabilitätssituation der Debeka Lebensversicherung in Abhängigkeit verschiedener Kapitalmarktentwicklungen untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen fließen entsprechend in die strategischen Entscheidungen der Debeka Lebensversicherung ein, wie u. a. in der Neuausrichtung des Produktportfolios und Reduktion der Risikoexpositionen der Kapitalanlagen gemäß den Solvency-II-Anforderungen zu erkennen ist (vgl. diesbezüglich u. a. Kapitel E.6.1).

C.2.5 Marktrisikokonzentrationsrisiko

Die in der Bewertung des Spread- und Ausfallrisikos verwendeten Annahmen unterstellen, dass die Kapitalanlagen ausreichend diversifiziert sind. Als Marktrisikokonzentrationen werden die zusätzlichen Risiken bezeichnet, die entweder durch eine mangelnde Diversifikation der Kapitalanlagen oder durch eine hohe Exposition gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten bedingt sind.

Die Debeka-Versicherungsgruppe vermeidet gruppenübergreifend das Auftreten von wesentlichen Risiken aus Risikokonzentrationen im Bereich der Kapitalanlagen, indem sie ihre Engagements nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht anlegt und eine angemessene Diversifizierung hinsichtlich verschiedenster Dimensionen vornimmt. Dabei stellt insbesondere der Debeka-interne Anlagekatalog, der neben einer Beschreibung der (potenziellen) Kapitalanlagen auch eine Definition geeigneter, bei der Kapitalanlage einzuhaltender Limite enthält, die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität der gesamten Kapitalanlage sicher. Ergänzend zu den aus dem Anlagekatalog abgeleiteten Anlagegrenzen sind weitere quantitative Grenzen unterschiedlichster Ausrichtungen festgelegt. Die Risiken aus Risikokonzentrationen hinsichtlich u. a. Schuldnern, Branchen, Regionen und Assetklassen werden kontinuierlich überwacht, sodass die internen Grenzen bezüglich Mischung und Streuung stets unterschritten werden. Aufgrund des hohen Kapitalanlagevolumens der Debeka Lebensversicherung sind naturgemäß Exposures mit gewissem Volumen in bestimmten Branchen, Staaten oder Regionen unvermeidbar.

Adresskonzentration

Das Anlagemanagement und das Kapitalanlagerisikomanagement der Debeka Lebensversicherung beobachten das Adresskonzentrationsrisiko laufend und sind bei der Diversifikation der Kapitalanlage darauf bedacht, das Adresskonzentrationsrisiko durch Einhaltung aufsichtsrechtlicher Erfordernisse sowie weitergehender interner Vorgaben möglichst gering zu halten.

Hierfür werden die verschiedenen Risikoexponierungen gegenüber Einzeladressen jeweils anhand von Kategorien gruppiert und entsprechend ihrer jeweiligen Bonitätseinstufungen mit Anlagegrenzen versehen. So beträgt beispielsweise die Höchstgrenze für unbesicherte Anleihen und Darlehen mit bester Bonität je Einzeladresse 3,0 % der Summe der Kapitalanlagen. Je schlechter die Bonität einer Einzeladresse ist, desto geringer ist das zulässige Exposure.

Sektorkonzentration

Die Sektorkonzentration beschreibt das Risiko einer übermäßigen Abhängigkeit von einzelnen Sektoren aufgrund mangelnder Diversifikation. Zu diesem Zweck werden die Exposures gegenüber allen Schuldnern, die demselben Sektor angehören, jeweils aggregiert betrachtet. Bei der Debeka Lebensversicherung ergibt sich, wie in der Versicherungsbranche üblich, eine gewisse Konzentration gegenüber dem Bankensektor. Des Weiteren ist der Sektor Staaten/staatsnahe Gegenparteien stark ausgeprägt. Hierzu zählen Staaten bzw. staatsnahe Emittenten, Gebietskörperschaften und Institute, für die Staaten und Länder die volle Gewährleistung übernehmen.

Geografische Konzentration

Die geografische Konzentration beschreibt das Risiko, welches durch eine erhöhte Risikoexposition gegenüber geografischen Räumen besteht. Diese definieren sich durch Ländergrenzen bzw. durch unterschiedliche Rechtsräume. Zu diesem Zweck werden alle Exposures ihrem jeweiligen sogenannten Risikoland bzw. in Abhängigkeit ihrer Ausgestaltung dem Land der Börsennotierung zugeordnet. Durch diese Zuordnung wird sichergestellt, dass der Blick auf die geografische Konzentration nicht dadurch getrübt wird, dass allein der Unternehmenssitz betrachtet wird. So wird beispielsweise der Auslandsniederlassung einer Bank häufig der Hauptsitz des Instituts als Risikoland zugeordnet. Die obige Zuordnung soll ausdrücken, welchem geografischen Raum das mit der jeweiligen Kapitalanlage hauptsächlich eingegangene Risiko am ehesten zuzuordnen ist.

Schwerpunktmäßig erfolgt eine geografische Verteilung auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie der OECD. Eine Konzentration von über 10,0 % wird bei der Debeka Lebensversicherung nur von Adressen überschritten, die den Ländern Deutschland, Frankreich und den Niederlanden zugewiesen sind.

Die Debeka-Versicherungsgruppe stellt durch ihr Kapitalanlagecontrolling die Einhaltung der Grundsätze der unternehmerischen Vorsicht, die einfürend im Abschnitt zum Marktrisiko skizziert sind, sicher und vermeidet, dass wesentliche Konzentrationsrisiken eingegangen werden oder entstehen.

In der Bewertung der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Marktrisikokonzentrationsrisiko wird das Adresskonzentrationsrisiko gemessen. Die aufsichtsrechtliche Solvabilitätskapitalanforderung für das Marktrisikokonzentrationsrisiko zeigt, wie schon im vorangegangenen Berichtszeitraum, die sehr niedrige Exposition gegenüber dem Adresskonzentrationsrisiko, sodass keine wesentliche Veränderung der Risikoexposition festgestellt wurde. Insgesamt wird das Konzentrationsrisiko für die Debeka Lebensversicherung aktuell als nicht wesentlich eingestuft.

C.2.6 Wechselkursrisiko

Das Wechselkursrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Wechselkurse ergibt.

Fast alle Vermögenswerte und alle Verbindlichkeiten der Debeka Lebensversicherung werden in der Währung Euro geführt. Durch die hohe Währungskongruenz zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ergibt sich weiterhin eine sehr niedrige Exposition gegenüber dem Wechselkursrisiko, was sich ebenfalls in der niedrigen aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Wechselkursrisiko zeigt. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition im Berichtszeitraum wurde nicht identifiziert. Ebenso wurden im Berichtszeitraum basierend auf der hohen Währungskongruenz keine Sensitivitäten bzgl. des Wechselkursrisikos identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderungen im Sinne von Art. 279 DVO führen.

C.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko (Gegenparteiausfallrisiko) bezeichnet das Risiko eines möglichen Verlusts, das sich aus einem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldern während der nächsten zwölf Monate ergibt. Davon abzugrenzen ist das Spreadrisiko, welches bereits in Abschnitt C.2.4 diskutiert wurde. Das Gegenparteiausfallrisiko umfasst die Rückversicherungsverträge, Sichteinlagen bei Kreditinstituten, sofern sie nicht der Kapitalanlage dienen, Forderungen gegenüber Vermittlern und Versicherungsnehmern sowie alle sonstigen nicht im Spreadrisiko erfassten Kreditrisiken.

Die Exposition der Debeka Lebensversicherung gegenüber dem vom Spreadrisiko abgegrenzten Gegenparteiausfallrisiko ist aufgrund der Rückversicherungs- und Forderungsstruktur wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum sehr niedrig, was sich ebenfalls in der geringen Höhe der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Gegenparteiausfallrisiko zeigt. Ebenso wurden im Berichtszeitraum basierend auf der Rückversicherungs- und Forderungsstruktur keine Sensitivitäten bzgl. des Kreditrisikos identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderungen im Sinne von Art. 279 DVO führen.

C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, das besteht, wenn ein Versicherungsunternehmen aufgrund mangelnder Fungibilität nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Das Liquiditätsrisiko kann insbesondere aus Inkongruenzen zwischen der Fälligkeit von Zahlungen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten resultieren. Die Inkongruenzen können dispositiver (d. h. kurzfristig entstehender) wie auch struktureller (d. h. aus langfristigen Fehlentwicklungen hervorgehender) Natur sein. Dementsprechend ergibt sich für die Debeka die Notwendigkeit eines kurzfristigen Managements der Liquidität und der Liquiditätsrisiken neben einem eigenständigen längerfristigen Liquiditäts-Risikomanagement.

Die Debeka Lebensversicherung teilt die Annahme der Standardformel, dass eine Kapitalanforderung für das Liquiditätsrisiko ineffizient wäre und dass es angemessen ist, dieses Risiko durch eine explizite Liquiditätsrisikomanagementpolitik innerhalb des Risikomanagementsystems zu kontrollieren.

Zu diesem Zweck verfügt die Debeka Lebensversicherung sowohl über ein kurzfristiges Liquiditätsmanagement als auch ein kurzfristiges Liquiditätsrisikomanagement. Die Liquiditätsplanung als Ganzes erfolgt über das kurz- und das längerfristige Liquiditätsmanagement, wobei letzteres über das ALM abgebildet wird. Zudem untersucht die Debeka Lebensversicherung im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements regelmäßig unternehmensindividuelle adverse Stressszenarien, welche die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens gefährden könnten. Auch hier wird zwischen kurz- und längerfristiger Betrachtung unterschieden, wobei für kurzfristige Betrachtungen ein Zeithorizont von bis zu zwölf Monaten herangezogen wird und die längerfristigen Betrachtungen im Rahmen des ALM vorgenommen werden.

Im Fall des kurzfristigen Liquiditätsmanagements werden die in den jeweils nachfolgenden zwölf Monaten erwarteten Ein- und Auszahlungen einander gegenübergestellt. Die Einzahlungen setzen sich dabei im Wesentlichen aus Beitragseinnahmen und Kapitalanlagerückflüssen (Zinszahlungen, Tilgungen, Sonderkündigungen, Aktiendividenden etc.) zusammen, während die Auszahlungen von den Versicherungsleistungen und den Verwaltungskosten dominiert werden. Die für das kurzfristige Liquiditätsmanagement getroffenen Annahmen werden im Rahmen des darauf abgestimmten Liquiditätsrisikomanagements verschiedenen Stresstests unterzogen, welche wesentliche adverse aktiv- und passivseitige Einflüsse auf die Liquiditätssituation abdecken. Beispiele dafür stellen Anstiege der Marktzinsen, Spreadausweitungen, Bonitätsverschlechterungen oder plötzliche Erhöhungen der Versicherungsleistungen dar.

Ein Bestandteil des kurzfristigen Liquiditätsrisikomanagements ist die Einteilung der Kapitalanlagen in Liquiditätsklassen. Die Liquiditätsklasse einer Kapitalanlage wird monatlich ermittelt und gibt Auskunft darüber, wie fungibel – also wie kurzfristig liquidierbar – eine Kapitalanlage ist. Fungible Kapitalanlagen sind jederzeit in beliebiger Höhe ohne wesentliche Abschläge gegenüber den vorherrschenden Marktverhältnissen liquidierbar. Die jederzeitige Sicherstellung eines betriebsnotwendigen Betrags an liquiden Kapitalanlagen erfolgt über die laufende Überwachung eines Kennzahlensystems, in welchem unter anderem die Liquiditätsklassen – auch in den oben beschriebenen Stressszenarien – Niederschlag finden.

Insgesamt soll durch eine aktive Steuerung der Investitionstätigkeit sichergestellt werden, dass der zukünftige Liquiditätsbedarf auch ohne ungeplante vorzeitige Veräußerungen von Kapitalanlagen gedeckt werden kann, da diese negative Auswirkungen auf die aktuelle oder zukünftige Ertragslage mit sich brächten.

Der bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn beträgt zum Jahresultimo –129.768 Tausend Euro für den gesamten Versichertenbestand. Der bei den künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn zählt zu den Basiseigenmitteln und ist ein höchst illiquider Bestandteil der Basiseigenmittel. Das Ergebnis zeigt, dass in den Basiseigenmitteln – bezogen auf Gesamtbestandsebene – derzeit aufgrund der sehr hohen Beteiligung der Versicherungsnehmer an künftigen Überschüssen keine positiven Gewinne, die in den künftigen Prämien einkalkuliert sind, enthalten sind. Es besteht damit im Zusammenhang mit der Verwendung der in den künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne als Basiseigenmittel kein Liquiditätsrisiko.

C.5 Operationelles Risiko

Operationelle Risiken bezeichnen die Risiken von Verlusten aufgrund unzulänglicher oder fehlgeschlagener interner Prozesse, technischer Fehler, nicht optimaler Handlungen der eigenen Mitarbeiter oder aber externer Vorfälle. Die operationellen Risiken umfassen auch Rechtsrisiken, d. h. Risiken aus der Nichteinhaltung oder Falschinterpretation von gesetzlichen, regulatorischen oder vertraglichen Anforderungen sowie Rechtsänderungsrisiken. Nicht zu den operationellen Risiken zählen hingegen strategische Risiken und Reputationsrisiken. Die proaktive Steuerung und Überwachung der operationellen Risiken erfolgt über das dezentrale Risikomanagement und das interne Kontrollsystem der Debeka Lebensversicherung.

Bei der Debeka Lebensversicherung sollen operationelle Risiken nach Möglichkeit vollständig verhindert oder zumindest ihre Auswirkungen durch entsprechende proaktive oder reaktive Maßnahmen verringert werden. Die Maßnahmen zur Minimierung operationeller Risiken sind dabei vielfältig und betreffen im Wesentlichen eine hohe Standardisierung der Arbeitsabläufe, regelmäßige Weiterbildung und verschiedene Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter, eine geeignete Auswahl neuer Mitarbeiter, eine kontinuierliche Überwachung der Tätigkeiten durch maschinelle Plausibilitätsprüfungen sowie prozessintegrierte und prozessunabhängige Kontrollen. Zudem ist ein Notfallmanagement eingerichtet, das in einer Vielzahl von Notfallsituationen greift und dabei hilft, zusätzliche operationelle Risiken zu minimieren. Hiervon ist insbesondere auch die technische Infrastruktur (inkl. IT-Systeme) erfasst, für die zudem ein eigenständiges Sicherheitskonzept sowie weitere Maßnahmen existieren (u. a. Zutritts- und Berechtigungskonzept, fortlaufende Datensicherung).

Darüber hinaus hat die Debeka-Gruppe ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Beschwerdemanagement eingerichtet (vgl. Abschnitt B.8.2).

Rechtlichen Risiken aus der Änderung von Rahmenbedingungen legislativer oder judikativer Art wird durch zeitnahe Identifizierung und Veranlassung geeigneter Maßnahmen (u. a. laufende Verfolgung des Gesetzgebungsprozesses, ggf. prospektive Anpassung von Verträgen und Bedingungen, Einführung neuer Tarife, Änderung der Geschäfts-, Risiko- oder Kapitalanlagestrategie) – nach Möglichkeit proaktiv – im Rahmen der Rechtsfeldbeobachtung begegnet. Die Rechtsfeldbeobachtung erfolgt dezentral und wird zentral von der Compliance-Funktion bezüglich ihrer Umsetzung koordiniert. Hierdurch kann auf sich abzeichnende rechtliche Änderungsbedarfe rechtzeitig reagiert und eine hohe Qualität der Anpassungsprozesse erreicht werden.

Insgesamt werden die beschriebenen Maßnahmen auf Basis der Erkenntnisse aus dem Limit- und Schwellenwertsystem und der Schadenfalldatenbank, in der der Eintritt operationeller Risiken über den Schadenfallmeldeprozess erfasst wird, sowie über Notfallübungen und das interne Kontrollsystem im Allgemeinen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft.

Das operationelle Risiko wird in der Standardformel anhand eines Faktoransatzes bzgl. der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Prämienzahlungen bewertet. Die konkrete Exposition der Debeka Lebensversicherung gegenüber dem operationellen Risiko sowie dessen Einzelrisiken wird bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung daher nicht betrachtet. Sie ergibt sich vielmehr aus der jährlichen Risikoinventur. Dennoch ist die Ermittlung des operationellen Risikos mittels der Standardformel – nicht zuletzt angesichts der vielfältigen implementierten Maßnahmen zur Risikoprävention und Risikominderung – für die Debeka Lebensversicherung angemessen.

Auf Basis der Ergebnisse der Risikoinventur sowie der Risikostrategie der Debeka Lebensversicherung wurden die folgenden Bereiche des operationellen Risikos der Debeka Lebensversicherung als wesentlich identifiziert, die jedoch für ihr Geschäftsmodell typisch sind:

- Beschädigung der Infrastruktur (z. B. durch Naturkatastrophen, Terrorangriff)
- Interne dolose Handlungen (z. B. Unterschlagung, Betrug)
- Mitglieder, Produkte und Geschäftsbetrieb (z. B. Beschwerden von Mitgliedern, unsachgemäße Bilanzierungspraxis)
- Personal und Arbeitsplatzsicherheit (z. B. Arbeitsunfall, Pandemie)
- Prozesse und Abläufe (z. B. Mitarbeiterfehler, Nichteinhaltung zwingender Meldepflichten)
- Unterbrechung des Geschäftsbetriebs/Systemausfall (z. B. Beeinträchtigung der IT, Stromausfall)
- Rechtsänderungsrisiken (z. B. Änderungen des Solvency-II-Rahmenwerks)

Die zukünftige Entwicklung der Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka Lebensversicherung wird neben der zukünftigen Kapitalmarktentwicklung und damit verbunden auch mit der zukünftigen Ultimate-Forward-Rate (vgl. Abschnitt C.7) maßgeblich auch von der Entwicklung der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen abhängen.

Änderungen von Solvency-II-Vorgaben: Nach der Revision der Solvency-II-Standardformel durch die EU-Kommission 2018/2019, wobei u. a. Methoden, Annahmen und Parameter der Solvency-II-Standardformel überprüft wurden, erfolgt im Jahr 2020 die Gesamtüberprüfung des Solvency-II-Rahmenwerks durch die EU-Kommission. Daraus resultierende Änderungen sowie deren Auswirkungen sind derzeit noch nicht konkret abzuschätzen, da die Änderungen noch nicht ausreichend spezifiziert sind. Derzeit wird für die Debeka Lebensversicherung jedoch insbesondere eine zukünftige Erhöhung der Solvabilitätskapitalanforderung für das Zinsrisiko erwartet.

Die Debeka Lebensversicherung nimmt zur Abschätzung der Ergebniswirkung derartiger zukünftiger möglicher Änderungen der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen regelmäßig an Abfragen von EIOPA, BaFin oder GDV teil. Insgesamt wird das Rechtsänderungsrisiko für die Debeka Lebensversicherung als wesentlich eingestuft.

Aufgrund der Wesentlichkeit der oben genannten Risikounterkategorien wird das operationelle Risiko – wie im Vorjahr – auch insgesamt als wesentlich eingestuft.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Zu Beginn des Kapitels C wurde bereits dargestellt, dass im Rahmen des ORSA die Verwendung der Standardformel zur Bewertung der quantifizierbaren Risiken der Debeka Lebensversicherung als angemessen beurteilt wurde. Die Angemessenheit der Standardformel gilt auch unter Berücksichtigung der nicht zuverlässig quantifizierbaren Risiken, da die seitens der Debeka Lebensversicherung identifizierten nicht (explizit) in der Standardformel erfassten Risiken häufig bereits implizit in der Standardformel berücksichtigt und darüber hinaus vielfältige Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Abmilderung und Steuerung implementiert sind. Eine zusätzliche Hinterlegung dieser Risiken mit Eigenmitteln wird für die Debeka Lebensversicherung daher nicht als erforderlich angesehen.

Auf Basis der Ergebnisse der Risikoinventur wurden – wie im Vorjahr – auch die nicht zuverlässig quantifizierbaren Risiken strategisches Risiko und Reputationsrisiko der Debeka Lebensversicherung als wesentlich eingestuft. Diese werden im Folgenden näher erläutert.

C.6.1 Reputationsrisiko

Reputationsrisiken sind Risiken, die sich aus einer möglichen Beschädigung des Rufes des Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (z. B. bei Kunden, Geschäftspartnern, Behörden) ergeben.

Zur Unternehmensphilosophie der Debeka Lebensversicherung gehört laut Unternehmensleitbild der bewusste Verzicht auf kostspielige Werbemaßnahmen. Der gute Ruf des Unternehmens soll vielmehr durch die positiven Erfahrungen seiner Mitglieder und deren Berichte hierüber gefestigt werden. Aus diesem Grund ist die Reputation von besonders hoher Bedeutung. Dies gilt umso mehr, da die Debeka-Gruppe aus mehreren Unternehmen besteht, deren Firmen allesamt das Wort „Debeka“ enthalten. Daher besteht die Gefahr, dass ein von einem Debeka-Unternehmen ausgehendes Reputationsrisiko auch auf alle anderen Unternehmen der Debeka-Gruppe übergreift.

Die gesamte Debeka-Gruppe wirkt möglichen Reputationsrisiken, die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbunden sind, daher durch eine Reihe von Maßnahmen proaktiv entgegen. In diesem Zusammenhang sind z. B. die Verpflichtung zur Einhaltung des GDV-Verhaltenskodex, regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter zum Datenschutz, zur Compliance, zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz etc. sowie die Einrichtung einer internen Meldestelle für mögliche Compliance-Verstöße zu nennen. Darüber hinaus sind im Vorfeld strategischer Entscheidungen stets zentrale Funktionen wie Risikomanagementfunktion, Compliance-Funktion und Datenschutz eingebunden. Ferner hat die Debeka-Gruppe ein Reputationsmanagement eingerichtet, um sowohl proaktiv den guten Ruf der Debeka-Gruppe zu festigen und weiter zu fördern als auch schnell und angemessen auf negative Darstellungen insbesondere in den (sozialen) Medien reagieren zu können.

Grundsätzlich pflegt die Debeka-Gruppe eine bewusste, transparente und offene Kommunikation mit der Öffentlichkeit mit dem Ziel, Verständnis für das eigene Handeln zu wecken und langfristig Vertrauen auf- und auszubauen. Außerdem stärken guter Service und ausgeprägte Kundenorientierung die hohe Kundenzufriedenheit und -bindung.

C.6.2 Strategisches Risiko

Strategische Risiken sind Risiken, die sich aus grundsätzlichen Geschäftsentscheidungen ergeben. Zu den strategischen Risiken zählt auch das Risiko, das daraus resultiert, dass Geschäftsentscheidungen nicht an geänderte interne oder externe Rahmenbedingungen (z. B. Wirtschafts-/Marktumfeld, politische Lage) angepasst werden.

Um die eingegangenen strategischen Risiken soweit wie möglich zu vermindern, findet eine kontinuierliche Beobachtung insbesondere der externen Rahmenbedingungen statt, auf deren Basis eine permanente Entwicklung des Unternehmens sichergestellt wird. Darüber hinaus werden auf Vorstandsebene regelmäßig Strategiesitzungen abgehalten, die Grundlage für Anpassungen der Geschäfts- und Risikostrategie sind. Ein weiteres Kontrollinstrument, um die strategischen Risiken zu minimieren, stellt die laufende Unterrichtung des Aufsichtsrats über die Lage und Entwicklung des Unternehmens dar.

C.7 Sonstige Angaben

Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist wie in Kapitel D.2.2 beschrieben die risikofreie Zinskurve von zentraler Bedeutung. Für Laufzeiten, für die kein tiefer, liquider und transparenter Markt existiert, wird die Zinskurve durch EIOPA mithilfe der Smith-Wilson-Methode gegen die UFR i. H. v. 4,05 % extrapoliert. Im Jahr 2017 hat EIOPA eine Methode zur Bestimmung der UFR festgelegt. Diese Methode wird von EIOPA seit Januar 2018 zur Bestimmung der UFR verwendet. Die gemäß der Methode berechnete UFR für das Jahr 2019 beträgt 3,60 %. Da die jährliche Veränderung der UFR auf 15 Basispunkte beschränkt wird, ergibt sich für 2019 eine UFR von 3,90 %. Eine Sensitivitätsanalyse unter Annahme einer UFR von 3,60 % zum 31. Dezember 2018 zeigt eine Erhöhung der Solvabilitätskapitalanforderung um 7 %. Die sich durch die andere Extrapolation ergebenden Effekte verringern die Solvabilitätsquote um 41 Prozentpunkte auf 504 %.

Es bestehen keine weiteren als die bereits beschriebenen Informationen, die das Risikoprofil der Debeka Lebensversicherung betreffen und an dieser Stelle anzugeben wären.



D | Bewertung für Solvabilitätszwecke

D Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.1 Vermögenswerte

D.1.1 Übersicht

In der folgenden Tabelle werden die Vermögenswerte nach Solvency II und HGB aggregiert nach wesentlichen Gruppen gegenübergestellt und die Bewertungsunterschiede ausgewiesen:

	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Veränderung TEUR
immaterielle Vermögenswerte (inkl. Geschäfts- oder Firmenwert)	—	6.669	-6.669
Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)	52.682	54.975	-2.293
wesentliche Beteiligungen	0	0	0
sonstige Beteiligungen	214	214	—
börsennotierte Aktien	17.976	9.613	8.364
Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung	50.235.503	45.112.054	5.123.450
Investmentvermögen	5.234.276	5.050.601	183.675
sonstige Kapitalanlagen	68.460	66.983	1.477
einforderbare Beträge aus Rück- versicherungsverträgen	45.497	45.497	—
latente Steuerforderungen	23.150	38.211	-15.060
sonstige Vermögenswerte	163.180	163.168	12
insgesamt	55.840.938	50.547.984	5.292.954

Für eine bessere Vergleichbarkeit wurden die nach Solvency II vorgenommenen Umgliederungen auch in der HGB-Vergleichsspalte vollzogen.

D.1.2 Informationen über die Bewertung der Vermögenswerte

Im Folgenden werden entlang der wesentlichen Gruppen von Vermögenswerten die für die Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II verwendeten Grundlagen, Methoden, Hauptannahmen sowie die Unterschiede gegenüber HGB beschrieben.

D.1.2.1 Immaterielle Vermögenswerte (inkl. Geschäfts- oder Firmenwert)

Ein etwaiger Geschäfts- oder Firmenwert ist gemäß regulatorischer Vorgabe generell mit null zu bewerten. Die sonstigen immateriellen Vermögenswerte können weder separat verkauft werden, noch liegt ein an einem aktiven Markt notierter Marktpreis für identische oder ähnliche immaterielle Vermögenswerte vor, sodass diese ebenfalls mit null bewertet werden.

Zum 31. Dezember 2018 bestehen Ansatz- bzw. Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB, die aus folgenden Sachverhalten resultieren: Unter HGB erfolgt im Gegensatz zu Solvency II ein Ansatz von geleisteten Anzahlungen für die Entwicklung eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögenswertes, die zu Herstellungskosten bewertet sind, sowie eine geleistete Anzahlung auf eine entgeltlich erworbene Lizenz, die zu Anschaffungskosten bewertet ist.

D.1.2.2 Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)

Zum 31. Dezember 2018 befinden sich ausschließlich fremdgenutzte Grundstücke und Gebäude im Bestand der Debeka Lebensversicherung.

Die Bewertung für den fremdgenutzten Grundbesitz erfolgt mittels Zeitwertbewertung in Anlehnung an das Neubewertungsmodell des IAS 16 unter Zuhilfenahme externer Gutachten und unter Berücksichtigung von ggf. außerplanmäßigen Abschreibungen. Eine Zeitwertbewertung erfolgt grundsätzlich alle fünf Jahre (es sei denn, es liegt zwischenzeitlich ein besonderer Anlass vor) mittels externem Sachverständigengutachten. In der Zwischenzeit (bis zur nächsten Zeitwertbewertung) werden ggf. außerplanmäßige Abschreibungen vom letzten Zeitwert abgesetzt. Die Sachverständigengutachten basieren überwiegend auf dem Ertragswert. In Ausnahmefällen, in denen keine zuverlässige Prognose über die künftigen Mieterträge erstellt werden kann, basieren die Sachverständigengutachten auf dem Sachwert.

Unter HGB erfolgt die Bewertung des fremdgenutzten Grundbesitzes zu aktivierungspflichtigen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich zwischenzeitlich erfolgter linearer Normalabschreibung, Abschreibungen zur Übertragung steuerfreier Rücklagen (§ 254 HGB a. F. in Verbindung mit § 6b EStG) sowie Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB.

Zum 31. Dezember 2018 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus der unterschiedlichen Bewertung, nach dem Neubewertungsmodell für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und zu fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB.

D.1.2.3 Wesentliche Beteiligungen

Die Beteiligung an der Debeka Pensionskasse ist unter den wesentlichen Beteiligungen ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt unter Solvency II nach dem Ertragswertverfahren und unter HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten.

D.1.2.4 Sonstige Beteiligungen

Der Wert der sonstigen Beteiligungen betrifft die Beteiligung an dem Tochterunternehmen prorente-Debeka Pensions-Management GmbH und die Beteiligung an dem assoziierten Unternehmen Debeka proService und Kooperations-GmbH.

Unter HGB werden die beiden Gesellschaften, bei denen es sich um Nichtversicherungsunternehmen handelt, mit dem Buchwert (fortgeführte Anschaffungskosten) bewertet. Dies erfolgt aus Gründen der Wesentlichkeit auch unter Solvency II. Daher ergeben sich keine Unterschiedsbeträge.

D.1.2.5 Börsennotierte Aktien

Börsennotierte Aktien werden entsprechend ihrem Börsen- und ggf. Währungskurs am Bewertungsstichtag bewertet.

Im Gegensatz zu Solvency II erfolgt unter HGB die Bewertung der börsennotierten Aktien nach den für das Umlaufvermögen geltenden Grundsätzen. Börsennotierte Aktien werden (ausgehend von den Anschaffungswerten bzw. niedrigeren Buchwerten unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Abschreibungen bzw. Zuschreibungen zum Jahreschluss) nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Der Unterschied zwischen Solvency II und HGB resultiert aus der unterschiedlichen Bewertung zu Börsen- und Währungskurswerten für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und zu fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB.

D.1.2.6 Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung

Die Kategorie „Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung“ enthält Inhaberschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, stille Beteiligungen, Namensgenussscheine, Hypothekendarlehen sowie verzinsliche Vorauszahlungen auf Versicherungsleistungen (Policendarlehen).

Die Bewertung der Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung erfolgt gemäß Mark-to-Market-Prinzip zu Marktpreisen, welche an aktiven Finanzmärkten beobachtet werden können. Sind an den Finanzmärkten keine Marktpreise oder nur solche aus inaktiven Finanzmärkten verfügbar, so werden die

Kapitalanlagen gemäß Mark-to-Model-Prinzip im Sinne des § 74 Abs. 2 VAG mit einem Modellansatz bewertet, dem ein anerkanntes finanzmathematisches stochastisches Modell zugrunde liegt. Das eingesetzte Modell stammt aus der Familie der sogenannten Cox-Ingersoll-Ross-Prozesse und ermittelt den Marktwert anhand der wesentlichen Marktparameter mithilfe der sogenannten Discounted-Cashflow-Methode.

Im Gegensatz zu Solvency II erfolgt unter HGB die Bewertung der Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung zu fortgeführten Anschaffungskosten gemäß § 341 HGB. Berücksichtigt werden dabei neben den ursprünglichen Anschaffungskosten auch Anschaffungsnebenkosten, Agien, Disagien, Zinszuschreibungen, Amortisationen, Abschreibungen und Zuschreibungen.

D.1.2.7 Investmentvermögen

Das Investmentvermögen beinhaltet Anteile an Spezialsondervermögen (Anlageschwerpunkt: festverzinsliche Wertpapiere und Immobilien), Anteile an Personen- und Kapitalgesellschaften, Indexfonds für Rechnung und Risiko des Unternehmens und für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebens- und Rentenversicherungspolice sowie Anteile an Publikumssondervermögen (Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebens- und Rentenversicherungspolice).

Die Spezialsondervermögen werden mit dem Rücknahmepreis zum 31. Dezember 2018 bewertet. Die Bewertung der Indexfonds und der Publikumssondervermögen erfolgt zum Börsenkurs. Bei den Anteilen an Personen- und Kapitalgesellschaften erfolgt die Bewertung zum Buchwert oder zum Rücknahmepreis (falls ein solcher vorliegt).

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt unter HGB die Bewertung der Spezialsondervermögen (ausgehend von den Anschaffungswerten bzw. niedrigeren Buchwerten unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Abschreibungen bzw. Zuschreibungen zum Jahresschluss) nach dem gemilderten Niederstwertprinzip. Die Indexfonds für Rechnung und Risiko des Unternehmens werden (ausgehend von den Anschaffungswerten bzw. niedrigeren Buchwerten unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Abschreibungen bzw. Zuschreibungen zum Jahresschluss) nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Die Bewertung der Publikumssondervermögen sowie der Indexfonds als Kapitalanlage für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice erfolgt zum Börsenkurs. Die Bewertung der Anteile an Personen- und Kapitalgesellschaften erfolgt mit den fortgeführten Anschaffungskosten gemäß § 341b Abs. 2 HGB.

Die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB resultieren aus der unterschiedlichen Bewertung der Spezialsondervermögen zum Rücknahmepreis bzw. der Indexfonds für Rechnung und Risiko des Unternehmens zum Börsenkurs bzw. der Anteile an Personen- und Kapitalgesellschaften zum Buchwert oder zum Rücknahmepreis nach Solvency II und zu fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB.

D.1.2.8 Sonstige Kapitalanlagen

Die sonstigen Kapitalanlagen beinhalten Inhabergenussscheine und nicht börsennotierte Aktien.

Die Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt sowohl bei den Inhabergenussscheinen als auch bei den nicht börsennotierten Aktien zu dem von der Gesellschaft mitgeteilten Zeitwert zum 31. Dezember 2018.

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt unter HGB die Bewertung der Inhabergenussscheine sowie der nicht börsennotierten Aktien nach den für das Anlagevermögen geltenden Grundsätzen. Inhabergenussscheine und nicht börsennotierte Aktien werden (ausgehend von den Anschaffungswerten bzw. niedrigeren Buchwerten unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Abschreibungen bzw. Zuschreibungen zum Jahresschluss) nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet.

Der Unterschied zwischen Solvency II und HGB resultiert aus der unterschiedlichen Bewertung der Inhabergenussscheine zu dem von der Gesellschaft mitgeteilten Zeitwert für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und zu fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB.

D.1.2.9 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Im Rahmen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt ein unsaldierter Ausweis der Rückversicherungsanteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen (ohne Risikomarge) auf der Aktivseite der Solvabilitätsübersicht.

Die Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen erfolgt grundsätzlich nach denselben Grundsätzen wie für die versicherungstechnischen Bruttorekstellungen (ohne Risikomarge). Aufgrund der geringen Größenordnung an passiver Rückversicherung werden im Hinblick auf die Debeka Lebensversicherung die Rückversicherungsanteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen nach HGB übernommen und aufgeteilt auf die Geschäftsbereiche auf der Aktivseite unter dieser Position ausgewiesen.

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt unter HGB kein unsaldierter Ausweis der Rückversicherungsanteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen auf der Aktivseite der HGB-Bilanz. Es erfolgt dagegen ein offener saldierter Ausweis auf der Passivseite der HGB-Bilanz.

Zum 31. Dezember 2018 entsteht, unter Bereinigung des unterschiedlichen Ausweises, kein Unterschied zwischen Solvency II und HGB.

D.1.2.10 Latente Steuerforderungen

Im Rahmen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt ein unsaldierter Ausweis von latenten Steuerforderungen auf der Aktivseite und von latenten Steuerverbindlichkeiten auf der Passivseite.

Latente Steuerforderungen für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II sind auf temporäre und quasipermanente Bewertungsunterschiede zwischen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und der Steuerbilanz zurückzuführen. Diese werden mit dem erwarteten Steuersatz zum Zeitpunkt der Auflösung der Bewertungsdifferenz multipliziert. Zum 31. Dezember 2018 beträgt der zugrunde gelegte Steuersatz 30,770 %.

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II entstehen latente Steuerforderungen unter HGB aus abweichenden Wertansätzen zwischen Handels- und Steuerbilanz. Die Steuerlatenzen ergeben sich im Wesentlichen bei nachrangigen Verbindlichkeiten, den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie den sonstigen Rückstellungen.

Das Wahlrecht zum Ansatz latenter Steuerforderungen wird im Jahresabschluss der Debeka Lebensversicherung ausgeübt. Im Rahmen der Steuerabgrenzung wurden latente Steuerverbindlichkeiten mit latenten Steuerforderungen verrechnet.

Zum 31. Dezember 2018 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus den für die Bildung der latenten Steuerforderungen maßgeblichen Bewertungsunterschieden und aus dem unter HGB ausgeübten Saldierungswahlrecht für latente Steuerforderungen und latente Steuerverbindlichkeiten.

D.1.2.11 Sonstige Vermögenswerte

Die Kategorie „Sonstige Vermögenswerte“ enthält alle Vermögenswerte, die nicht bereits Bestandteil der anderen Kategorien sind. Hierzu zählen liquide Mittel (Termingelder mit einer Laufzeit von weniger als drei Monaten, Tagesgelder, laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand inkl. liquide Mittel auf Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebens- und Rentenversicherungspolice), Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft, sonstige Forderungen, übrige Vermögenswerte, das Planvermögen zur Bedeckung der Verpflichtungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie Sachanlagen (außer eigengenutztem Grundbesitz). Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft liegen zum Stichtag nicht vor.

Die Bewertung der sonstigen Vermögenswerte erfolgt mit Ausnahme des Planvermögens zur Bedeckung der Verpflichtungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (Bewertung zum Zeitwert) zum Nennwert oder zu fortgeführten Anschaffungskosten, da keine Restlaufzeiten vorliegen bzw. der Bewertungsunterschied gegenüber einer Bewertung zum Zeitwert nach dem IAS-16-Neubewertungsmodell (langlebige Vermögenswerte) bzw. nach dem IAS-2-Nettoveräußerungswert nicht wesentlich ist. Das Planvermögen zur Bedeckung der Verpflichtungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurde mit den korrespondierenden personenbezogenen Rückstellungen verrechnet.

Im Rahmen der HGB-Bilanz erfolgt mit Ausnahme des Planvermögens zur Bedeckung der Verpflichtungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen ebenfalls eine Bewertung zum Nennwert bzw. zu fortgeführten Anschaffungskosten. Das Planvermögen wird gemäß § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB zum Zeitwert bewertet. In der HGB-Bilanz erfolgt ebenfalls eine Saldierung des Planvermögens mit den korrespondierenden Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen.

Zum 31. Dezember 2018 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus der Saldierung der Rückstellung für Altersteilzeit mit dem Planvermögen zur Bedeckung der Verpflichtungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen bzw. im Speziellen aus der Berechnung der Rückstellung für Altersteilzeit (siehe hierzu Kapitel D.3.2.2).

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

D.2.1 Übersicht

Die Debeka Lebensversicherung hat zum 31. Dezember 2018 Lebensversicherungsverpflichtungen gemäß Anhang I D DVO im Bestand. Die Lebensversicherungsverpflichtungen zum 31. Dezember 2018 sind den Geschäftsbereichen 29 (Krankenversicherung), 30 (Versicherung mit Überschussbeteiligung), 31 (Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung) zuzuordnen. Daneben bestehen seit dem Jahr 2018 Lebensrückversicherungsverpflichtungen gemäß Anhang I D DVO, welche dem Geschäftsbereich 36 (Lebensrückversicherung) zugeordnet werden.

Die Verpflichtungen aus selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen sowie Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen werden gemäß der BaFin-Auslegungsentscheidung vom 4. Dezember 2015 dem Geschäftsbereich 29 zugeordnet. Die Verpflichtungen der CAI-Tarife, die aus dem fondsgebundenen Teil resultieren, werden dem Geschäftsbereich 31 zugeordnet. Die Verpflichtung aufgrund der begrenzten Rückdeckung von Langlebighkeitsrisiken aus dem Bestand der Debeka Pensionskasse wird im Geschäftsbereich 36 ausgewiesen. Alle weiteren versicherungstechnischen Verpflichtungen der Debeka Lebensversicherung gehören zum Geschäftsbereich 30.

Der Debeka Lebensversicherung wurde die Verwendung der Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG von der BaFin genehmigt, sodass die Debeka Lebensversicherung die Volatilitätsanpassung zum 31. Dezember 2018 für alle Versicherungsverpflichtungen anwendet.

Der Debeka Lebensversicherung wurde außerdem die Anwendung der Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG (im Folgenden synonym verwendet: Rückstellungstransitional) von der BaFin genehmigt. Die Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen wird daher von der Debeka Lebensversicherung zum 31. Dezember 2018 angewendet.

Die Matching-Anpassung gemäß § 80 VAG sowie die Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve gemäß § 351 VAG wurden von der Debeka Lebensversicherung nicht beantragt und werden demnach nicht angewendet.

Alle Ergebnisse in dem vorliegenden Bericht werden unter Anwendung der Übergangsmaßnahme und der Volatilitätsanpassung dargestellt, sofern keine anderweitigen Ausführungen gemacht werden. Die Quantifizierung der Nichtanwendung der Übergangsmaßnahme sowie der Nichtanwendung der Volatilitätsanpassung auf die Finanzlage der Debeka Lebensversicherung ist in Abschnitt E.6.1 des vorliegenden Berichts dargestellt.

In der folgenden Tabelle werden die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II denen nach HGB separat für die vier Geschäftsbereiche für den Stichtag 31. Dezember 2018 gegenübergestellt:

versicherungstechnische Rückstellungen gemäß Solvency II sowie gemäß HGB		Geschäftsbereich 29	Geschäftsbereich 30	Geschäftsbereich 31	Geschäftsbereich 36	insgesamt
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Solvency II	bester Schätzwert	-438.422	51.002.465	263.693	2.002	50.829.738
	Risikomarge	191.651	836.250	1.894	0	1.029.796
	vt. Rückstellung als Ganzes bewertet	0	0	0	0	0
	vt. Rückstellung nach Solvency II insgesamt vor Abzug des Rückstellungstransitionals	-246.770	51.838.715	265.587	2.002	51.859.533
	Betrag Rückstellungstransitional	719.911	-7.688.733	0	0	-6.968.821
	vt. Rückstellung nach Solvency II insgesamt nach Abzug des Rückstellungstransitionals	473.141	44.149.982	265.587	2.002	44.890.712
HGB	vt. Rückstellung nach HGB ¹⁾	1.707.252	44.982.990	263.988	0	46.954.231
Delta	Differenz zwischen vt. Rückstellung nach Solvency II und vt. Rückstellung nach HGB	-1.234.111	-833.008	1.599	2.002	-2.063.519

¹⁾ Die HGB-Rückstellung umfasst (i) die Brutto-Betragsüberträge, (ii) die Brutto-Deckungsrückstellung inkl. Zinszusatzreserve, (iii) die Brutto-Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, (iv) die gebundene RiB für bereits deklarierte Überschussbeteiligung, (v) den Teil des Schlussüberschussfonds, der auf garantierte Schlussüberschüsse entfällt, (vi) Ansammlungsguthaben sowie (vii) die versicherungstechnischen Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird.

Aufgrund des aktuellen Niedrigzinsumfelds sowie der Interpretation von zukünftiger noch nicht deklarierter Überschussbeteiligung als Verpflichtung fällt die Bewertung bestehender Verpflichtungen klassischer Lebensversicherungen mit hohen Garantiezinsen unter Solvency II ohne Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen derzeit höher aus als vor Inkrafttreten von Solvency II bzw. gemäß HGB-Bilanzierung – dementsprechend liegt der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II vor Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen insgesamt über den HGB-Rückstellungen. Aus diesem Grund wurde u. a. die Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen in das Aufsichtsrecht aufgenommen, die es ermöglicht, über einen Zeitraum von 16 Jahren hinweg schrittweise auf die volle Solvency-II-Bewertung überzugehen. Im Verlauf des Übergangszeitraums von 16 Jahren nach Inkrafttreten von Solvency II am 1. Januar 2016 wird der vorübergehende Abzugsbetrag durch die Anwendung des Rückstellungstransitionals auf null reduziert – die Reduzierung des Abzugsbetrags wird jährlich zum 1. Januar eines Jahres durchgeführt. Durch diesen Mechanismus wurde die Wirkung der Übergangsmaßnahme im Berichtszeitraum bereits um zwei Sechzehntel, d. h. 995.545 Tausend Euro, reduziert. Zum 1. Januar 2018 erfolgt eine weitere Reduzierung der Wirkung der Übergangsmaßnahme, wie im Kapitel E.6.2 dargestellt ist.

Für die Geschäftsbereiche 29, 30, 31 und 36 ergeben sich ohne die Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen Bewertungsdifferenzen i. H. v. –1.954.023 Tausend Euro, 6.855.725 Tausend Euro, 1.599 Tausend Euro sowie 2.002 Tausend Euro durch die unterschiedlichen Bewertungsmethoden sowie -annahmen zwischen Solvency II und HGB. Die wesentlichen Unterschiede bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen gegenüber der HGB-Rückstellung werden im Abschnitt D.2.3 beschrieben. Nach Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen bewegen sich die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II in der Summe erwartungsgemäß auf einem ähnlichen Niveau wie die HGB-Rückstellung. Aktuell beläuft sich die Differenz zwischen versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II und versicherungstechnischen Rückstellungen nach HGB in Summe auf –2.063.519 Tausend Euro. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die starken Anstiege der Zinszusatzreserve bzw. der Zinsverstärkung im Altbestand in den Jahren 2016 bis 2018 die versicherungstechnischen Rückstellungen nach HGB zuletzt stark angestiegen sind.

D.2.2 Informationen über die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

In den folgenden Abschnitten wird die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II vor Abzug des Rückstellungstransitionals getrennt für die Geschäftsbereiche beschrieben.

D.2.2.1 Geschäftsbereich 30 (Versicherung mit Überschussbeteiligung)

Dem Geschäftsbereich 30 werden alle zum 31. Dezember 2018 bestehenden versicherungstechnischen Verpflichtungen der Debeka Lebensversicherung außer den Verpflichtungen aus selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen sowie Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen, den versicherungstechnischen Verpflichtungen aus dem fondsgebundenen Teil der CAI-Tarife sowie den Lebensrückversicherungsverpflichtungen zugeordnet.

Überblick über die Bewertungsmethoden

Alle Versicherungsverpflichtungen werden gemäß § 76 Abs. 1 VAG als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge bewertet. Dazu erfolgt eine Bewertung des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Verpflichtungen durch Simulation im stochastischen Unternehmensmodell der Debeka Lebensversicherung.

Die Risikomarge wird gemäß Art. 37 DVO mit dem vorgeschriebenen Kapitalkostenansatz von 6 % berechnet. Maßgeblich für die Berechnung der Risikomarge sind die projizierten Solvabilitätskapitalanforderungen für die versicherungstechnischen Risiken und das operationelle Risiko.

Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der passiven Rückversicherung werden die Rückversicherungsanteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen nach HGB für die Solvabilitätsübersicht übernommen. Auf der Aktivseite der Solvabilitätsübersicht wird dieser Wert ebenfalls übernommen und als einforderbare Beiträge aus Rückversicherungsverträgen ausgewiesen. Die Rückversicherung wird im stochastischen Unternehmensmodell aufgrund ihres geringen Volumens nicht berücksichtigt.

Relevante risikofreie Zinskurve

Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist die risikofreie Zinskurve von zentraler Bedeutung. Für die relevante ausfallrisikofreie Zinskurve wurden die technischen Informationen der EIOPA vom 8. Januar 2019 verwendet und die von EIOPA bereitgestellte ausfallrisikofreie Basiszinskurve zum 31. Dezember 2018 zuzüglich Volatilitätsanpassung i. H. v. 24 Basispunkten zugrunde gelegt. Für Laufzeiten, für die kein tiefer, liquider und transparenter Markt existiert, wurde die Zinskurve durch EIOPA mithilfe der Smith-Wilson-Methode extrapoliert. Dabei hat EIOPA die 20-jährige Laufzeit als letzte liquide Laufzeit angenommen und eine Extrapolation gegen die UFR i. H. v. 4,05 % mit einer Konvergenzgeschwindigkeit von 40 Jahren angenommen. Die Anwendung der Volatilitätsanpassung führt zu einer Adjustierung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, da davon ausgegangen wird, dass die Debeka Lebensversicherung einen risikoadjustierten Spread mittelfristig mit dem Kapitalanlagebestand verdienen kann.

Vergleicht man die relevante risikofreie Zinskurve ohne Volatilitätsanpassung zwischen dem 31. Dezember 2017 sowie zum 31. Dezember 2018, ist zu erkennen, dass die Zinskurve zum 31. Dezember 2018 durch den Rückgang der Ultimate Forward Rate sowie die eingetretene Kapitalmarktentwicklung leicht niedriger als die Zinskurve zum 31. Dezember 2017 ist. Durch den Anstieg der Volatilitätsanpassung von 4 auf 24 Basispunkte liegt die relevante Zinskurve mit Volatilitätsanpassung zum 31. Dezember 2018 für die ersten ca. 40 Jahre über der relevanten Zinskurve mit Volatilitätsanpassung zum 31. Dezember 2017.

Berücksichtigung von vertraglichen Optionen und finanziellen Garantien

Der Wert der Finanzgarantien und sonstiger vertraglicher Optionen, die Gegenstände der Versicherungsverträge sind, wird bei der Berechnung des besten Schätzwerts berücksichtigt.

Wegen der den Versicherungsnehmern eingeräumten Optionen auf Umgestaltung ihrer Verträge einerseits und der Asymmetrie der Überschussbeteiligung andererseits wirken Risiken in der künftigen Entwicklung der externen Risikofaktoren potenziell erhöhend auf die versicherungstechnischen Verpflichtungen. Mit der Asymmetrie der Überschussbeteiligung ist gemeint, dass die Versicherungsnehmer an einem guten Geschäftsverlauf mittels der Überschussbeteiligung partizipieren, während bei Verlusten mindestens die garantierte Leistung durch die Debeka Lebensversicherung zu gewähren ist. Die für die versicherungstechnischen Verpflichtungen der Debeka Lebensversicherung dominierenden Risikofaktoren werden daher stochastisch modelliert, und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt mithilfe von Monte-Carlo-Simulationen. Zunächst werden dazu Szenarien (Pfade) für die dominierenden Risikofaktoren simuliert. Anschließend werden die Zeitwerte der versicherungstechnischen Rückstellungen für jeden Pfad berechnet. Dazu wird ein stochastisches Zinsmodell in Verbindung mit einem stochastischen Spread- und Migrationsmodell verwendet, die sorgfältig risikoneutral bzw. marktkonsistent kalibriert sind, um Marktpreise angemessen zu replizieren. Nachdem die Bewertung für alle Pfade erfolgt ist, werden die Werte über alle Szenarien gemittelt. Dabei wird das Gesetz der großen Zahlen genutzt. Dieses besagt, dass der Mittelwert einer per Monte-Carlo-Simulation bestimmten Größe gegen deren Erwartungswert konvergiert.

Im Versicherungsbestand der Debeka Lebensversicherung sind die garantierten Rechnungszinsen der Versicherungsverträge als bedeutendste Garantie zu nennen. Diese bedeutende Garantie wird in den Bewertungen berücksichtigt.

Außerdem werden die folgenden Versicherungsnehmer-Optionen im Versicherungsbestand der Debeka Lebensversicherung im stochastischen Unternehmensmodell bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt:

- Kündigungsrecht
- Kapitalwahloption
- Abruf der Versicherungsleistung bei kapitalbildenden Lebensversicherungen mit flexiblem Ablauf
- Anbieterwechsel bei Riester-Renten
- Beitragsfreistellung, wenn keine Kündigung möglich
- dynamische Erhöhungsoptionen

Die Annahmen zur Wahrscheinlichkeit, dass die Versicherungsnehmer ihre Vertragsoptionen, einschließlich der Storno- und Rückkaufsrechte, ausüben, werden aus eigenen Beobachtungen hergeleitet und stützen sich, soweit möglich, auf aktuelle und glaubwürdige Informationen. Da das Verhalten der Versicherungsnehmer bzgl. der Optionsausübungen potenziell von der Entwicklung des Kapitalmarktes abhängig ist, wird ein finanzrationales Versicherungsnehmerverhalten im stochastischen Unternehmensmodell modelliert.

Managementregeln

Es werden Managementregeln für die Verrentung von Fondsvermögen, für die künftige Kapitalanlageallokation, für die Verwendung künftiger Rohüberschüsse, für die Ausübung von HGB-Bewertungswahlrechten (evtl. vorzeitige Realisierung von Bewertungsreserven oder -lasten) und für die Deklaration von Überschussanteilen in der vom Gesamtvorstand beschlossenen Fassung verwendet. Im Berichtszeitraum wurde das Modell zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen weiterentwickelt. In diesem Zusammenhang wurden auch die Managementregeln im Bewertungsmodell verfeinert. Aufgrund der Änderung der DeckRV und des § 21 KStG wird die Debeka Lebensversicherung in die Lage versetzt, einen noch größeren Anteil zukünftiger Rohüberschüsse der RfB zuzuführen. Dies wurde in den Managementregeln entsprechend berücksichtigt.

Im Sinne der geforderten Going-Concern-Bewertung (Grundsatz der Unternehmensfortführung) wird abgebildet, dass die Debeka Lebensversicherung weiterhin beabsichtigt, im bisherigen Umfang Kapitalanlagerisiken einzugehen und eine attraktive Überschussbeteiligung für die Mitglieder zu gewähren.

Nicht ökonomische Annahmen

Zur Bewertung des besten Schätzwerts werden außerdem verschiedene nicht ökonomische Annahmen benötigt. Diese sogenannten Best-Estimate-Annahmen werden auf der Grundlage von Beobachtungen aus der Vergangenheit, den aktuellen Erkenntnissen sowie Erwartungen festgelegt. Zu den nichtökonomischen Annahmen zählen insbesondere die biometrischen Eintrittswahrscheinlichkeiten sowie die Annahmen zur Entwicklung der Verwaltungs- und Regulierungsaufwendungen:

- **Verwaltungs- und Regulierungsaufwendungen:** Die angenommenen Verwaltungs- und Regulierungskosten basieren auf Auswertungen der vergangenen Jahresabschlüsse sowie der Geschäftsplanung. Die Verwaltungs- und Regulierungskosten werden dabei als jährliche Stückkosten abgebildet, wobei nach dem Going-Concern-Ansatz angenommen wird, dass die Verwaltungs- und Regulierungsaufwendungen in Relation zur Anzahl der Versicherungsverträge stehen und eine Fortführung der Unternehmenstätigkeit angenommen wird. Es erfolgt eine Inflationierung der Stückkosten.
- **Kapitalanlagekosten:** Die angenommenen Kapitalanlagekosten basieren ebenfalls auf Auswertungen der vergangenen Jahresabschlüsse sowie der Geschäftsplanung.
- **Biometrische Eintrittswahrscheinlichkeiten:** Die bei der Berechnung des besten Schätzwerts verwendeten biometrischen Eintrittswahrscheinlichkeiten werden auf Basis von Beobachtungen des Bestands der Debeka Lebensversicherung hergeleitet.
- **Kapitalwahl- und Stornowahrscheinlichkeiten:** Auf Basis der Beobachtungen der Bestandsentwicklung der Debeka Lebensversicherung werden erwartete Kapitalabfindungswahrscheinlichkeiten sowie Stornowahrscheinlichkeiten hergeleitet.

Auf Basis neuer Beobachtungen in der Bestandsentwicklung bzw. auf Basis des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 wurden die oben aufgeführten nicht ökonomischen Annahmen für die Berechnungen zum 31. Dezember 2018 aktualisiert, wobei sich dadurch keine wesentlichen Änderungen im Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum ergeben haben.

Einschätzung der Bewertungsunsicherheiten

Nicht ökonomische Annahmen, für deren Herleitung eine lange Historie und eine große Menge an beobachteten Daten vorhanden sind, haben einen hohen Sicherheitsgrad. Dahingegen existieren für einige notwendige versicherungstechnische Annahmen historisch weniger Daten, sodass zum Teil zusätzlich auf Expertenschätzungen zurückgegriffen wird. Dazu zählen z. B. Kapitalabfindungswahrscheinlichkeiten, bei denen u. a. steuerliche Effekte und die zukünftige Entwicklung der gesetzlichen Rente eine erhebliche Rolle spielen. Der Grad der daraus resultierenden Bewertungsunsicherheit wird tendenziell als eher gering eingeschätzt.

Für die stochastische Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen wird zusätzlich gefordert, dass die Stornooption der Versicherungsnehmer unter der Prämisse finanzrationalen Handelns zu bewerten ist. Dazu liegen sowohl bei der Debeka Lebensversicherung als auch im gesamten deutschen Lebensversicherungsmarkt nur sehr eingeschränkt historische Erfahrungen vor. Die Finanzrationalität der Versicherungsnehmer wird daher mithilfe von Expertenschätzungen bewertet, die ebenfalls mit einer Unsicherheit versehen sind. Der Grad dieser Bewertungsunsicherheit wird tendenziell als mäßig bis hoch eingeschätzt.

Darüber hinaus werden, wie zuvor beschrieben, verschiedene Managementregeln in der vom Gesamtvorstand beschlossenen Fassung verwendet. Auch hierbei ist eine mäßige Bewertungsunsicherheit gegeben, da die Unternehmensentscheidungen aktuell nicht sicher über die gesamten Versicherungsdauern und sämtlichen Situationen vorhergesagt werden können, sondern lediglich die Erwartungen unter Berücksichtigung der aktuellen bzw. aktuell geplanten Strategien der Debeka Lebensversicherung angenommen werden können.

Die zugrunde liegenden Annahmen sowie Methoden bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen werden regelmäßig durch die VMF validiert und ggf. aktualisiert. In diesem Zusammenhang werden auch die möglichen Auswirkungen der Bewertungsunsicherheiten auf das Ergebnis der versicherungstechnischen Rückstellungen untersucht.

D.2.2.2 Geschäftsbereich 29 (Krankenversicherung)

Dem Geschäftsbereich 29 (Krankenversicherung) werden alle zum 31. Dezember 2018 bestehenden versicherungstechnischen Verpflichtungen aus selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen sowie Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zugeordnet. Für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen erfolgt hierzu eine Entbündelung von ihren Hauptversicherungen, die dem Geschäftsbereich 30 bzw. dem Geschäftsbereich 31 zuzuordnen sind.

Methodik und Annahmen sowie Einschätzung der Bewertungsunsicherheiten

Alle Versicherungsverpflichtungen werden gemäß § 76 Abs. 1 VAG als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge bewertet. Die Berechnung erfolgt methodisch analog zum Geschäftsbereich 30 (Versicherung mit Überschussbeteiligung), sodass die Methodik, die Annahmen sowie die Einschätzung der Bewertungsunsicherheiten nicht erneut aufgeführt werden, sondern auf die Ausführungen zum Geschäftsbereich 30 verwiesen wird. Es sei jedoch zu diesen Ausführungen ergänzt, dass auch für die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten bei selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen sowie Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen nur wenige oder stark schwankende Erfahrungswerte aus der Vergangenheit vorliegen. Dadurch ist die statistische Relevanz dieser Erfahrungswerte eingeschränkt und die Annahmen sind mit gewissen Unsicherheiten behaftet. Der Grad der daraus resultierenden Bewertungsunsicherheit wird tendenziell als eher gering eingeschätzt.

D.2.2.3 Geschäftsbereich 31 (indexgebundene und fondsgebundene Versicherung)

Dem Geschäftsbereich 31 (indexgebundene und fondsgebundene Versicherung) werden alle zum 31. Dezember 2018 bestehenden versicherungstechnischen Verpflichtungen aus dem fondsgebundenen Teil der CAI-Tarife zugeordnet. Für die CAI-Tarife, die eine Kombination aus einer klassischen Versicherung mit Überschussbeteiligung, ggf. einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sowie einer fondsgebundenen Versicherung darstellen, wird hierzu eine Entbündelung durchgeführt, indem der klassische Teil dem Geschäftsbereich 30, die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung dem Geschäftsbereich 29 sowie der fondsgebundene Teil dem Geschäftsbereich 31 zugeordnet wird.

Methodik und Annahmen sowie Einschätzung der Bewertungsunsicherheiten

Alle Versicherungsverpflichtungen werden gemäß § 76 Abs. 1 VAG als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge bewertet. Die Berechnung erfolgt analog zum Geschäftsbereich 30 (Versicherung mit Überschussbeteiligung), sodass die Methodik, die Annahmen sowie die Einschätzung der Bewertungsunsicherheiten nicht erneut aufgeführt werden, sondern grundsätzlich auf die Ausführungen zum Geschäftsbereich 30 verwiesen wird. Darüber hinaus werden die Ausführungen zum Geschäftsbereich 30 für den Geschäftsbereich 31 wie folgt ergänzt:

Die erforderlichen Annahmen zur Ausübung der Versicherungsnehmeroptionen werden von den klassischen Versicherungen übernommen, da für eine eigenständige Herleitung der Annahmen noch keine ausreichende Datenbasis zur Verfügung steht. Vorgabengemäß wird die Rentenphase dem Geschäftsbereich 30 zugeordnet. Bezogen auf die gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen werden die Unsicherheiten der Bewertung des Geschäftsbereichs 31 als gering eingeschätzt.

D.2.2.4 Geschäftsbereich 36 (Lebensrückversicherung)

Dem Geschäftsbereich 36 (Lebensrückversicherung) wird die zum 31. Dezember 2018 bestehende versicherungstechnische Verpflichtung aufgrund der begrenzten Rückdeckung von Langlebigerisiken aus dem Bestand der Debeka Pensionskasse zugeordnet.

Methodik und Annahmen sowie Einschätzung der Bewertungsunsicherheiten

Die bestehende Versicherungsverpflichtung wird gemäß § 76 Abs. 1 VAG als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge bewertet. Aufgrund der geringen Bedeutung der Verpflichtung für die Solvabilität- und Finanzlage der Debeka Lebensversicherung erfolgt eine deterministische Bewertung des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen für die versicherungstechnischen Verpflichtungen des Geschäftsbereichs 36.

D.2.3 Quantitative und qualitative Erläuterung der Unterschiede zwischen der Bewertung gemäß Solvency II und HGB

In Abschnitt D.2.1. wurden die quantitativen Unterschiede zwischen der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II und der Bewertung gemäß HGB bereits dargestellt.

Zum 31. Dezember 2018 haben die versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II einen Wert von 51.859.533 Tausend Euro unter Anwendung der Volatilitätsanpassung, jedoch ohne Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen. Bei Anwendung dieser Übergangsmaßnahme beläuft sich der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II auf 44.890.712 Tausend Euro.

Für die Geschäftsbereiche 29, 30, 31 und 36 ergeben sich, wie bereits beschrieben, ohne die Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen Bewertungsdifferenzen i. H. v. –1.954.023 Tausend Euro, 6.855.725 Tausend Euro, 1.599 Tausend Euro sowie 2.002 Tausend Euro. Die wesentlichen Unterschiede bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II gegenüber der HGB-Rückstellung bestehen dabei in den folgenden Punkten:

- Die versicherungstechnischen Annahmen basieren in der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellung nach HGB auf den vertraglich festgelegten Rechnungsgrundlagen erster Ordnung, die dem Vorsichtsprinzip nach HGB entsprechen. Sollten die Rechnungsgrundlagen nicht für die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen ausreichen, müssen zusätzliche Reserven gestellt werden (z. B. Rentennachreservierung, Zinszusatzreserve). Bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellung nach Solvency II werden jeweils aktuelle Best-Estimate-Rechnungsgrundlagen ohne Sicherheitszuschläge verwendet.

- Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach HGB erfolgt in der Regel mit dem vertraglich festgeschriebenen Rechnungszins. Eine Zinszusatzreserve ist dann zu stellen, wenn der Referenzzins gemäß § 5 DeckRV geringer als der höchste Rechnungszins des Vertrags in den nächsten 15 Jahren ist. Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II basiert auf einer angepassten risikolosen Zinskurve zum Bewertungsstichtag basierend auf Swaps.
- Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellung nach HGB erfolgt im Gegensatz zu Solvency II deterministisch und ohne Berücksichtigung des Zeitwerts der Optionen und Garantien der Versicherungsnehmer.
- Die zukünftige nicht garantierte Überschussbeteiligung wird bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach HGB nicht berücksichtigt. Unter Solvency II ist die zu erwartende, nicht garantierte Überschussbeteiligung in der versicherungstechnischen Rückstellung enthalten.
- Für die Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung (Geschäftsbereich 31) wird unter HGB der Wert des Fondsvermögens als versicherungstechnische Rückstellung bilanziert, wohingegen unter Solvency II eine stochastische Berechnung des besten Schätzwerts erfolgt.
- Während für den Geschäftsbereich 36 unter HGB keine versicherungstechnische Rückstellung zu bilanzieren ist, erfolgt unter Solvency II ein Ansatz eines konservativen besten Schätzwerts.
- Die versicherungstechnische Rückstellung nach HGB sieht im Gegensatz zur versicherungstechnischen Rückstellung nach Solvency II keine Risikomarge vor.

Aufgrund der strukturellen Unterschiede ist eine detaillierte quantitative Analyse der Bewertungsdifferenzen weder möglich noch sinnvoll.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

D.3.1 Übersicht

In der folgenden Tabelle werden die sonstigen Verbindlichkeiten nach Solvency II und HGB aggregiert nach wesentlichen Gruppen gegenübergestellt und die Bewertungsunterschiede ausgewiesen:

sonstige Verbindlichkeiten	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Veränderung TEUR
nachrangige Verbindlichkeiten	472.743	447.581	25.162
sonstige Rückstellungen	34.019	29.228	4.792
latente Steuerverbindlichkeiten	2.183.864	—	2.183.864
Eventualverbindlichkeiten	—	—	—
sonstige Verbindlichkeiten	175.831	191.337	-15.506
insgesamt	2.866.458	668.146	2.198.312

D.3.2 Informationen über die Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten

Im Folgenden werden entlang der wesentlichen Gruppen von sonstigen Verbindlichkeiten die für die Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II verwendeten Grundlagen, Methoden, Hauptannahmen sowie die Unterschiede gegenüber HGB beschrieben.

D.3.2.1 Nachrangige Verbindlichkeiten

Die Kategorie „Nachrangige Verbindlichkeiten“ enthält die zum 8. Januar 2015 gemäß § 345 Abs. 2 VAG ausgegebenen Namensschuldverschreibungen der Debeka Lebensversicherung, welche eine Laufzeit bis zum 8. Januar 2027 bzw. 1. April 2027 aufweisen und mit 4 % verzinst werden.

Gemäß § 89 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 345 Abs. 2 VAG werden die nachrangigen Verbindlichkeiten der Debeka Lebensversicherung unter Solvency II als Basiseigenmittel der Qualitätsklasse 2 angesehen.

Zum 31. Dezember 2018 beträgt der Solvabilitätsbilanzwert der nachrangigen Verbindlichkeiten 472.743 Tausend Euro.

Die Bewertung dieser Verpflichtungen erfolgt mittels der Discounted-Cashflow-Methode, bei der alle zukünftigen Zuflüsse diskontiert und zu einem fiktiven Marktwert aufsummiert werden. Die für die Diskontierung maßgebliche Zinsstrukturkurve wird dabei nach Leitlinie 5 der „Leitlinien für den Ansatz und die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um versicherungstechnische Rückstellungen handelt“ (EIOPA-BoS-15/113) durch einen sogenannten Bottom-up-Ansatz bestimmt. Die Bonität der Debeka Lebensversicherung zum Zeitpunkt der Emission wurde erfasst und in Form des marktgerechten Spreads (Risikoaufschlag für Abzinsung) der Diskontierungskurve berücksichtigt. In allen Folgebewertungen wird dieser Spread konstant beibehalten und lediglich der Anteil der Diskontierungskurve, der aus Änderungen der sogenannten risikolosen Zinsstrukturkurve herrührt, zum jeweiligen Bewertungsstichtag angepasst. Die risikolose Zinsstrukturkurve wird von der EIOPA vorgegeben und für die Diskontierung aller Zahlungsströme verwendet, die keinem Ausfallrisiko unterliegen.

Im Gegensatz zu Solvency II erfolgt unter HGB die Bewertung der nachrangigen Verbindlichkeiten zum Erfüllungsbetrag.

Zum 31. Dezember 2018 beträgt der HGB-Bilanzansatz der nachrangigen Verbindlichkeiten 447.581 Tausend Euro. Aus der unterschiedlichen Bewertung zum Zeitwert (aus Modellbewertung) unter Solvency II und zum Erfüllungsbetrag unter HGB resultiert zum 31. Dezember 2018 eine Differenz i. H. v. 25.162 Tausend Euro.

D.3.2.2 Sonstige Rückstellungen

Die Kategorie „Sonstige Rückstellungen“ enthält sogenannte personenbezogene Rückstellungen und übrige Rückstellungen. Die personenbezogenen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Dienstjubiläen, für Versorgungsverpflichtungen, für Zusatzrenten sowie für Pensionszusagen gegen Gehaltsverzicht. Das Planvermögen zur Bedeckung der Verpflichtungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurde mit den korrespondierenden personenbezogenen Rückstellungen verrechnet. Bei der Saldierung der Rückstellung für Altersteilzeit mit dem Planvermögen zur Bedeckung der Verpflichtungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen ist ein aktivischer Unterschiedsbetrag entstanden, der auf der Aktivseite ausgewiesen wird.

Bei den personenbezogenen Rückstellungen handelt es sich um leistungsorientierte gemeinschaftliche Versorgungspläne mehrerer Arbeitgeber oder andere langfristige Leistungen an Arbeitnehmer, die nach IAS 19 mit dem Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung (PUC-Methode) zum Bewertungsstichtag bewertet werden. Die Diskontierung erfolgt unter Solvency II mit langfristigen Zinssätzen für erstrangige festverzinsliche Industriefinanzierungen. Im Übrigen werden die gleichen Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen (Sterblichkeiten, Fluktuationen und künftige Rentenentwicklungen) verwendet wie unter HGB.

Die Abzinsung unter HGB erfolgt bei den personenbezogenen Rückstellungen mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Marktzinssatz. Dieser ergibt sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren bzw. von einem Jahr bei der Rückstellung für Altersteilzeit.

Die Bewertung der übrigen Rückstellungen erfolgt unter HGB mit dem Erfüllungsbetrag und wird aus Wesentlichkeitsgründen auch für Solvency II übernommen.

Alle anderen Rückstellungen wurden mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt, soweit die Restlaufzeiten unter einem Jahr liegen.

Zum 31. Dezember 2018 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus der Anwendung unterschiedlicher Zinssätze für die Diskontierung der leistungsorientierten Verpflichtung und der Anwendung einer pauschalen Restlaufzeit von 15 Jahren unter HGB sowie aus der Bewertung des Planvermögens der Pensionszusagen gegen Gehaltsverzicht. Hier erfolgt unter HGB für den Anteil der kongruenten Zahlungsströme aus Pensionszusage und Rückdeckungsversicherung eine Bewertung der Verpflichtungen in Höhe der Rückdeckungsversicherung. Bei den nicht kongruenten Zahlungsströmen wird die Rückstellung nach der PUC-Methode berechnet. Abweichend hiervon erfolgt unter Solvency II für den Anteil der kongruenten Zahlungsströme die Bewertung der Rückdeckungsversicherung in Höhe der Verpflichtung. Die Bewertung der Vermögenswerte im Falle nicht kongruenter Zahlungsströme erfolgt nach dem Zeitwertansatz im Sinne des IAS 19.

D.3.2.3 Latente Steuerverbindlichkeiten

Im Rahmen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt ein unsaldierter Ausweis von latenten Steuerforderungen auf der Aktivseite und von latenten Steuerverbindlichkeiten auf der Passivseite.

Latente Steuerverbindlichkeiten für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II sind auf temporäre und quasipermanente Bewertungsunterschiede zwischen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und der Steuerbilanz zurückzuführen. Sie werden mit dem erwarteten Steuersatz zum Zeitpunkt der Auflösung der Bewertungsdifferenz multipliziert. Zum 31. Dezember 2018 beträgt der zugrunde gelegte Steuersatz 30,770 %.

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II entstehen latente Steuerverbindlichkeiten unter HGB aus abweichenden Wertansätzen zwischen Handels- und Steuerbilanz. Die Steuerlatenzen ergeben sich im Wesentlichen bei den thesaurierten Erträgen aus Kapitalanlagen, den Abschreibungen auf Kapitalanlagen, den Forderungen aus Rückdeckungsversicherungen und Kapitalisierungsgeschäften sowie den versicherungstechnischen Rückstellungen.

Das Wahlrecht zum Ansatz latenter Steuerforderungen wird im Jahresabschluss der Debeka Lebensversicherung ausgeübt. Im Rahmen der Steuerabgrenzung wurden latente Steuerverbindlichkeiten mit latenten Steuerforderungen verrechnet.

Zum 31. Dezember 2018 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus den für die Bildung der latenten Steuerverbindlichkeiten maßgeblichen Bewertungsunterschieden und aus dem unter HGB ausgeübten Saldierungswahlrecht für latente Steuerforderungen und latente Steuerverbindlichkeiten.

D.3.2.4 Eventualverbindlichkeiten

Zum 31. Dezember 2018 sind keine Eventualverbindlichkeiten bei der Debeka Lebensversicherung vorhanden.

D.3.2.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Kategorie „Sonstige Verbindlichkeiten“ enthält alle Verpflichtungen, die nicht bereits Bestandteil der anderen Kategorien sind. Hierzu zählen Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft, Depotverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, andere Finanzverbindlichkeiten, Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie übrige Verbindlichkeiten.

Die Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten erfolgt unter Solvency II und HGB zum Erfüllungsbetrag (ggf. abzüglich bereits geleisteter Zahlungen), da keine Restlaufzeiten vorliegen bzw. der Bewertungsunterschied gegenüber einer Bewertung zum Zeitwert nicht wesentlich ist.

Zum 31. Dezember 2018 resultiert der Unterschied zwischen Solvency II und HGB aus den abgegrenzten Zinsen der Nachrangleihe, die unter Solvency II im Zeitwert der Nachrangleihe berücksichtigt wurden.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Alternative Bewertungsmethoden finden lediglich für Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung Anwendung. Für alle Kapitalanlagen, für die keine Marktnotierung vorliegt, erfolgt die Bewertung, wie in Kapitel D.1.2.6 dargestellt, mit einem stochastischen finanzmathematischen Modell.

Die Anwendung eines stochastischen Modells wird aufgrund der Kapitalanlagestruktur der Debeka Lebensversicherung notwendig, welche auch nicht börsennotierte Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung und insbesondere auch sogenannte Callables beinhaltet. Dies sind Kapitalanlagen, bei denen der jeweilige Emittent einseitig über das Recht verfügt, die vereinbarte Laufzeit durch das Aussprechen einer Kündigung zu verkürzen. Die Ausübung einer solchen Kündigungsoption verkürzt den für die Bewertung maßgeblichen (Rück-)Zahlungsstrom. Eine deterministische Bewertung würde implizieren, dass sich der Emittent bereits heute festlegt, ob und wann er von der Kündigungsoption Gebrauch macht. Typischerweise muss er dies aber nicht, sondern erst zum Zeitpunkt der Kündigungsoption. Die Verwendung stochastischer Simulationen zeichnet ein Bild der Unsicherheit der künftigen Zinsstrukturkurven am Kapitalmarkt, die für die Kündigungsentscheidung der Emittenten zu den jeweils möglichen Zeitpunkten maßgeblich sind.

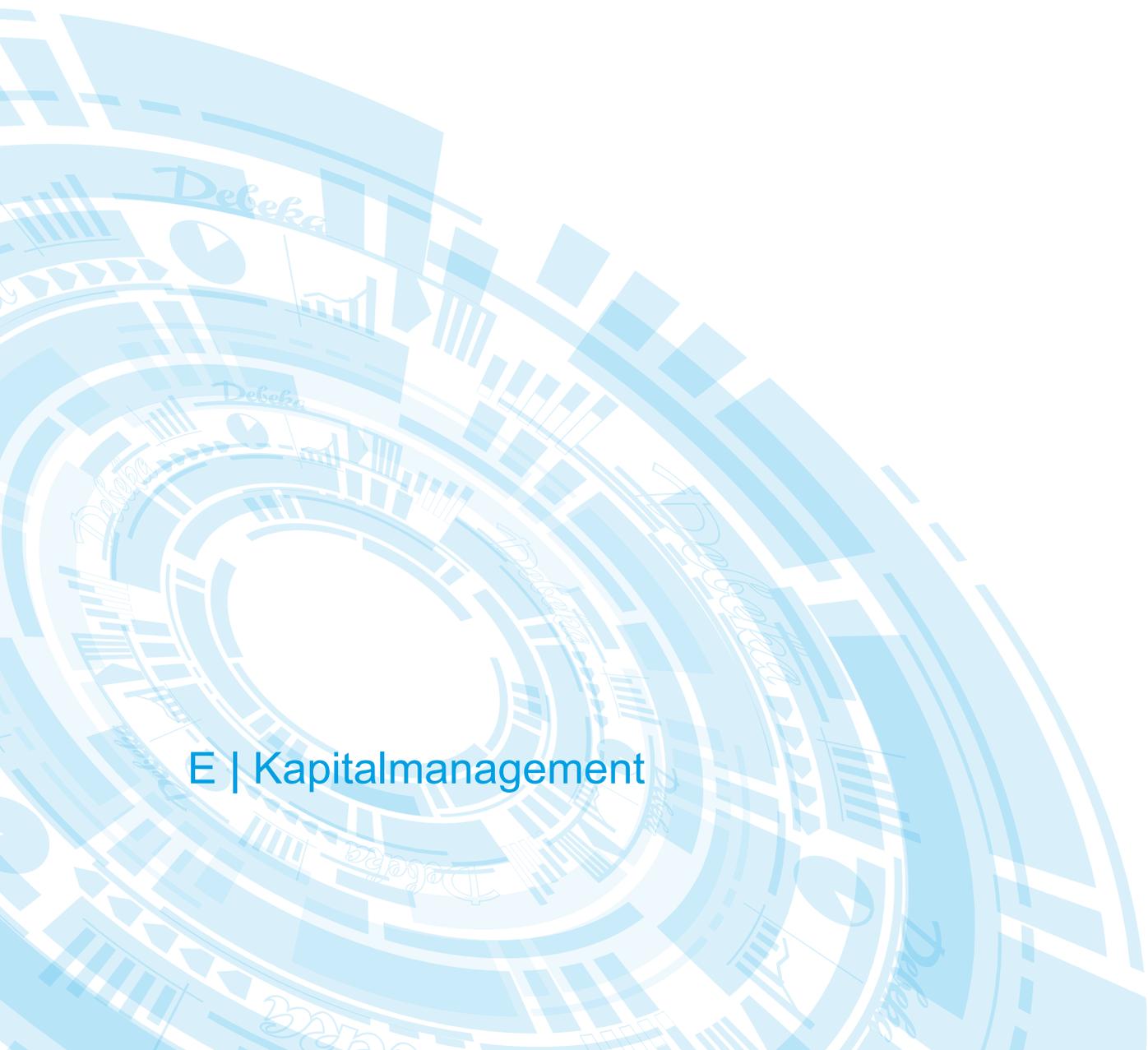
Die grundlegende Annahme dabei ist, dass die Emittenten finanzrational über ihre Refinanzierungsmöglichkeiten entscheiden. Unter dieser Annahme erfolgt die Ausübung eines Kündigungsrechtes nur dann, wenn der Emittent hierdurch einen finanziellen Vorteil erlangt. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Aufnahme von Mitteln zu den dann geltenden Marktkonditionen für ihn günstiger ist.

Naturgemäß ergeben sich durch die Verwendung eines Modells als Vereinfachung der Realität und durch die numerische Simulation eines stochastischen Prozesses Unsicherheiten:

- Im Modell können Schuldner zu Kategorien zusammengefasst werden. Dabei können z. B. Bonitätsklassen zusammengefasst werden oder individuelle Merkmale einzelner Emittenten außer Betracht bleiben.
- Insbesondere in globalen Krisensituationen verhält sich der Kapitalmarkt, auf dem es durch den Ausgleich von Angebot und Nachfrage zur Preisbildung und damit auch zu den Zinsstrukturkurven kommt, höchst irrational und damit unvorhersehbar. Es gibt keine Möglichkeit, die Zinsstrukturkurven im Bewertungsmodell oder die Parameter im stochastischen Prozess so zu wählen, dass auch solche Szenarien abgebildet werden.
- Mögliche zukünftige Veränderungen der Bewertungskriterien, die in den Emittenten selbst liegen könnten (z. B. Veränderungen der Bonität), bleiben im stochastischen Prozess außer Betracht.

D.5 Sonstige Angaben

Andere wesentliche Informationen zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II liegen aktuell nicht vor.



E | Kapitalmanagement

E Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

E.1.1 Ziele, Leitlinien und Verfahren beim Management der Eigenmittel

Das Management der Eigenmittel stellt sicher, dass jederzeit ausreichend Eigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung zur Verfügung stehen. In der Kapitalmanagementleitlinie werden die Rahmenbedingungen beschrieben und die Verfahren zum Management der Eigenmittel festgelegt. Änderungen an den Zielen, Politiken und Verfahren zum Management der Eigenmittel fanden im Berichtszeitraum nicht statt. Im Rahmen des ORSA werden Prognoserechnungen für die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen für einen Prognosezeitraum von fünf Jahren erstellt.

E.1.2 Konditionen und Bedingungen der Eigenmittelbestandteile

In der folgenden Tabelle werden Struktur, Höhe und Qualität der Eigenmittel aufgeteilt in Qualitätsklassen sowohl zum 31. Dezember 2018 als auch zu Vergleichszwecken zum 31. Dezember 2017 dargestellt:

	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR
Basiseigenmittel ¹⁾	8.556.512	8.797.036	-240.525
davon Qualitätsklasse 1	8.083.768	8.329.794	-246.025
davon Ausgleichssaldo	6.009.760	6.866.833	-857.073
davon Überschussfonds	2.074.008	1.462.961	611.048
davon Qualitätsklasse 2	472.743	467.243	5.501
davon nachrangige Verbindlichkeiten	472.743	467.243	5.501
davon Qualitätsklasse 3	—	—	—

¹⁾ Die Basiseigenmittel bestimmen sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht zuzüglich der im Geschäftsjahr 2015 aufgenommenen nachrangigen Verbindlichkeiten.

Im Berichtszeitraum sind die Eigenmittel um 240.525 Tausend Euro gesunken. Der Rückgang resultiert im Wesentlichen aus dem Rückgang des Ausgleichssaldos i. H. v. 857.073 Tausend Euro, welcher den Anstieg des Überschussfonds i. H. v. 611.048 Tausend Euro überkompensiert.

Die folgende Tabelle stellt den anrechnungsfähigen Betrag der Basiseigenmittel sowohl zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung als auch zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung unterteilt nach Qualitätsklassen dar:

	2018 TEUR
anrechnungsfähige Eigenmittel zur SCR-Bedeckung	8.556.512
davon Qualitätsklasse 1	8.083.768
davon Qualitätsklasse 2	472.743
davon Qualitätsklasse 3	—
anrechnungsfähige Eigenmittel zur MCR-Bedeckung	8.225.149
davon Qualitätsklasse 1	8.083.768
davon Qualitätsklasse 2	141.380

Die folgende Tabelle stellt die Zusammensetzung des für Solvabilitätszwecke berechneten Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten dem Eigenkapital nach HGB gegenüber:

	Solvency II TEUR	HGB TEUR
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht	8.083.768	805.307
zuzüglich nachrangige Verbindlichkeiten	472.743	—
Basiseigenmittel	8.556.512	805.307
davon Qualitätsklasse 1	8.083.768	—
davon Überschussfonds	2.074.008	—
davon Ausgleichssaldo	6.009.760	—
davon Gewinnrücklage nach HGB	805.307	805.307
davon Anpassungen durch Neubewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen	5.204.453	—
davon Qualitätsklasse 2	472.743	—
davon nachrangige Verbindlichkeiten	472.743	—
davon Qualitätsklasse 3	—	—

Ergänzende Eigenmittel sind aktuell nicht vorhanden. Die vorliegenden Basiseigenmittel können vollständig zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung herangezogen werden. Jedoch unterliegen die Basiseigenmittel der Qualitätsklasse 2 Anrechenbarkeitsbeschränkungen zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung. Die Debeka Lebensversicherung verfügt über Basiseigenmittelbestandteile mit Übergangsbestimmungen in Gestalt von nachrangigen Verbindlichkeiten. Pläne zur Ersetzung der nachrangigen Verbindlichkeiten liegen aktuell nicht vor.

E.2 Solvabilitätskapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Die Debeka Lebensversicherung verwendet für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung die Standardformel. Die Debeka Lebensversicherung wendet grundsätzlich keine der nach § 109 VAG möglichen vereinfachten Berechnungen oder der mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde möglichen unternehmensspezifischen Parameter bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung an. Das durationsbasierte Aktienmodell gemäß Art. 304 der Richtlinie 2009/138/EG wurde ebenfalls nicht beantragt und nicht verwendet. Zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderungen sowie der risikomindernden Wirkung zukünftiger Überschussbeteiligung wird das stochastische Unternehmensmodell verwendet. Die Berechnung der Mindestkapitalanforderung erfolgt gemäß Art. 248, 249 und 251 DVO.

E.2.1 Solvabilitätskapitalanforderungen zum 31. Dezember 2018, aufgeschlüsselt nach Risikomodulen

In der folgenden Tabelle werden die Solvabilitätskapitalanforderungen der Debeka Lebensversicherung für die einzelnen Risikomodule unter Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Volatilitätsanpassung sowohl zum 31. Dezember 2018 als auch zu Vergleichszwecken zum 31. Dezember 2017 dargestellt. Dabei sind die Diversifikationseffekte innerhalb der einzelnen Risikomodule bereits berücksichtigt. Die Diversifikation zwischen den Risikomodulen ist hingegen gesondert ausgewiesen. Die Solvabilitätskapitalanforderungen der einzelnen Risikomodule sind vor Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern dargestellt.

Solvabilitätskapitalanforderung	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR
SCR Marktrisiko	6.048.551	6.536.798	-488.247
SCR Gegenparteausfallrisiko	8.193	2.878	5.315
SCR lebensversicherungstechnisches Risiko	2.068.999	2.138.783	-69.784
SCR krankensversicherungstechnisches Risiko	1.182.510	1.165.682	16.828
SCR nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	—	—	—
SCR immaterielle Vermögenswerte	—	—	—
Diversifikation	-2.003.530	-2.051.581	48.052
Basissolvabilitätskapitalanforderungen	7.304.724	7.792.560	-487.836
Verlustrückstellungen versicherungstechnische Rückstellungen	-5.239.278	-3.130.912	-2.108.367
Verlustrückstellungen latenter Steuern	-698.199	-1.493.700	795.501
SCR operationelles Risiko	203.644	198.283	5.361
Solvabilitätskapitalanforderung nach Diversifikation und Anpassungen	1.570.891	3.366.231	-1.795.340

Die Tabelle stellt deutlich die Risikoexposition der Debeka Lebensversicherung bzgl. der Marktrisiken zum 31. Dezember 2018 dar. Dabei dominieren das Zinsänderungsrisiko sowie das Spreadrisiko. Aufgrund der Kapitalanlagepolitik der Debeka Lebensversicherung spielen andere Marktrisiken nur eine untergeordnete Rolle. Auch die versicherungstechnischen Risiken beeinflussen aufgrund des hohen Anteils an Rentenversicherungen, Berufsunfähigkeits-Versicherungen sowie Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen am Neugeschäft in den letzten Jahren das Risikoprofil der Debeka Lebensversicherung. Im Modul der lebensversicherungstechnischen Risiken haben das Stornorisiko, das Langlebighkeitsrisiko sowie das Kostenrisiko große Bedeutung. Im Modul der krankensversicherungstechnischen Risiken dominieren das Invaliditätsrisiko sowie das Stornorisiko.

Risiken im nichtlebensversicherungstechnischen Risikomodul bestehen für die Debeka Lebensversicherung nicht. Ebenfalls besteht kein Risiko bzgl. immaterieller Vermögenswerte, da die Debeka Lebensversicherung am Stichtag einen Wert von Null für immaterielle Vermögenswerte in der Solvabilitätsübersicht ansetzt.

Die in der Tabelle dargestellten Diversifikationseffekte ergeben sich durch die Aggregation der Solvabilitätskapitalanforderungen der Risikomodule zur Basissolvabilitätskapitalanforderung.

In der obigen Tabelle ist zu erkennen, dass die Solvabilitätskapitalanforderung nach Diversifikation und Anpassungen für die Verlustrückstellungen der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der latenten Steuern zum 31. Dezember 2018 im Vergleich zum 31. Dezember 2017 deutlich reduziert hat.

Betrachtet man die Solvabilitätskapitalanforderungen der Risikomodule vor Berücksichtigung der Verlustrückstellungen der versicherungstechnischen Rückstellungen, sind leichte Rückgänge bei den Marktrisiken (insbesondere beim Zins- und Spreadrisiko) sowie bei den lebensversicherungstechnischen Risiken (insbesondere beim Kostenrisiko) zu erkennen.

Der deutliche Rückgang der Solvabilitätskapitalanforderung nach Diversifikation und Anpassungen ist dabei durch den starken Anstieg der Verlustrückstellungen der versicherungstechnischen Rückstellungen begründet. Dieser Effekt resultiert insbesondere aus der Änderung der DeckRV und des § 21 KStG. Aufgrund dieser Änderungen wird die Debeka Lebensversicherung in die Lage versetzt, einen noch größeren Anteil zukünftiger Rohüberschüsse der RfB zuzuführen. Die stark risikomindernde Verlustrückstellungen ergibt sich aus dieser hohen Beteiligung der Versicherungsnehmer an den zukünftigen Überschüssen, die in adversen Situationen entsprechend zurückgehen kann.

Gemäß Art. 297 Abs. 2a DVO ist darauf hinzuweisen, dass der endgültige Betrag der Solvabilitätskapitalanforderung noch der aufsichtlichen Prüfung unterliegt. Die Debeka Lebensversicherung hat gegenwärtig sowie seit Inkrafttreten von Solvency II keinen Kapitalaufschlag erhalten sowie keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet.

E.2.2 Informationen über die Solvabilitätskapitalanforderung zum 31. Dezember 2018

Die Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka Lebensversicherung beläuft sich zum 31. Dezember 2018 auf 1.570.891 Tausend Euro. Zum 31. Dezember 2018 sind alle Basiseigenmittel inkl. der nachrangigen Verbindlichkeit zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung vollständig anrechnungsfähig und werden nicht durch die Anrechnungsregeln unter Solvency II bzgl. der einzelnen Qualitätsklassen begrenzt. Damit ist die aufsichtsrechtliche Solvabilität der Debeka Lebensversicherung (d. h. mit Anwendung der Volatilitätsanpassung sowie der Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen) zum 31. Dezember 2018 deutlich gegeben. Es ergibt sich eine Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung i. H. v. 544,7 %. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung demnach trotz der Reduzierung der Wirkung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen um 283 Prozentpunkte erhöht, was u. a. auf den starken Rückgang der Solvabilitätskapitalanforderung (vgl. Kapitel E.2.1) zurückzuführen ist.

E.2.3 Informationen über die Mindestkapitalanforderung zum 31. Dezember 2018

Die Mindestkapitalanforderung der Debeka Lebensversicherung beläuft sich zum 31. Dezember 2018 auf 706.901 Tausend Euro. Verglichen mit der Mindestkapitalanforderung zum 31. Dezember 2017 ergibt sich dabei trotz der Reduzierung der Wirkung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen eine Reduzierung der Mindestkapitalanforderung um etwa 36 %, was konstruktionsbedingt aus dem Rückgang der Solvabilitätskapitalanforderung resultiert.

Zum 31. Dezember 2018 werden die Eigenmittel der Qualitätsklasse 2 aufgrund der Anrechnungsregeln unter Solvency II zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung leicht begrenzt, sodass anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung i. H. v. 8.225.149 Tausend Euro zur Verfügung stehen. Insgesamt ergibt sich damit eine hohe Bedeckungsquote der Mindestkapitalanforderung i. H. v. 1.163,6 %, die sich im Vergleich zum 31. Dezember 2017 um 392 Prozentpunkte erhöht hat.

Neben den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge, nach Abzug der einforderbaren Beiträge aus Rückversicherungsverträgen sowie unternehmensunabhängigen unter Solvency II vorgegebenen Faktoren wurden zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung das ermittelte Gesamtrisikokapital sowie die Solvabilitätskapitalanforderung verwendet. Die verwendeten Größen zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung können dabei dem QRT S.28.01.01 (im Anhang des Berichts) entnommen werden.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung

Das durationsbasierte Aktienmodell gemäß Art. 304 der Richtlinie 2009/138/EG wurde nicht beantragt und nicht verwendet, sodass keine Ausführungen in diesem Abschnitt erforderlich sind.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die Debeka Lebensversicherung wendet für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung die Standardformel an. Da kein (partielles) internes Modell zur Anwendung kommt, sind in diesem Abschnitt keine Ausführungen erforderlich.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung

Da die Debeka Lebensversicherung unter Anwendung der durch die BaFin genehmigten Volatilitätsanpassung sowie der Anwendung der ebenfalls durch die BaFin genehmigten Übergangsmaßnahmen bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31. Dezember 2018 sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch die Solvabilitätskapitalanforderung deutlich mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln bedeckt, sind an dieser Stelle keine Ausführungen erforderlich.

E.6 Sonstige Angaben

E.6.1 Auswirkungen einer Nichtanwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Volatilitätsanpassung

Aufgrund der BaFin-Genehmigungen zur Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG sowie der Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG werden alle Ergebnisse in diesem Bericht unter Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen und der Volatilitätsanpassung dargestellt, sofern keine anderweitigen Ausführungen gemacht wurden. Im Folgenden werden Sinn und Zweck der Anwendung der Volatilitätsanpassung sowie der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen durch die Debeka Lebensversicherung dargestellt. Darüber hinaus werden nachrichtlich die Auswirkungen einer Nichtanwendung der Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Volatilitätsanpassung dargestellt.

E.6.1.1 Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG

Die Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG kann von der Debeka Lebensversicherung mit der BaFin-Genehmigung dauerhaft angewendet werden, solange sie die Anforderungen zur Anwendung erfüllt. Insbesondere wird jährlich nachgewiesen, dass die Debeka Lebensversicherung mit ihrem Kapitalanlagebestand mittelfristig einen Mehrertrag gegenüber der risikofreien Zinskurve mindestens in Höhe der Volatilitätsanpassung erwirtschaften kann. Daher ist die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Verwendung der Volatilitätsanpassung sowohl sachgerecht als auch nachhaltig, weil sie die Struktur des Kapitalanlagebestands der Debeka Lebensversicherung angemessen berücksichtigt.

E.6.1.2 Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG

Bei der marktkonsistenten Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II müssen die Finanzgarantien und Optionen, die in den Versicherungsverträgen enthalten sind, explizit berücksichtigt werden. Verglichen mit den handelsrechtlichen Bestimmungen zur Bewertung der Rückstellungen, die bisher für die Ermittlung der Solvabilität von Versicherungsgesellschaften maßgeblich waren, ist dies eine wesentliche Änderung. Darüber hinaus interpretiert Solvency II, wie bereits in Kapitel D.2 beschrieben, nicht garantierte Leistungen aus zukünftiger Überschussbeteiligung als Verpflichtung.

Daher wurde die Möglichkeit der Anwendung unterschiedlicher Übergangsmaßnahmen in das europäische Aufsichtsrecht aufgenommen, von denen die Debeka Lebensversicherung nur die Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG verwendet. Generell ermöglichen die Übergangsmaßnahmen den Versicherungsgesellschaften, sich schrittweise an die neuen Anforderungen von Solvency II anzupassen, um einen reibungslosen Übergang auf das neue Aufsichtsrecht zu gewährleisten. Sie sind vom europäischen Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen und ein integraler Bestandteil des Regelwerks von Solvency II. Sie haben zum Ziel, Marktstörungen zu vermeiden, Beeinträchtigungen bestehender Versicherungsverhältnisse zu begrenzen und zu gewährleisten, dass ausreichend Versicherungsprodukte verfügbar sind. Ihrem Charakter als Übergangsmaßnahmen gemäß sind sie jedoch zeitlich befristet.

Der deutsche Lebensversicherungsmarkt und insbesondere die Debeka Lebensversicherung ist von Lebensversicherungsverträgen mit hohen langfristigen Garantien geprägt. Für diese Verträge sind die Übergangsmaßnahmen von hoher Bedeutung. Die Übergangsmaßnahmen gelten dabei nur für die Versicherungsverträge, die sich zum 31. Dezember 2015 im Bestand befanden. Für Verträge, die nach Inkrafttreten von Solvency II abgeschlossen wurden, sind die Übergangsmaßnahmen nicht anwendbar.

Die BaFin hat der Debeka Lebensversicherung – wie auch einer Vielzahl weiterer Lebensversicherer in Deutschland – die Genehmigung zur Verwendung der Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen erteilt. Damit sind die Rückstellungen nicht sofort auf Grundlage von Solvency II zu bewerten, sondern es ist ab dem 1. Januar 2016 über einen Zeitraum von 16 Jahren hinweg schrittweise auf die volle Solvency-II-Bewertung überzugehen. Dies erfolgt bei der Anwendung der Übergangsmaßnahme gemäß § 352 VAG über einen Abzug von den versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II, der sich an der Differenz aus den Rückstellungen unter den bisherigen Solvabilitätsvorschriften und denen nach Solvency II bemisst. Dieser Abzugsbetrag wird im Übergangszeitraum von 16 Jahren jeweils zum 1. Januar eines Jahres linear reduziert, wodurch die Wirkung der Übergangsmaßnahme während des Übergangszeitraums kontinuierlich nachlässt. Durch diesen Mechanismus wurde die Wirkung der Übergangsmaßnahme im Berichtszeitraum bereits um zwei Sechzehntel, d. h. 995.546 Tausend Euro, reduziert.

E.6.1.3 Nichtanwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Volatilitätsanpassung

Die Quantifizierung der Nichtanwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Volatilitätsanpassung auf die Finanzlage der Debeka Lebensversicherung ist zum 31. Dezember 2018 in der folgenden Tabelle dargestellt:

	31.12.2018	Delta	31.12.2018	Delta	31.12.2018
Anwendung der Übergangsmaßnahme bei vt. Rückstellungen	ja		nein		nein
Anwendung der Volatilitätsanpassung	ja		ja		nein
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
vt. Rückstellungen	44.890.712	6.968.821	51.859.533	432.200	52.291.733
Basiseigenmittel	8.556.512	-4.824.515	3.731.997	-415.792	3.316.204
für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	8.556.512	-4.824.515	3.731.997	-415.792	3.316.204
SCR	1.570.891	709.388	2.280.279	742.361	3.022.640
für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	8.225.149	-4.760.670	3.464.478	-348.980	3.115.499
MCR	706.901	319.225	1.026.126	334.062	1.360.188
SCR-Bedeckungsquote in %	544,7	-381,0	163,7	-54,0	109,7
MCR-Bedeckungsquote in %	1.163,6	-825,9	337,6	-108,6	229,0

Während zum 31. Dezember 2017 ohne Anwendung der Übergangsmaßnahme eine Unterdeckung der Solvabilitätskapitalanforderung vorlag, hat sich die Bedeckungsquote im letzten Quartal des Jahres 2018 auch ohne Übergangsmaßnahme deutlich verbessert, was wie bereits beschrieben u. a. auf die Änderungen der DeckRV und des KStG zurückzuführen ist. Zum 31. Dezember 2017 lag die Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung ohne Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen und mit Anwendung der Volatilitätsanpassung bei 81,0 %. Die Bedeckungsquote zum 31. Dezember 2018 ohne Übergangsmaßnahme und mit Volatilitätsanpassung beträgt 163,7 %, sodass eine vollständige Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung ohne Übergangsmaßnahme gegeben ist.

Aufsichtsrechtlich relevant sind die Bedeckungsquoten der Solvabilitätskapitalanforderung bzw. der Mindestkapitalanforderung mit Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen und der Volatilitätsanpassung. Die auszuweisende Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung ohne Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen und ohne Anwendung der Volatilitätsanpassung ist ohne aufsichtsrechtliche Bedeutung und wird nur zu Informationszwecken ausgewiesen. Im Vergleich zum 31. Dezember 2017 ist jedoch auch hierbei eine deutlich angestiegene Bedeckungsquote im Berichtszeitraum zu erkennen. Zum 31. Dezember 2018 beträgt die Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung ohne Übergangsmaßnahme und ohne Volatilitätsanpassung 109,7 %. Damit ist auch ohne Volatilitätsanpassung eine vollständige Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderungen zum 31. Dezember 2018 gegeben.

Zusätzlich wurden Vergleichsrechnungen mit dem ökonomischen Szenariogenerator, wie er auch für das Branchensimulationsmodell genutzt wird, statt der unternehmensindividuellen ökonomischen Szenariogeneratoren für Zinsen und Spread bzw. Kreditrisiken durchgeführt. Mit dem auch für das Branchensimulationsmodell genutzten Zinsmodell und ohne stochastische Modellierung des Spread- bzw. Kreditrisikos in der Bewertung der versicherungstechnischen Verpflichtungen hätte sich eine Solvenzquote von 134,3 % statt 109,7 % ohne Volatilitätsanpassung und ohne Übergangsmaßnahme bzw. von 206,2 % statt 163,7 % mit Volatilitätsanpassung und ohne Übergangsmaßnahme ergeben. Diese Vergleichsrechnungen zeigen, dass die von der Debeka gewählte Modellierung der externen Risikofaktoren gegenüber dem marktüblichen ökonomischen Szenariogenerator konservativ für die Debeka Lebensversicherung ist.

Da die Debeka Lebensversicherung zum Inkrafttreten von Solvency II ohne Übergangsmaßnahme keine vollständige Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung erreicht hat, wurde der Aufsicht gemäß § 353 Abs. 2 VAG im Geschäftsjahr 2016 ein Plan vorgelegt, in dem die Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderungen ohne Übergangsmaßnahmen im Übergangszeitraum gezeigt wird. In den Geschäftsjahren 2017 und 2018 hat die Debeka Lebensversicherung außerdem gemäß § 353 Abs. 3 VAG einen Bericht vorgelegt, in dem die Maßnahmen zur Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung am Ende des Übergangszeitraums sowie der hierbei erzielte Fortschritt dargestellt sind. Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen (Neuausrichtung des Produktportfolios und Reduktion der Risikoexpositionen der Kapitalanlagen gemäß den Solvency-II-Anforderungen) waren dabei ausreichend, um die Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderungen dauerhaft zu gewährleisten.

Die Debeka Lebensversicherung hat über Jahrzehnte hinweg erfolgreich langfristige Altersvorsorgeverträge gegen laufenden Beitrag vertrieben. Deshalb hat sie erheblich mehr Verträge mit hohen und langfristigen Garantien von 4 %, 3,5 % und 3,25 % im Bestand als im Branchendurchschnitt. Dabei weist die Debeka Lebensversicherung durch gute Beratung und Betreuung sowie durch hohe Überschussbeteiligungen erheblich niedrigere Stornoquoten auf, als es in der Branche üblich ist, sodass ein Großteil dieser Verträge mit hohen langfristigen Garantien weiterhin in ihrem Bestand ist.

In Reaktion auf die Kapitalmarktentwicklungen und die Anforderungen von Solvency II hat die Debeka Lebensversicherung bereits im Jahr 2015 chancenorientierte Rentenversicherungen eingeführt. Seit dem 1. Juli 2016 bietet die Debeka Lebensversicherung zudem eine chancenorientierte Rentenversicherung mit Fondskomponenten an. Diese neuen Tarife sind eine Weiterentwicklung der bisher angebotenen chancenorientierten Rentenversicherungen, da nicht nur Überschussanteile, sondern auch Beitragsanteile in Fonds investiert werden können. Dazu wurde ein Debeka-interner Fonds aufgelegt. Die chancenorientierte Rentenversicherung mit Fondskomponenten wurde im Markt sehr gut angenommen.

Die Altersvorsorge über die neuen chancenorientierten Rentenversicherungsprodukte stellt den Schwerpunkt in der Geschäftsausrichtung der Debeka Lebensversicherung dar. Diese Produkte haben den Vorteil, dass sie bei sehr guten Renditeerwartungen für den Versicherungsnehmer gleichzeitig wegen ihrer geringeren Abhängigkeit vom Zinsniveau einen positiven Einfluss auf die zukünftige Kapitalausstattung der Debeka Lebensversicherung nach Solvency II haben.

Die erwirtschafteten Überschüsse hat die Debeka Lebensversicherung nicht als Gewinnrücklagen im Unternehmen einbehalten, sondern zeitnah an die Versicherungsnehmer, die Mitglieder der Debeka Lebensversicherung sind, ausgeschüttet. Diese mitgliederorientierte Vorgehensweise soll, soweit möglich, auch in Zukunft beibehalten werden und ist daher auch in den Rückstellungen unter Solvency II reflektiert. Eine Abkehr von dieser Praxis hätte deutlich positive Effekte auf die Bedeckungsquote, wäre aber nicht im Sinne unserer Mitglieder.

In der Vergangenheit hat die Debeka Lebensversicherung sehr erfolgreich in Unternehmensanleihen mit guter und sehr guter Kreditqualität mit langen Laufzeiten investiert. Für diese Kapitalanlagen sind unter Solvency II hohe Risikokapitalanforderungen zu stellen. Daher werden die Risikoexpositionen der Debeka Lebensversicherung gemäß den Solvency-II-Anforderungen kontinuierlich reduziert, ohne aus Sicht der Debeka Lebensversicherung unangemessene ökonomische Risiken, z. B. durch ein massives Engagement in Staatsanleihen der Euro-Peripherie, einzugehen.

Insgesamt ist zu beachten, dass die Bedeckung oder Nichtbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderungen von rein aufsichtsrechtlicher Bedeutung ist. Bei einer Nichtbedeckung regelt Solvency II die Rechte und Pflichten der Aufsicht und des Unternehmens. Für die Auszahlung von Versicherungsleistungen und die Gewährung von Überschussbeteiligung bleiben auch nach Inkrafttreten von Solvency II die Grundsätze des HGB maßgeblich. Die langfristige Erfüllbarkeit der Garantien wird jährlich vom Verantwortlichen Aktuar untersucht. Dieser hat die handelsrechtliche Erfüllbarkeit auch für ungünstige Szenarien festgestellt.

E.6.2 Weitere Informationen zur Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen

Wie zuvor beschrieben verwendet die Debeka Lebensversicherung die Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG. Im Verlauf des Übergangszeitraums von 16 Jahren nach Inkrafttreten von Solvency II am 1. Januar 2016 wird der vorübergehende Abzug durch die Anwendung der Übergangsmaßnahme linear auf null abgeschrieben – die jährliche Reduzierung des Abzugsbetrags wird dabei zum 1. Januar eines Jahres durchgeführt. Der vorliegende Bericht und damit die dargestellten Ergebnisse beziehen sich wie aufsichtsrechtlich gefordert auf den 31. Dezember 2018, sodass der jährliche Abzugsbetrag um zwei Sechzehntel, d. h. 995.546 Tausend Euro, reduziert wurde. Am 1. Januar 2019 wird der Abzugsbetrag der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen um ein weiteres Sechzehntel verringert. Zum 1. Januar 2019 ergeben sich durch die Reduzierung des Abzugsbetrags der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen unter sonst gleichen Bedingungen die folgenden Bedeckungsquoten:

	31.12.2018	Delta	01.01.2019
Anwendung der Übergangsmaßnahme bei vt. Rückstellungen	ja		ja
Anwendung der Volatilitätsanpassung	ja		ja
Ansatz des Abzugsbetrags zu folgendem Anteil	14/16		13/16
	TEUR	TEUR	TEUR
versicherungstechnische Rückstellungen	44.890.712	497.773	45.388.485
Basiseigenmittel	8.556.512	-344.608	8.211.904
für die Erfüllung des SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	8.556.512	-344.608	8.211.904
SCR	1.570.891	1.551	1.572.442
für die Erfüllung des MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	8.225.149	-344.469	7.880.680
MCR	706.901	698	707.599
SCR-Bedeckungsquote in %	544,7	-22,5	522,2
MCR-Bedeckungsquote in %	1.163,6	-49,8	1.113,7

Die Reduzierung der Bedeckungsquote ergibt sich naturgemäß aus der Konstruktion der Übergangsmaßnahme und ist losgelöst von zukünftigen Entwicklungen der Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderungen. Die Veränderung bei Reduzierung des Abzugsbetrags ist hier unter sonst gleichbleibenden Bedingungen dargestellt. In den nächsten Jahren werden sich hingegen weitere Effekte auf die Bedeckungssituation der Debeka Lebensversicherung auswirken, sodass nicht von einem linearen Abschmelzen der Eigenmittel ausgegangen werden kann. Neben den zukünftigen Bestandsentwicklungen sind die zukünftigen Kapitalmarktentwicklungen die wesentlichen Einflussgrößen für die weitere Entwicklung der Bedeckungssituation der Debeka Lebensversicherung. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in den Abschnitten E.6.1 sowie C verwiesen.



Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
a. F.	alte Fassung
a. G.	auf Gegenseitigkeit
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ALM	Asset Liability Management, Bilanzstrukturmanagement
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung
DeckRV	Deckungsrückstellungsverordnung
DVO	delegierte Verordnung (EU) 2015/35
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
ESTG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EZB	Europäische Zentralbank
f. e. R.	für eigene Rechnung
GDV	Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Commandit Kapitalgesellschaft
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister (Abteilung B)
IAS	International Accounting Standards
i. H. v.	in Höhe von
KStG	Körperschaftsteuergesetz
MCR	Minimum Capital Requirement, Mindestkapitalanforderung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment, unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung
PUC-Methode	Projected-Unit-Credit-Methode
QRT	Quantitative Reporting Templates
RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
SCR	Solvency Capital Requirement, Solvabilitätskapitalanforderung
SFCR	Bericht über die Solvabilität und Finanzlage
UFR	Ultimate Forward Rate
VaG	Verein auf Gegenseitigkeit
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VMF	versicherungsmathematische Funktion
vt.	versicherungstechnisch



Glossar

Glossar

Anrechnungsfähigkeit von Eigenmitteln	Die Basiseigenmittel sind auf Basis ihrer Verfügbarkeit, Einforderbarkeit und Nachrangigkeit in drei Qualitätsklassen einzustufen. Für die Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung bzw. Mindestkapitalanforderung sind die Basiseigenmittel entsprechend ihrer Qualitätsklasse unter den in §§ 94 bzw. 95 VAG angegebenen Bedingungen anrechnungsfähig.
Basiseigenmittel	Die Basiseigenmittel setzen sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten und den nachrangigen Verbindlichkeiten zusammen.
bester Schätzwert (Best Estimate)	Der beste Schätzwert entspricht dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Die Berechnung des besten Schätzwerts hat auf der Grundlage aktueller und glaubhafter Informationen sowie realistischer Annahmen zu erfolgen. Sie stützt sich auf geeignete, passende und angemessene versicherungsmathematische und statistische Methoden.
Diversifikationseffekte	Unter Diversifikationseffekten ist eine Reduzierung des Gefährdungspotenzials von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und -gruppen durch die Diversifikation ihrer Geschäftstätigkeit zu verstehen, die sich aus der Tatsache ergibt, dass das negative Resultat eines Risikos durch das günstigere Resultat eines anderen Risikos ausgeglichen werden kann, wenn diese Risiken nicht voll korreliert sind.
latente Steuerforderungen	Latente Steuerforderungen entstehen unter Solvency II durch eine gegenüber der Steuerbilanz niedrigere Bewertung von Vermögenswerten bzw. eine höhere Bewertung von Verpflichtungen. Voraussetzung für einen Ansatz als Vermögenswert ist, dass die latenten Steuerforderungen nachweislich werthaltig und damit realisierbar sind. Die Werthaltigkeit von latenten Steuerforderungen ist zu jedem Bewertungsstichtag zu überprüfen.
latente Steuerverbindlichkeiten	Latente Steuerverbindlichkeiten entstehen unter Solvency II durch eine gegenüber der Steuerbilanz höheren Bewertung von Vermögenswerten bzw. niedrigeren Bewertung von Verpflichtungen.
maßgebliche risikofreie Zinskurve	Unter Zugrundelegung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve wird der beste Schätzwert berechnet. Die Zinskurve wird von der EIOPA gemäß Art. 77e Abs. 1a der Richtlinie 2009/138/EG mindestens einmal im Quartal beschlossen und veröffentlicht.
MCR (Minimum Capital Requirement; Mindestkapitalanforderung)	Die Mindestkapitalanforderung entspricht dem Betrag anrechnungsfähiger Basiseigenmittel, unterhalb dessen die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten bei einer Fortführung der Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens einem unannehmbaren Risikoniveau ausgesetzt sind.

Risikomarge (Risk Margin)	Die Risikomarge ist ein auf den besten Schätzwert zu addierender Betrag gemäß § 78 VAG, der sicherstellt, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Betrag entspricht, den die Versicherungsunternehmen fordern würden, um die Versicherungsverpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können. Er ist anhand der in Art. 37 Abs. 1 DVO enthaltenen Formel unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 38 DVO zum übernehmenden Referenzunternehmen sowie der Verwendung des in Art. 39 DVO vorgegebenen Kapitalkostensatzes zu berechnen.
SCR (Solvency Capital Requirement; Solvabilitätskapitalanforderung)	Aufsichtsrechtlich wird vorgegeben, dass Versicherungsunternehmen anrechnungsfähige Eigenmittel in mindestens der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung vorweisen müssen. Die Solvabilitätskapitalanforderung entspricht dabei der Verlusthöhe der Basiseigenmittel innerhalb eines Jahres, die mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 % nicht überschritten wird – d. h., die Verlusthöhe wird statistisch einmal in 200 Jahren eintreten bzw. überschritten. Die Solvabilitätskapitalanforderung kann mithilfe der Standardformel oder eines internen Modells ermittelt werden.
Solvency-II- Standardformel	Formel zur standardisierten Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung gemäß § 99 VAG, die sich aus der Basissolvabilitätskapitalanforderung, der Kapitalanforderung für das operationelle Risiko sowie der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern zusammensetzt.
Übergangsmaßnahme bei den vt. Rückstellungen (Synonym: Rückstellungstransitional)	<p>Versicherungsunternehmen dürfen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei versicherungstechnischen Rückstellungen vorübergehend einen Abzug im folgenden Sinne geltend machen, um sich schrittweise an die neuen Anforderungen von Solvency II anzupassen: Der vorübergehende Abzug (Synonym: Abzugsbetrag) entspricht einem Anteil der Differenz zwischen den beiden folgenden Beträgen:</p> <ul style="list-style-type: none">■ versicherungstechnische Rückstellungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, die nach § 75 VAG zum 1. Januar 2016 berechnet wurden■ versicherungstechnische Rückstellungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, die nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften berechnet wurden, die nach den §§ 341e bis 341h HGB und § 65 VAG in den jeweils zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassungen sowie den gemäß § 330 des HGB und § 65 VAG erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassungen gebildet wurden <p>Der maximal abzugsfähige Anteil sinkt am Ende jedes Kalenderjahres linear von 100 % während des Jahres 2016 auf 0 % am 1. Januar 2032.</p>

Verlustrückstellungen	In der Solvency-II-Standardformel wird der mögliche Ausgleich unerwarteter Verluste des Versicherungsunternehmens durch die gleichzeitige Verringerung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. Diese Anpassung berücksichtigt den risikomindernden Effekt, den künftige Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen erzeugen, in dem Maße, wie Versicherungsunternehmen nachweisen können, dass eine Reduzierung dieser Überschussbeteiligungen zum Ausgleich unerwarteter Verluste verwendet werden kann.
Verlustrückstellungen latenter Steuern	In der Solvency-II-Standardformel wird der mögliche Ausgleich unerwarteter Verluste des Versicherungsunternehmens durch eine gleichzeitige Verringerung der latenten Steuern berücksichtigt. Die Anpassung für die Verlustrückstellungen latenter Steuern entspricht der Veränderung des Werts der latenten Steuern, die sich aus einem unmittelbaren Verlust ergäbe.
Volatilitätsanpassung	Versicherungsunternehmen können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zur Berechnung des besten Schätzwerts vornehmen. Durch die Anwendung der Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG wird approximativ ein risikoadjustierter Spread berücksichtigt, den die Versicherungsunternehmen mit dem Kapitalanlagebestand mittelfristig verdienen können. Dies ist eine Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, die von der EIOPA gemäß Art. 77e Abs. 1c der Richtlinie 2009/138/EG mindestens einmal im Quartal beschlossen und veröffentlicht wird.



Quantitative Reporting Templates

Quantitative Reporting Templates

Berichtsformular	Titel
S.02.01.02	Bilanz
S.05.01.02	Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen
S.12.01.02	Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung
S.22.01.21	Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen
S.23.01.01	Eigenmittel
S.25.01.21	Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden
S.28.01.01	Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

		Solvabilität-II-Wert
		C0010
Vermögenswerte		
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0
Latente Steueransprüche	R0040	23.150
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	1.181
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	228
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	53.078.396
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	52.682
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	214
Aktien	R0100	86.436
Aktien – notiert	R0110	17.976
Aktien – nicht notiert	R0120	68.460
Anleihen	R0130	48.027.450
Staatsanleihen	R0140	11.860.843
Unternehmensanleihen	R0150	36.166.607
Strukturierte Schuldtitel	R0160	0
Besicherte Wertpapiere	R0170	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	4.911.613
Derivate	R0190	0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	0
Sonstige Anlagen	R0210	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	324.096
Darlehen und Hypotheken	R0230	2.208.053
Policendarlehen	R0240	271.468
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	1.930.852
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	5.733
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	45.497
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	0
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	0
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	0
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	45.497
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	2.581
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	42.916
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	0
Depotforderungen	R0350	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	25.653
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	18.815
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	100.362
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	15.508
Vermögenswerte insgesamt	R0500	55.840.938

Verbindlichkeiten		Solvabilität-II-Wert
		C0010
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	0
Bester Schätzwert	R0540	0
Risikomarge	R0550	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	0
Bester Schätzwert	R0580	0
Risikomarge	R0590	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	44.625.125
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	473.141
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	0
Bester Schätzwert	R0630	-438.422
Risikomarge	R0640	911.563
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	44.151.984
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	0
Bester Schätzwert	R0670	44.151.984
Risikomarge	R0680	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	265.587
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	0
Bester Schätzwert	R0710	263.693
Risikomarge	R0720	1.894
Eventualverbindlichkeiten	R0740	0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	19.375
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	14.644
Depotverbindlichkeiten	R0770	45.497
Latente Steuerschulden	R0780	2.183.864
Derivate	R0790	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	330
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	6.029
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	109.422
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	359
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	14.179
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	472.743
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	472.743
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	15
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	47.757.170
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	8.083.768

Anhang I

S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

		Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene			Sonstige Lebensversicherung			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)
				Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien			
			C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070			
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0	0						0	0	
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	0	0						0	0	
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge											
Bester Schätzwert											
Bester Schätzwert (brutto)	R0030	51.002.465			263.693				2.002	51.268.160	
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	R0080	42.916			0				0	42.916	
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090	50.959.549			263.693				2.002	51.225.244	
Risikomarge	R0100	836.250	1.894						0	838.144	
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen											
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110	0	0						0	0	
Bester Schätzwert	R0120	-6.852.483			0				0	-6.852.483	
Risikomarge	R0130	-836.250	0						0	-836.250	
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	44.149.982	265.587						2.002	44.417.571	

		Krankenversicherung			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	
			Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien				
		C0160	C0170	C0180				C0190
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0				0		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	0				0		
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge								
Bester Schätzwert								
Bester Schätzwert (brutto)	R0030			-438.422		-438.422		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	R0080			2.581		2.581		
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090			-441.002		-441.002		
Risikomarge	R0100	191.651				191.651		
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen								
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110	0				0		
Bester Schätzwert	R0120			0		0		
Risikomarge	R0130	719.911				719.911		
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	473.141				473.141		

Anhang I

S.22.01.21

Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

		Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null
		C0010	C0030	C0050	C0070	C0090
Versicherungstechnische Rückstellungen	R0010	44.890.712	6.968.821	0	432.200	0
Basiseigenmittel	R0020	8.556.512	-4.824.515	0	-415.792	0
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0050	8.556.512	-4.824.515	0	-415.792	0
SCR	R0090	1.570.891	709.388	0	742.361	0
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0100	8.225.149	-4.760.670	0	-348.980	0
Mindestkapitalanforderung	R0110	706.901	319.225	0	334.062	0

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35						
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010					
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0040					
Überschussfonds	R0070	2.074.008	2.074.008			
Vorzugsaktien	R0090					
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110					
Ausgleichsrücklage	R0130	6.009.760	6.009.760			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140	472.743			472.743	
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160					
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde	R0180					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen						
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220					
Abzüge						
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230					
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	8.556.512	8.083.768		472.743	
Ergänzende Eigenmittel						
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert	R0300					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310					
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert	R0320					
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu	R0330					
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340					
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie	R0350					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3	R0360					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96	R0370					
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390					
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400					

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel						
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	8.556.512	8.083.768		472.743	
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	8.556.512	8.083.768		472.743	
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	8.556.512	8.083.768		472.743	
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	8.225.149	8.083.768		141.380	
SCR	R0580	1.570.891				
MCR	R0600	706.901				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620	5,4469				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640	11,6355				

		C0060	
Ausgleichsrücklage			
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	8.083.768	
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710		
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720		
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	2.074.008	
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740		
Ausgleichsrücklage	R0760	6.009.760	
Erwartete Gewinne			
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	R0770	-129.768	
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	R0780		
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	R0790	-129.768	

Anhang I

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

		Brutto- Solvenzkapital- anforderung	USP	Verein- fachungen
		C0110	C0090	C0120
Marktrisiko	R0010	6.048.551		
Gegenparteiausfallrisiko	R0020	8.193		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030	2.068.999		
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	1.182.510		
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050			
Diversifikation	R0060	-2.003.530		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070	0		
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100	7.304.724		

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung		C0100
Operationelles Risiko	R0130	203.644
Verlustrückstellungsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	-5.239.278
Verlustrückstellungsfähigkeit der latenten Steuern	R0150	-698.199
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200	1.570.891
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210	
Solvenzkapitalanforderung	R0220	1.570.891
Weitere Angaben zur SCR		
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	R0410	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440	

Anhang I

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		C0010	
MCR _{NL} -Ergebnis		R0010	
		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	
		C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020		
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030		
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040		
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050		
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060		
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070		
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080		
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090		
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100		
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110		
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120		
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale	R0130		
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140		
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150		
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160		
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170		

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		C0040	
MCR _L -Ergebnis		R0200	1.102.133
		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	
		C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	37.094.821	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	7.014.247	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	263.693	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	278.909	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250		123.803.298

Berechnung der Gesamt-MCR

		C0070
Lineare MCR	R0300	1.102.133
SCR	R0310	1.570.891
MCR-Obergrenze	R0320	706.901
MCR-Untergrenze	R0330	392.723
Kombinierte MCR	R0340	706.901
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	3.700
		C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400	706.901

